



Handbuch für die Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz im Land Bremen

Version 4.0, Januar 2025

**Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Handbuch für die Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz im Land Bremen

Version 4.0 vom 16.01.2025

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Inhaltsverzeichnis

I.	Gültigkeit und Anwendung des Handbuchs	6
II.	Vorwort.....	7
1.	Allgemeines zur Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz	8
1.1.	Rechtliche Grundlagen	8
1.2.	Träger der Ausbildung	8
1.3.	Bundesländerübergreifende Ausbildung	8
1.4.	Wechsel des Trägers.....	8
1.5.	Wechsel der Schule.....	9
1.6.	Ausbildung in Teilzeit.....	9
2.	Zulassung zur Ausbildung, vorzeitiges Beenden der Ausbildung und Änderung der Dauer der Ausbildung	10
2.1.	Zulassung.....	10
2.1.1.	Allgemeines zur Zulassung zur Ausbildung	10
2.1.2.	Sprachliche Voraussetzungen.....	10
2.1.3.	Polizeiliches Führungszeugnis	11
2.2.	Verkürzung der Ausbildung	11
2.3.	Entscheidung einer Verlängerung der Ausbildung durch Kurswechsel vor Beginn des Prüfungszeitraums	12
2.4.	Einstieg in die Ausbildung nach begonnener Ausbildung nach KrPflG oder APfIG	12
2.5.	Wiederaufnahme der Ausbildung nach Unterbrechung.....	13
2.6.	Vorzeitige Beendigung der Ausbildung ohne Abschluss	13
3.	Die praktische Ausbildung	14
3.1.	Grundlegendes zur praktischen Ausbildung	14
3.1.1.	Der Ausbildungsnachweis	14
3.1.2.	Die Pflichteinsätze in der praktischen Ausbildung	14
3.1.3.	Orientierungs- und Vertiefungseinsatz, Wahlrecht gem. § 59 PflBG	15
3.1.4.	Einsätze in der pädiatrischen Versorgung	15
3.1.5.	Einsätze in der Psychiatrie	16
3.1.6.	Einsätze in der ambulanten Pflege.....	16
3.1.7.	Fehlzeiten in der Praxis.....	17
3.1.8.	Nachtdienste	17
3.2.	Praxisanleitung.....	17
3.2.1.	Umfang und Inhalt der Praxisanleitung.....	17
3.2.2.	Berufspädagogische Qualifikation („Weiterbildung“) der Praxisanleitenden....	18
3.2.3.	Berufspädagogische Fortbildung der Praxisanleitenden.....	18
3.2.4.	Praxisanleitung in den Einsatzorten	19
3.2.5.	Dokumentation der Praxisanleitung.....	19
3.3.	Praxisbegleitung	20

3.4. Möglichkeit des Einsatzes im Ausland	20
4. Die theoretische Ausbildung	20
4.1. Bremer Lehrplan.....	20
4.2. Lehrende und Leitungen in den Pflegeschulen	21
4.3. Dokumentation der Theorieausbildung	22
5. Prüfungen und Leistungsnachweise	22
5.1. Regelungen zu den Prüfungen im Ausbildungsverlauf.....	22
5.1.1. Leistungsnachweise im Ausbildungsverlauf	22
5.1.2. Schriftliche Prüfungen	23
5.1.3. Mündliche Prüfungen	23
5.1.4. Praktische Prüfungen	23
5.1.5. Lernaufgaben.....	23
5.1.6. Jahreszeugnisse, Bildung der Noten	23
5.1. Zwischenprüfung	24
5.2. Abschlussprüfungen.....	24
5.2.1. Allgemeines und Prüfungszulassung.....	24
5.2.2. Anrechnungsregelung hinsichtlich zu Fehlzeiten nach § 13 PflBG	25
5.2.3. Prüfungsausschuss und -vorsitzende:r.....	26
5.2.4. Prüfungskonferenzen und Notenbildung.....	27
5.2.5. Sonderanträge auf Zulassung wegen besonderer Härte („Härtefallanträge“) ...	28
5.2.6. Nachteilsausgleich zur Wahrung der Chancengleichheit.....	29
5.2.7. Notenschlüssel für die Abschlussprüfungen und die Bildung der Vornoten	29
5.2.8. Rücktritt von der Prüfung.....	30
5.2.9. Versäumnis, Nichtbestehen und Wiederholen der Prüfung.....	30
5.2.10. Täuschungsversuch.....	31
5.3. Schriftliche Abschlussprüfungen.....	31
5.3.1. Zentrale schriftliche Abschlussprüfungen	31
5.3.2. Erstellung, Einreichen und Auswahl der Aufsichtsarbeiten	32
5.3.3. Verwendung von Hilfsmitteln in der schriftlichen Aufsichtsarbeit	32
5.4. Praktische Abschlussprüfung	32
5.4.1. Zeitlicher Verlauf der praktischen Abschlussprüfung	32
5.4.2. Prüfungsinhalte und Aufgabenstellung	33
5.4.3. Komplexe Pflege	33
5.4.4. Vorbereitungsteil	34
5.4.5. Vorstellung der zu Pflegenden und Reflexionsteil.....	34
5.4.6. Prüfungsabbruch.....	34
5.4.7. Bewertung	35
5.5. Mündliche Abschlussprüfung	35
5.5.1. Prüfungsgegenstand	35

5.5.2. Aufgabenstellung	35
5.5.3. Prüfungsdauer und Anzahl der zu prüfenden Personen	36
5.5.4. Prüfende, weitere Anwesende und Benotung.....	36
6. Vertiefung und Spezialisierung	36
7. Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	36
Anlage 1 Muster „Vorgesprächsprotokoll.....	39
Anlage 2 Muster für das Vorgesprächsprotokoll zur Nutzung in den „neuen“ Einsatzfeldern im Rahmen der pädiatrischen und psychiatrischen Praxiseinsätze.....	41
Anlage 3 Muster für das Zwischengesprächsprotokoll	43
Anlage 4 Muster für das Abschlussgesprächsprotokoll/Bogen zur qualifizierten Leistungseinschätzung n. § 6 Abs. 2 PflAPrV für den Orientierungseinsatz, für die Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen und für den Vertiefungseinsatz.....	45
Anlage 5 Muster für das Abschlussgesprächsprotokoll/Beurteilungsbogen in den Pflichteinsätzen in der pädiatrischen Versorgung (Einsätze im außerklinischen Bereich).....	58
Anlage 6 Muster für Lernaufgaben in der praktischen Ausbildung	61
Anlage 7 Muster für Lernaufgaben (LA) in der praktischen Ausbildung zur Nutzung in den „neuen“ Einsatzfeldern im Rahmen der pädiatrischen und psychiatrischen Praxiseinsätze“	98
Anlage 8 Profilblatt zur Vorstellung in den Einsätzen in der Pädiatrie, Psychiatrie und häuslicher Pflege.....	103
Anlage 9 Hilfsmittel zur Bearbeitung der Lernaufgaben.....	104
Anlage 10Formular zur Beurteilung von Lernaufgaben.....	108
Anlage 11Überblick über die vorgesehenen Prüfungen in der generalistischen Ausbildung	110
Anlage 12Formulare für die praktische Abschlussprüfung	111
Anlage 13Bewertungsbogen für die mündliche Abschlussprüfung.....	124
Anlage 14Individualbogen zur Dokumentation der Vornoten und Prüfungsleistungen	131
Anlage 15Muster für die Jahreszeugnisse (1./3. und 2. Ausbildungsdrittel)	132
Anlage 16Muster für die Anlage zum Jahreszeugnis	134
Anlage 17Muster für den Ausbildungsnachweis: Dokumentation der gezielten Anleitung...135	135
Anlage 18Darlegung abweichender Praxisanleitungszeiten	138
Anlage 19Muster für den Ausbildungsnachweis: Praxisbegleitung	139
Anlage 20Musterschreiben: Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Zulassung zur Ausbildung	141
Anlage 21Informationsschreiben zur Ausübung des Wahlrechts	142
Anlage 22Muster Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit.....	146

I. Gültigkeit und Anwendung des Handbuchs

Das vorliegende Handbuch enthält als fachliches Regelwerk die im Land Bremen maßgeblichen konkreten Vorgaben und Verabredungen zur Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz, auf die sich die zuständige Behörde und die Pflegeschulen verständigt haben. Es dient der Vereinheitlichung wesentlicher Prozesse in der Ausbildung, wie etwa die Prüfungszulassung oder die Durchführung der theoretischen und praktischen Ausbildung und der einzelnen Prüfungsteile. Die bindenden Rechtsgrundlagen für die Ausbildung sind unter [Abschnitt 1.1](#) aufgeführt.

Die vorliegende Fassung ist die Version 4.0 aus dem Januar 2025. Bislang wurden folgende Versionen veröffentlicht:

- Version 1.0: Juli 2020
- Version 1.1: Februar 2021
- Version 2.0: Februar 2022
- Version 2.1: Juni 2022
- Version 3.0: Januar 2023
- Version 3.1: August 2023

Neue sowie die Änderung bisheriger Absprachen zwischen zuständiger Behörde, Pflegeschulen und ggf. Trägerorganisationen machen eine Aktualisierung notwendig. Alle vorherigen Versionen verlieren mit Veröffentlichung der jeweils aktuellen Fassung ihre Gültigkeit.

II. Vorwort

Mit der grundlegenden Reform der Pflegeausbildungen nach dem Pflegeberufereformgesetz wurden die bisherigen Ausbildungen in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einem neuen Berufsbild zusammengeführt: Pflegefachfrau und Pflegefachmann.

Mit dieser generalistischen Ausbildung werden nun nach Jahrzehnten der Trennung der pflegerischen Aufgabenfelder nach Altersgruppen, Settings und Lebenssituationen möglich, alle Pflegenden gemeinsam ausgebildet. Absolvent:innen der neuen Pflegeausbildung stehen alle Türen offen und werden über die bislang tradierten Grenzen hinweg professionell tätig.

Einige Aspekte der Reform wurden und werden noch durchaus kritisch in der Fachwelt und in der Gesellschaft diskutiert, einige Kompromisse wurden bei der Formulierung des Pflegeberufereformgesetzes und der Pflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung gemacht. Diverse Anpassungen wurden bereits vorgenommen und es ist von weiteren Nachjustierungen auszugehen. Im Kern ist es mit der neuen Pflegeausbildung jedoch gelungen, den Boden für eine professionelle Ausbildung für alle zukünftigen Pflegenden in allen Pflegeschulen, stationären und ambulanten Einrichtungen und Krankenhäusern im Bundesgebiet und in der Freien Hansestadt Bremen zu bereiten.

Die Pflegeschulen im Land Bremen bilden seit vielen Jahren auf hohem Niveau in den Pflegeberufen aus und gehen nun gemeinsam den Weg in die Generalistik. Unter den Pflegeschulen und den Trägern der praktischen Ausbildung wurde bereits in der Vorbereitung der Umsetzung der Pflegeberufereform schnell deutlich, dass gemeinsame Regeln eine hohe Ausbildungsqualität und ein hohes Maß an Sicherheit bei den ersten Schritten in die neue Ausbildung bieten sollen.

Das vorliegende Handbuch für die Pflegeausbildung ist das Ergebnis einer gemeinsamen Vorbereitungsarbeit (2018-2019) mit den Pflegelehrenden, Schulleitungen, Praxisanleitenden, Einrichtungen, den Verbänden und den senatorischen Behörden. Es wurden in verschiedenen Arbeitsgruppen Konzepte, Regeln entwickelt und Verabredungen getroffen – das Handbuch stellt somit einen Konsens über die Umsetzung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz dar. Dieser Konsens und Anwendung des Handbuchs stellt die Grundlage für eine in allen Pflegeschulen und bei allen Trägern vergleichbaren Ausbildungsstruktur und -qualität. Gleichzeitig wird der nötige Raum gelassen für eigene Profilentwicklung und Schwerpunktsetzung.

Seit 2020 bildet das Handbuch die Grundlage für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegestz und orientiert sich sowohl an den gesetzlichen Vorgaben als auch an den spezifischen Voraussetzungen im Land Bremen. Das Handbuch wird regelmäßig im Austausch mit den Akteur:innen im Land Bremen weiterentwickelt und ist als tägliches Handwerkszeug für die Pflegeschulen, Betriebe und Praxisanleitende gedacht.

1. Allgemeines zur Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz

1.1. Rechtliche Grundlagen

Für die Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann sind verschiedene Rechtsgrundlagen bindend. Die Ausführungen im vorliegenden Handbuch dienen der Konkretisierung, Verdeutlichung und Erläuterung dieser Ausführungen und stellen damit eine Ergänzung dar.

Im Einzelnen gelten folgende Gesetze und Verordnungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung:

- Das Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) (PflBG)
- Die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572)
- Das Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes, der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. April 2019 (Brem.GBl. 2019, S. 184)
- Die Verordnung über die Anforderungen für die Ausbildung an staatlich anerkannten Pflegeschulen und Einrichtungen der praktischen Ausbildung im Land Bremen nach dem Pflegeberufegesetz vom 2. Januar 2020 (Brem.GBl. 2020, S. 1)
- Die Verordnung eines verbindlichen Lehrplans für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann nach dem Pflegeberufegesetz vom 20. Dezember 2022

1.2. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildungen können folgende Institutionen sein:

- Krankenhäuser
- Stationäre Langzeitpflegeeinrichtungen
- Ambulante Pflegedienste

Alle Träger müssen entsprechend den Vorgaben des Sozialgesetzbuches und des PflBG zugelassen sein. Der Ausbildungsvertrag wird zwischen dem/der Auszubildenden und dem Träger geschlossen. Darüber hinaus kann ein Schulvertrag geschlossen werden.

Der Träger übernimmt eine hervorgehobene Rolle im Verlauf der praktischen Ausbildung, was sich u.a. in der Durchführung des Vertiefungseinsatzes beim Träger (s. hierzu [3.1.3](#)) und der praktischen Ausbildungsplanung insgesamt widerspiegelt.

1.3. Bundesländerübergreifende Ausbildung

Im Falle einer bundeslandübergreifenden Ausbildung gelten für die theoretische Ausbildung die Regelungen des Bundeslandes, in dem sich die Schule befindet. Dies gilt auch für die Praxisbegleitung durch die Schule. Die praktische Ausbildung richtet sich nach den Vorgaben des Bundeslandes, in dem sich die Einrichtung, die als Träger der praktischen Ausbildung auftritt, befindet. Dies gilt beispielsweise für die Vorgaben zur Praxisanleitung und Anerkennung der Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung. Gehört die Schule oder die Einrichtung zu einem bundeslandübergreifenden Träger, ist der Standort der Schule bzw. der Einrichtung ausschlaggebend. Die Meldung an die zuständige Stelle für die Verwaltung des Pflegeausbildungsfonds erfolgt für die Träger der praktischen Ausbildung und für die Schule im jeweiligen Bundesland getrennt.

1.4. Wechsel des Trägers

Ein Trägerwechsel ist als Ausnahme möglich. Jeder Trägerwechsel kann einen deutlichen Bruch in der Ausbildungsplanung und -durchführung bedeuten und mit Einbußen in der Ausbildungsqualität einhergehen. Ein Wechsel sollte daher nur umgesetzt werden, sofern zwingende Gründe vorliegen.

Wird ein Trägerwechsel vom Träger oder vom Auszubildenden erwogen, ist genau zu analysieren und unter der vermittelnden Beteiligung der Schule zu beurteilen.

Demzufolge ergeben sich folgende Konstellationen, die generell wie folgt beurteilt werden können:

- a) Wechsel innerhalb desselben Versorgungsbereiches (z.B. von Krankenhaus zu Krankenhaus):
Dieser Fall ist eher unproblematisch und kann grundsätzlich akzeptiert werden.
- b) Wechsel zwischen ambulanten und stationärer Langzeitpflege:
Da es hierbei vergleichbare Versorgungsschwerpunkte handelt, ist zu erwarten, dass sich die Auswirkungen auf den weiteren Ausbildungsverlauf in Grenzen halten. Es kann daher auch hier im Ergebnis der Trägerwechsel toleriert werden, sofern der Ausbildungsplan noch so angepasst werden kann, dass alle Einsätze absolviert werden können.
- c) Wechsel zwischen ambulanter bzw. stationärer Langzeitpflege und Akutpflege:
Die Auswirkungen auf den Ausbildungsverlauf dürften in der Regel signifikant sein (je nachdem in welcher Phase der Wechsel geschieht). Demzufolge könnte der Wechsel Abstriche bei der Ausbildungsqualität nach sich ziehen und von daher problematisch sein.

Bei der Analyse der konkreten Situation des Einzelfalles ist zu überprüfen, ob gewichtige Gründe (z.B. Umzug, drohender Ausbildungsabbruch) für einen Trägerwechsel vorliegen und ob diese andernfalls zu einem Abbruch oder Neubeginn der Ausbildung führen würden.

Die Wechselgründe können unterschiedlicher Natur sein, z.B. Umzug, Schwierigkeiten im bisherigen Ausbildungsbetrieb, weshalb auch die Gründe für den Wechsel bei einer Bewertung von Gewicht sind.

Priorität sollte von Träger- und Schulseite darauf gelegt werden, die angeführten Gründe für den Wunsch nach Trägerwechsel zu beheben (z.B. im Fall eines Konfliktes zwischen Träger und Auszubildenden eine Lösung herbeizuführen).

Die Beratung ist durch die Schule zu dokumentieren – unabhängig davon, ob ein Wechsel vollzogen wird oder nicht.

Die zuständige Behörde ist umgehend durch die Schule bzw. den Träger über die getroffene Entscheidung einschließlich der Begründung und der getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

1.5. Wechsel der Schule

Ein Wechsel der Schule kommt insbesondere bei einem Wohnortwechsel oder bei einem Trägerwechsel in Betracht.

Über einen geplanten Wechsel aus einem anderen Bundesland nach Bremen ist die zuständige Behörde stets zu informieren. Ist ein Wechsel nach bereits erfolgter Zulassung zur regulären Prüfung oder Wiederholungsprüfung geplant, kann dieser – auch bei einem Wechsel innerhalb des Bundeslandes – nur in begründeten Fällen nach Genehmigung durch die Behörde erfolgen. Bei einem Bundeslandwechsel nach bereits erfolgter Zulassung zur regulären Prüfung oder Wiederholungsprüfungen muss auch die zuständige Behörde des abgebenden Bundeslandes dem Wechsel zustimmen. Dies kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

1.6. Ausbildung in Teilzeit

Die Ausbildung in Teilzeit ist möglich und dauert höchstens 5 Jahre bei unveränderter Umsetzung der Ausbildungsinhalte. Das Ziel einer Teilzeitausbildung liegt in der Regel darin, dass Auszubildende ihre familiären Aufgaben mit einer erfolgreichen Ausbildung vereinen

können. Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung, die Gründe für die Entscheidung für eine Teilzeitausbildung der Schule, dem Träger oder zuständigen Behörde offenzulegen.

Durch eine Teilzeitausbildung verändert sich die wöchentliche und/oder die tägliche Dauer der praktischen und/oder der theoretischen Ausbildung. Für das Angebot einer Teilzeitausbildung können separate Kurse in einer Pflegeschule eingerichtet werden. Werden Teilzeitausbildende in einem regulären Vollzeitkurs ausgebildet, so ist es möglich – sofern notwendig – dass diese im Verlauf der Ausbildung den Kurs wechseln.

Die monatliche Ausbildungsvergütung wird entsprechend des Teilzeitmodells reduziert.

Die Teilung der Vollzeitausbildung in drei Ausbildungsjahre entspricht bei der Teilzeitausbildung einer Teilung in Ausbildungsdritteln. Dies ist bei der Umsetzung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu berücksichtigen und betrifft u.a. die Zeugniserstellung oder die Praxisplanung.

Zwischen dem oder der Auszubildenden, dem Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule sind die Bedingungen der Teilzeitausbildung vor Ausbildungsbeginn schriftlich festzulegen. Insbesondere ist zu regeln:

- Tägliche Ausbildungsdauer in der Theorie
- Tägliche Ausbildungsdauer in der Praxis
- Definition der angepassten Schichtzeiten in der Praxis

Die Niederschrift kann in den Ausbildungsvertrag integriert bzw. als Anlage ergänzt werden.

Eine Teilzeitausbildung kann insbesondere durch folgende Modelle umgesetzt werden:

2. Zulassung zur Ausbildung, vorzeitiges Beenden der Ausbildung und Änderung der Dauer der Ausbildung

2.1. Zulassung

2.1.1. Allgemeines zur Zulassung zur Ausbildung

Die Anträge zur Zulassung gehen bei der jeweiligen Pflegeschule ein. Die Pflegeschule spricht die Zulassung zur Ausbildung aus.

Nur bei Abweichungen oder Unklarheiten zu den in § 11 PflBG beschriebenen Anforderungen ist die zuständige Behörde einzubeziehen. Bezogen auf das Bremer Bildungssystem bilden die Schulabschlüsse „Mittlerer Schulabschluss“ und „Erweiterte Berufsbildungsreife“ am Ende des Jahrgangs 10 einer Oberschule bzw. Gesamtschule die formelle Zugangsberechtigung zur Ausbildung.

Die Nachrückfrist beträgt drei Wochen. Nach Ablauf der Frist ist ein Start der Ausbildung erst zum nächsten Kursbeginn wieder möglich. Die Ausbildung ist zum Ende hin um die Zeit zu verlängern, die Aufgrund des verspäteten Beginns nicht absolviert wurden. Dies betrifft sowohl die Pflichtstunden in der Theorie und Praxis als auch die Ausbildungszeit von drei Jahren (Vollzeit).

2.1.2. Sprachliche Voraussetzungen

Ergänzend zu den in § 11 PflBG beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen sind Sprachkenntnisse durch die Schule mit geeigneten Mitteln zu überprüfen und das Ergebnis zu dokumentieren. Das erforderliche Sprachniveau soll sich dabei am Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren. Demnach sind insbesondere folgende Kompetenzen zu berücksichtigen:

- Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen und mündlich wiedergeben können (Leseverstehen),

- sich spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit (Deutsch-) Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist,
- die eigene Meinung bzw. einen Diskussionsbeitrag zu einem komplexen Thema verständlich schriftlich darlegen (Schreiben),
- Alltagsgespräche, Mitteilungen und subjektive Aussagen verstehen (Hörverstehen).

Alternativ oder ergänzend können die Sprachkenntnisse mit einem anerkannten B2-Zertifikat nachgewiesen werden.

2.1.3. Polizeiliches Führungszeugnis

Die Auszubildenden legen der Schule bzw. dem Ausbildungsträger möglichst zu Beginn der Ausbildung, spätestens jedoch bis zum Beginn des Einsatzes in der Pädiatrie ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Wird das erweiterte Führungszeugnis erst zu Beginn des Pädiatrie-Einsatzes vorgelegt, ist vor Beginn der Ausbildung ein privates Führungszeugnis vorzulegen.

Zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses formuliert die Schule schriftlich die Begründung der Notwendigkeit, welche dem/der Auszubildenden zwecks Beantragung zur Verfügung gestellt wird. Als Muster kann die Vorlage nach [Anlage 20](#) verwendet werden.

2.2. Verkürzung der Ausbildung

2.2.1. Verkürzung aufgrund von absolviertter Pflegehilfeausbildung

Personen, die eine Pflegehilfeausbildung von mind. 12-monatiger Dauer absolviert haben, können die Verkürzung der Ausbildung um ein Drittel unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen beantragen. Die Antragstellung erfolgt bei der zuständigen Behörde und kann auch elektronisch erfolgen. Rechtsgrundlage ist § 12 Abs. 2 PflBG, wonach Ausbildungen, die die Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllen, auf Antrag auf ein Drittel der Dauer der Ausbildung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 anzurechnen sind. 1 Satz 1 anzurechnen sind. Über die tatsächliche Umsetzung der Verkürzung entscheiden der Ausbildungsträger und die Pflegeschule. Es kann auch eine geringere Anrechnung erfolgen, als nach Antrag beschieden wurde. Dies empfiehlt sich fachlich in der Regel insbesondere im Fällen von nicht generalistisch ausgerichteten Pflegehilfeausbildungen.

2.2.2. Verkürzung aufgrund anderer Ausbildungen

Per Einzelfallentscheidung durch die zuständige Behörde können andere (affine) Ausbildungen bzw. deren Teile auf die Pflegeausbildung auf Antrag angerechnet werden.

Grundsätzlich gilt, dass das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Verkürzung der Ausbildung nicht gefährdet sein darf.

Bei einem Antrag auf Anrechnung einer im Vorfeld gelaufenen (auch ggf. ausländischen) Ausbildung oder Studium (einschließlich eines geplanten Wechsels von der hochschulischen Pflegeausbildung in Bremen in die fachschulische Ausbildung) informiert die zuständige Behörde die Schule, bei der die verkürzte Ausbildung stattfinden soll. Die Schule führt mit der antragstellenden Person ein Einordnungsgespräch zur Beurteilung darüber,

- ob eine Anrechnung grundsätzlich erfolgen kann,
- in welcher Form (Zeitraum, Monatsanrechnung, Anrechnung bestimmter Teile der Ausbildung),
- und wie der Einstieg bzw. die Umsetzung im Schulablauf umgesetzt werden kann.

Im Nachgang zum Gespräch teilt die Schule der zuständigen Behörde ihre Einschätzung schriftlich mit. Die antragstellende Person erhält dann von der zuständigen Behörde einen Bescheid zur Anrechnung, die Schule erhält diesen in Kopie bzw. in der ddatabase.

Tritt die antragstellende Person im ersten Schritt an die Pflegeschule heran, kann der oben beschriebene Ablauf auch vor Antragstellung erfolgen und die schriftliche Stellungnahme der Pflegeschule bereits mit der Antragstellung eingereicht werden.

2.3. Entscheidung einer Verlängerung der Ausbildung durch Kurswechsel vor Beginn des Prüfungszeitraums

Grundsätzlich kann die Ausbildung nicht über die vorgeschriebene Dauer von 3 Jahren verlängert werden. Dies ist regelhaft nur möglich, wenn eine Zulassung zu den Abschlussprüfungen aufgrund der Höhe der Fehlzeiten nicht erfolgt und eine Ausbildungsverlängerung zwecks Ausgleich der Fehlzeiten durch die zuständige Behörde auferlegt wird.

Als Ausnahme im Einzelfall kann bei absehbar hohen Fehlzeiten auch vor Beantragung der Prüfungszulassung ein Ausgleich der Fehlzeiten durch einen Kurswechsel ermöglicht werden. Hierfür ist die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich. Die Pflegeschule legt die Gründe im betreffenden Einzelfall und die entstehenden Folgen (Kurswechsel, Dauer der Ausbildung) formlos per Mail dar. Nach erfolgter Bestätigung kann der Kurswechsel stattfinden. Für dieses Vorgehen sind zudem eine Änderung des Ausbildungsvertrages und eine Information an die fondsverwaltende Stelle durch die Pflegeschule und den Träger der Ausbildung notwendig.

2.4. Einstieg in die Ausbildung nach begonnener Ausbildung nach KrPflG oder APfIG

Der Wechsel von Auszubildenden, die eine Ausbildung nach dem Krankenpflegesetz oder nach dem Altenpflegegesetz begonnen haben in eine laufende Ausbildung nach dem PflBG ist grundsätzlich möglich. Dies ist insbesondere dann notwendig, wenn aufgrund von längerer Unterbrechung der Ausbildung (z.B. durch Familienzeit) ein Abschluss nach altem Gesetz nicht mehr möglich ist, da keine entsprechend laufenden Kurse mehr vorhanden sind.

Die Eingliederung in einen laufenden Kurs erfolgt in Abhängigkeit von den bisher durchlaufenen Ausbildungsabschnitten. Dabei gilt als Orientierung eine Zuordnung gemäß der folgenden Tabelle.

Ausbildungsunterbrechung	Unterbrechung während des 1. Ausbildungsjahres	Unterbrechung während des 2. Ausbildungsjahres	Unterbrechung während des 3. Ausbildungsjahres
Einstieg in die neue Pflegeausbildung	Die Ausbildung muss neu begonnen werden	Einstieg zum Schuljahresbeginn in das 2. Ausbildungsjahr ist möglich	Einstieg zum Schuljahresbeginn in das 3. Ausbildungsjahr ist möglich
Grund	Das 1. Ausbildungsjahr wurde nicht abgeschlossen	Das 1. Ausbildungsjahr wurde abgeschlossen	Das 2. Ausbildungsjahr wurde abgeschlossen

Voraussetzungen des Wiedereinstiegs	keine	Die fehlenden theoretischen Inhalte sowie praktischen Einsätze (gem. Anlage 7 PflAPrV) müssen bis zum Ende des 2. Ausbildungsjahres nachgeholt werden	Die fehlenden theoretischen Inhalte sowie praktischen Einsätze (gem. Anlage 7 PflAPrV) müssen bis zum Ende des 3. Ausbildungsjahres nachgeholt werden
-------------------------------------	-------	---	---

Tabelle 1: Einstieg nach unterbrochener altrechtlicher Ausbildung

Die Entscheidung, ob und zu welchem konkreten Ausbildungsabschnitt ein Einstieg erfolgen kann, erfolgt nach entsprechender Prüfung durch die zuständige Behörde. Für die Prüfung und Entscheidung ist ein Antrag bei der zuständigen Behörde notwendig unter Vorlage von Bescheinigungen der bisherigen Ausbildung, Notenübersichten und ggf. Zeugnissen.

Das Nachholen der Inhalte wie angegeben liegt in der Verantwortung der Auszubildenden. Die Schule bietet nach Möglichkeit geeignete Unterstützung an. Der Einstieg kann im Einzelfall auch zu einem früheren Ausbildungsabschnitt erfolgen, wenn die Pflegeschule in Abstimmung mit dem Träger dies für notwendig erachtet. Dies ist insbesondere bei zeitlich sehr langen Unterbrechungen oder in der Vorausbildung eher schwachen Leistungen zu empfehlen.

2.5. Wiederaufnahme der Ausbildung nach Unterbrechung

Wird die Ausbildung zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig beendet und der Ausbildungsvertrag gekündigt, so ist ein erneuter Beginn bzw. Fortführung der Ausbildung grundsätzlich möglich. Ob und in welchem Umfang die bisherige Ausbildung angerechnet werden kann, wird im Einzelfall durch die Pflegeschule entschieden. Hierfür informiert die Pflegeschule die zuständige Behörde schriftlich über den geplanten Wiedereinstieg des bzw. der Auszubildenden. Hierbei ist auch über bisherige Fehlzeiten, Leistungen unter Vorlage der Jahreszeugnisse (sofern vorhanden) zu informieren. Die zuständige Behörde spricht eine schriftliche Empfehlung zur Anrechnung bisheriger Ausbildungszeiten der Pflegeschule gegenüber aus. Der Pflegeschule obliegt die fachliche Prüfung und Entscheidung zum Zeitpunkt des Wiedereinstiegs in die Pflegeausbildung. Zur fachlichen Prüfung gehört zwingend die Sichtung der bisherigen Leistungen, der Fehlzeiten und ein Gespräch mit der bzw. dem Auszubildenden mit Blick auf einen realistischen Ausbildungserfolg. Im Rahmen der Beantragung zur Zulassung zur Abschlussprüfung ist der daraus entstehende individuelle Ausbildungsverlauf darzulegen.

2.6. Vorzeitige Beendigung der Ausbildung ohne Abschluss

Wird durch eine oder einen Auszubildende die Überlegung geäußert, die Ausbildung ohne Abschluss vorzeitig zu beenden, sollte von Seite der Pflegeschule und des Trägers der Ausbildung nach Möglichkeit ein Beratungsgespräch initiiert werden mit dem Ziel, die Erwägungsgründe der oder des Auszubildenden zu ermitteln und ggf. eine Beratung zu geeigneten Unterstützungsmöglichkeiten anzubieten und durchzuführen. Hierbei sollten auch Wechselmöglichkeiten in einen anderen Ausbildungsgang der Pflegehilfe geprüft werden.

Wir die Ausbildung endgültig abgebrochen oder findet ein Wechsel in eine Pflegehilfeausbildung statt, so dokumentiert die Pflegeschule die Entscheidungsgründe. Dies gilt auch für Ausbildungsverhältnisse, die durch den Träger gelöst wurden.

Insbesondere folgende Aspekte zu den Gründen sind zu erfassen:

- Abweichende Erwartungen an die Praxis oder das Berufsbild
- Praktische Leistungen
- Belastungen in der Praxis

- Anleitung und Begleitung in der Praxis
- Sonstige Gründe der Praxis
- Finanzielle oder familiäre Situation
- Gesundheitliche Situation
- Alternative Berufsentscheidung
- Konflikte in Praxis, Kurs oder Schule
- Sonstige persönliche Gründe
- Theoretische Leistungen
- Sprachliche Schwierigkeiten
- Prüfungsangst, Lernschwierigkeiten
- Sonstige Gründe der Theorie oder der Schule.

Es wird den Pflegeschulen durch die zuständige Behörde eine Tabelle zur Verfügung gestellt, um die Abbrüche und die o.g. Gründe unterjährig zu erfassen. Diese Tabelle wird jährlich zum 01.04. digital von den Schulen an die Behörde gesendet. Eine gesonderte Meldung von Abbrüchen gegenüber der Behörde ist nicht erforderlich.

3. Die praktische Ausbildung

3.1. Grundlegendes zur praktischen Ausbildung

3.1.1. Der Ausbildungsnachweis

Die Pflegeschulen und die Auszubildenden führen den Ausbildungsnachweis in schriftlicher und/oder elektronischer Form. Er bildet den Lernverlauf und -erfolg der praktischen Ausbildung ab. Der Ausbildungsnachweis dokumentiert insbesondere folgende Inhalte:

- Gesprächsprotokolle,
- ggf. Lernaufgaben ([Anlage 6](#)) inkl. Bewertungen ([Anlage 10](#)),
- Praxisanleitung ([Anlage 17](#)),
- Praxisbegleitung ([Anlage 19](#)),
- Beurteilungen der Praxiseinsätze (Abschlussgesprächsbogen nach [Anlage 4](#) und [Anlage 5](#)).

3.1.2. Die Pflichteinsätze in der praktischen Ausbildung

Die allgemeinen Pflichteinsätze finden in der allgemeinen stationären Akutpflege, in der stationären allgemeinen Langzeitpflege und in der ambulanten Akut- und Langzeitpflege statt. Geeignet sind hierfür folgende Einrichtungen:

- Krankenhäuser (zugelassen nach § 108 SGB V)
- Stationäre Pflegeeinrichtungen (voll- oder teilstationär, zugelassen nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI)
- Ambulante Pflegeeinrichtungen (zugelassen nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGV)

Mindestens einer der Pflichteinsätze ist beim Träger der praktischen Ausbildung durchzuführen.

In allen Bereichen ist ein angemessenes Verhältnis von Pflegefachkräften und Auszubildenden sicherzustellen und entsprechenden über die Dienstpläne zu dokumentieren. Die zuständige Behörde prüft im Einzelfall, ob Angemessenheit gegeben ist.

Darüber hinaus werden Pflichteinsätze im Bereich der Pädiatrie und Psychiatrie in weiteren Einrichtungen durchgeführt. Für Einsätze, die nicht beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden, schließt dieser schriftliche Kooperationsverträge mit geeigneten Einrichtungen. Der überwiegende Anteil der praktischen Ausbildung soll beim Träger der praktischen

Ausbildung stattfinden. Diese sind in der Regel die folgenden Einsätze: Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz in den allgemeinen Versorgungsbereichen und der Vertiefungseinsatz.

Ergibt es sich durch Kooperationen mit anderen Einrichtungen, dass weniger als die Hälfte der Praxisstunden beim Träger absolviert werden, ist im Vorfeld hierüber die zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen. Der Orientierungs- und Vertiefungseinsatz dürfen nicht in kooperierenden Einrichtungen durchgeführt werden. Die kooperierenden Einrichtungen müssen die Voraussetzungen nach § 7 PflBG erfüllen. Die Verlagerung der Einsätze in eine kooperierende Einrichtung ist auf das Maß zu beschränken, das notwendig ist, um die die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte zu gewährleisten.

3.1.3. Orientierungs- und Vertiefungseinsatz, Wahlrecht gem. § 59 PflBG

Der Orientierungseinsatz ist beim Träger der praktischen Ausbildung zu absolvieren. Im Falle eines Wechsels des Auszubildenden zu einem anderen Träger der praktischen Ausbildung nach Absolvieren des Orientierungseinsatzes wird dieser in keiner Form nachgeholt und gilt als absolviert, auch wenn der neue Träger einem anderen Versorgungsbereich angehört.

Der Vertiefungseinsatz ist im Ausbildungsvertrag festzulegen und soll beim Träger der praktischen Ausbildung absolviert werden. Bis zum Beginn des dritten Ausbildungsdrittels ist eine Änderung des Vertiefungseinsatzes in Verbindung mit einer Änderung des Ausbildungsvertrages möglich. Der Vertiefungseinsatz kann in den Bereichen stattfinden, in denen bereits ein Pflichteinsatz absolviert wurde. Im Einzelnen umfasst dies folgende Bereiche:

- Stationäre Akutpflege
- Stationäre Langzeitpflege
- Ambulante Akut- und Langzeitpflege
- Ambulante Langzeitpflege
- Pädiatrische Versorgung
- Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung
- Gerontopsychiatrische Versorgung

Unabhängig von der vereinbarten Vertiefung muss sichergestellt werden, dass die Vermittlung der Kompetenzen der Anlage 1 der Pflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung erfolgt. Ist dies aufgrund der spezifischen Ausrichtung des Ausbildungsträgers (z.B. rein psychiatrische Klinik) nicht darstellbar, so kann eine Teilung der eigentlich beim Träger stattfindenden Pflichteinsätze erfolgen (siehe § 3 Abs. 2a Pflegeberufe-Ausbildungs- und – Prüfungsverordnung).

Auszubildende mit dem Vertiefungseinsatz in der stationären Langzeitpflege, in der ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf Langzeitpflege oder in der pädiatrischen Versorgung können das Wahlrecht nach § 59 PflBG ausüben. Das Wahlrecht soll gegenüber dem Träger vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des dritten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden. Die Auszubildenden werden über die Schulen von der zuständigen Behörde über die Möglichkeiten und Folgen der Nutzung des Wahlrechts durch ein Informationsschreiben ([Anlage 21](#)) in Kenntnis gesetzt. Die Träger und Schulen beraten die Auszubildenden auf dieser Grundlage.

Die Nutzung des Wahlrechts ermöglicht es den Auszubildenden die Ausbildung mit dem Berufsziel „Altenpflegerin“ bzw. „Altenpfleger“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ bzw. „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ fortzuführen. Der Träger stellt die entsprechend ausgerichtete Ausbildung selbst oder durch geeignete Kooperationen mit anderen Trägern oder Pflegeschulen sicher.

3.1.4. Einsätze in der pädiatrischen Versorgung

Der Einsatz in den Einrichtungen der pädiatrischen Versorgung ist laut Anlage 7 der PflAPrV mit 120 Stunden zu veranschlagen, bis zum 31.12.2024 kann er auf 60 Stunden reduziert werden. Von der Anwendung dieser Übergangsregelung ist im Sinne der Ausbildungsqualität

möglichst abzusehen. Sollte davon Gebrauch gemacht werden, ist der Orientierungseinsatz um die entsprechenden Stunden zu verlängern.

Eine Erhöhung der Stunden auf über 120 ist unter Beachtung der Pflichtstunden in den übrigen Einsätzen möglich.

In der Verordnung über die Anforderungen für die Ausbildung an staatlich anerkannten Pflegeschulen und Einrichtungen der praktischen Ausbildung im Land Bremen vom 02.01.2020 ist geregelt, dass der Einsatz in der Pädiatrie in Kinderkliniken, auf Kinderstationen auf Wochenstationen, sofern der Fokus des Einsatzes auf die Versorgung von Neugeborenen gelegt wird oder Bereiche mit einer festgelegten Anzahl pädiatrischer Betten durchgeführt werden kann. Darüber hinaus sind folgende Einrichtungen für den Einsatz in der pädiatrischen Versorgung geeignet:

- Einrichtungen der häuslichen Kinderkrankenpflege, einschließlich der Kinderintensivpflege,
- Einrichtungen der Vorsorge oder Rehabilitation für Kinder und Jugendliche und weitere Einrichtungen mit Angeboten im Rahmen der Vorsorge oder Rehabilitation für Kinder und Jugendliche,
- pädiatrische Fachpraxen,
- sozialpädiatrische Zentren,
- Kinder- und Jugendärztlicher Dienst der Gesundheitsämter,
- Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderungen und chronischen Erkrankungen,
- Kindertagesstätten mit und ohne Inklusionsplätzen.

Auf Antrag können von der zuständigen Behörde zu den Pflichteinsätzen Alternativen, zum Beispiel praktische Ausbildungskonzepte in Projektform (z.B. Entwicklung und Durchführungskonzepte zur Gesundheitsförderung in Grundschulen), genehmigt werden. Diese können auch außerhalb der o.g. Einrichtungen durchgeführt werden.

3.1.5. Einsätze in der Psychiatrie

In der Verordnung über die Anforderungen für die Ausbildung an staatlich anerkannten Pflegeschulen und Einrichtungen der praktischen Ausbildung im Land Bremen vom 02.01.2020 ist geregelt, dass neben dem psychiatrischen Akutbereich (Krankenhaus) folgende Einrichtungen für den Einsatz in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung geeignet sind:

- Einrichtungen der Vorsorge oder Rehabilitation mit der Ausrichtung Psychotherapie, Psychiatrie oder Psychosomatik,
- ambulante Pflegeeinrichtungen mit einer Zulassung zur Versorgung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn sie überwiegend Wohngemeinschaften für Demenzkranke versorgen,
- Einrichtungen oder Dienste, die abhängigkeitskranke Menschen in gemeinschaftlichen Wohnformen betreuen,
- Einrichtungen zum Vollzug der Maßregeln nach §§ 63 oder 64 des Strafgesetzbuches,
- Einrichtungen oder Dienste, die Menschen mit chronisch psychiatrischen Erkrankungen in gemeinschaftlichen Wohnformen betreuen,
- ambulante Einrichtungen, die ambulante Pflege von psychiatrisch erkrankten Menschen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch durchführen,
- Einrichtungen und ambulante Dienste für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung und anderen chronischen, psychischen Erkrankungen nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

3.1.6. Einsätze in der ambulanten Pflege

Die Einsätze in der ambulanten Pflege sind bei ambulanten Pflegediensten nach § PflBG durchzuführen. Andere Einrichtungen mit ambulanten Angeboten (Tageskliniken, Tagespflege, Krankenhausambulanzen etc.) fallen nicht darunter.

Im Rahmen der praktischen Ausbildung kann durch den Träger der praktischen Ausbildung im Benehmen mit der Schule und der Praxisanleiterin bzw. dem Praxisanleiter vor Ort entschieden werden, dass der oder die Auszubildende die Pflege ohne persönliche Anwesenheit einer Pflegefachkraft in der Wohnung der zu pflegenden Person durchführt. Bei der Entscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- der formelle und individuelle Ausbildungsstand,
- die Gefährdungsneigung der Situation und
- die Zeitdauer bis zum Eintreffen einer Pflegefachkraft im Falle einer Notsituation.

Eine solche Absprache darf nicht für die ersten vier Wochen des Orientierungseinsatzes getroffen werden. In diesem Zeitraum muss der oder die Auszubildenden stets durch eine Fachkraft begleitet werden.

3.1.7. Fehlzeiten in der Praxis

Allgemein gelten zu den Fehlzeiten in der Theorie und Praxis die Regelungen des § 13 PflBG. Für die einzelnen Einsätze der praktischen Ausbildung ist nach § 1 Abs. 4 PflAPrV darüber hinaus zu berücksichtigen, dass sich die vorgeschriebenen Stunden eines Pflichteinsatzes nach Abzug der Fehlzeiten um nicht mehr als 25 Prozent reduzieren, um das Ziel des jeweiligen Pflichteinsatzes nicht zu gefährden. Diese Maßgabe gilt für den einzelnen und nicht für die Pflichteinsätze insgesamt. Im Umkehrschluss leitet sich daraus ab, dass 75% der vorgegebenen Pflichtstunden absolviert werden müssen. Gelingt dies im geplanten Pflichteinsatz nicht, so können diese Stunden im Verlauf der Ausbildung geplant nachgeholt werden.

3.1.8. Nachtdienste

Ab der zweiten Hälfte der Ausbildung sollen Auszubildende, soweit das Jugendarbeitsschutzgesetz es zulässt, unter direkter Aufsicht von Pflegefachkräften insgesamt im Umfang von mindestens 80, aber höchstens 120 Stunden im Nachtdienst eingesetzt werden. Für Auszubildende unter 18 Jahren sind die Vorgaben des Jugendarbeitszeitschutzes zu beachten. Sind Nachtdienste aufgrund des Jugendarbeitszeitschutzes nicht durchführbar, kann auf den Einsatz im Nachtdienst verzichtet werden.

3.2. Praxisanleitung

3.2.1. Umfang und Inhalt der Praxisanleitung

Die Praxisanleitung muss gemäß § 4 der PflAPrV im Umfang von mindestens 10 % der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit in Form einer gezielten Anleitung erfolgen. Sie wird geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplans. Für eine gezielte Anleitung wird zur Anleitungssituation mind. ein mündliches Vorgespräch und eine mündliche Auswertung durch die praxisanleitende Person mit dem/der Auszubildende/n geführt. Zu den anrechenbaren Anleitungszeiten sind neben den gezielten Anleitungen strukturierte Gespräche mit Auszubildenden, Begleitung und Durchführung der praktischen Lernaufgaben und die Beratung der Auszubildenden zu Lernaufgaben zu zählen.

Bei einem planungswidrigen bzw. unvorhergesehenen Ausfall der geplanten Praxisanleitungszeiten, sind die entsprechenden Zeiten im Ausbildungsnachweis ([Anlage 17](#)) zu dokumentieren und die Pflegeschule davon in Kenntnis zu setzen.

Sollte es nicht möglich sein, die Praxisanleitung in dem jeweiligen Einsatz im geforderten Umfang durchzuführen, so können die fehlenden Stunden in einem anderen Einsatz nachgeholt werden. Diese Veränderung ist als Ausnahme im Einzelfall durch die Schule zu dokumentieren. Eine fehlende Anleitung in den kurzen Einsätzen in der Pädiatrie und Psychiatrie kann nicht durch Anleitung in anderen Einsätzen ausgeglichen werden, sondern muss entsprechend nachgeholt werden.

Die gezielte Anleitung ist grundsätzlich von einer situativen Anleitung zu unterscheiden. Eine situative Anleitung im Praxiseinsatz hat dabei stärker den Charakter der Hospitation und Lernen durch Beobachtung und Mitarbeit.

Organisatorische Aufgaben der Praxisanleitung (z.B. Planungsaufgaben für den Einsatz) sind nicht Inhalt der Praxisanleitung im Sinne von § 4 PflAPrV.

3.2.2. Berufspädagogische Qualifikation („Weiterbildung“) der Praxisanleitenden

Gemäß § 4 Abs. 3 PflAPrV ist die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Auch Personen mit einem Abschluss in einem einschlägigen Studiengang im Bereich der Berufspädagogik können als Praxisanleitung tätig sein. Die Meldung an die zuständige Behörde ergeht einmal jährlich zum Stichtag 31.12. durch die Träger der praktischen Ausbildung. Die Meldung erfolgt im Rahmen der Meldung der prognostizierten Ausbildungszahlen an die fondsverwaltende Stelle in elektronischer Form. Die Meldungen erfolgen nicht für die Praxisanleitenden in den Einrichtungen der Kooperationspartner, die nicht selbst als Träger der praktischen Ausbildung auftreten. Für die Vorhaltung von ausreichend qualifizierte Praxisanleitenden sind die Kooperationspartner verantwortlich. Die kooperierenden Träger der praktischen Ausbildung treffen mit den Einrichtungen entsprechende Vereinbarungen in den Kooperationsverträgen.

Für Personen, die am 31. Dezember 2019 nachweislich über die Qualifikation zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter für die Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz oder nach dem Krankenpflegegesetz verfügen, wird diese der berufspädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt.

3.2.3. Berufspädagogische Fortbildung der Praxisanleitenden

Die jährlichen Fortbildungen in Höhe von 24 Stunden sind jeweils in der Regel pro Kalenderjahr zu erbringen. Bis zu 8 Stunden pflegefachliche Fortbildung (d.h. ohne berufspädagogische Ausrichtung) können auf die Fortbildungspflicht angerechnet werden. Die Einrichtungen, in denen die Praxisanleitenden beschäftigt sind, halten die Dokumentation der erbrachten Fortbildungsstunden vor. Regelmäßige Treffen der Praxisanleitenden untereinander oder mit der Schule können als Fortbildung angerechnet werden, sofern berufspädagogische Inhalte im Vordergrund stehen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Treffen den Charakter einer kollegialen Beratung zu den berufspädagogischen Aufgaben im Alltag der Praxisanleitenden hat. Die Dokumentation der berufspädagogischen Stunden erfolgt in solchen Fällen über die Protokolle der Treffen und die entsprechende Dokumentation der Arbeitgeber der Praxisanleitenden.

Die Pflicht zur Absolvierung der jährlichen Fortbildungsstunden gilt sowohl für Personen mit der 300-stündigen berufspädagogischen Qualifikation, als auch für Personen mit Studiumsabschlüssen. Die aktive Teilnahme an berufspädagogischen Studiengängen kann vollständig auf die jährliche Fortbildungspflicht angerechnet werden. Anstatt eines Fortbildungsnachweises ist der Einrichtung ein entsprechender Nachweis der Hochschule vorzulegen.

Personen, die berufspädagogisch qualifiziert sind, als Praxisanleitung tätig zu sein, können die Aufgabe ruhen lassen. Während der Zeit des Ruhens entfällt die jährliche Fortbildungspflicht. Im Jahr der Wiederaufnahme der Aufgabe als Praxisanleitung ist die Fortbildungspflicht zu erfüllen. Dabei kann die Stundenzahl entsprechend reduziert werden, wenn die Aufgabe nicht das volle Jahr übernommen wird. Wenn beispielsweise die Aufgabe als Praxisanleitung zum 01.07. wiederaufgenommen wird, sind für das laufende Jahr Fortbildungsstunden i. H. v. 12 Stunden zu erbringen. Wird die Aufgabe nach dem 30.09. eines Jahres wieder aufgenommen, sind die Fortbildungsstunden erst ab dem darauffolgenden Kalenderjahr zu erbringen.

3.2.4. Praxisanleitung in den Einsatzorten

Während des Orientierungseinsatzes, der Pflichteinsätze in Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 PflBG (Stationäre Einrichtungen, ambulante Dienste und Krankenhäuser) und des Vertiefungseinsatzes erfolgt die Praxisanleitung durch Personen, die über mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Pflegefachfrau, Pflegefachmann, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Altenpflegerin oder Altenpfleger in den letzten fünf Jahren und über die Qualifikation zur Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter verfügen. Während der weiteren Einsätze der praktischen Ausbildung in Einrichtungen, die nicht den Vorgaben des § 7 PflBG entsprechen, die aber durch die Verordnung über die Anforderungen für die Ausbildung an staatlich anerkannten Pflegeschulen und Einrichtungen der praktischen Ausbildung im Land Bremen nach dem PflBG zulässig sind und in denen keine Pflegefachkräfte tätig sind (z.B. Kindertagesstätten oder Kinderarztpraxen) soll die Praxisanleitung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte (z.B. Erzieher:innen, Medizinische Fachangestellte) sichergestellt werden.

Im Falle einer akut ausfallenden Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiters (durch akute dauerhafte Erkrankung, unvorhergesehenes Beschäftigungsverbot, kurzfristige Kündigung o.ä.) in einem Einsatzort und der fehlenden Möglichkeit, die Anleitungszeit in einem späteren Einsatz nachzuholen, kann im Ausnahmefall für einen Übergangszeitraum die anleitende Tätigkeit stattdessen von einer entsprechend qualifizierten Pflegefachperson übernommen werden und ggf. bis zum Ende des Einsatzes fortgeführt werden. Dies gilt, sofern andernfalls aufgrund des Ausfalls der vorgesehenen praxisanleitenden Person die Ausbildung nicht durchführbar wäre. Über diese Änderung ist die Schule umgehend zu informieren und die Veränderung ist als Einzelfall in der Ausbildungsdokumentation festzuhalten.

In Einrichtungen, die aufgrund von fehlenden qualifizierten Praxisanleitungen nicht an der Ausbildung teilnehmen können, kann auf Antrag bei der zuständigen Behörde die Aufgabe der Praxisanleitung durch eine Pflegefachperson übernommen werden, die sich in der berufspädagogischen Weiterbildung befindet. Hierfür müssen zum Zeitpunkt der Übernahme der Aufgabe mind. 100 Stunden der Qualifizierung nach § 4 Abs. 3 PflAPrV absolviert sein. Die Praxisanleitung in Weiterbildung darf bis zum Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme keine Abschlussprüfungen abnehmen.

3.2.5. Dokumentation der Praxisanleitung

Die erfolgte Praxisanleitung muss für jeden Einsatz über das Formular „Dokumentation der Praxisanleitung“ (s. [Anlage 17](#)) dokumentiert werden. Die von dem Praxisanleitenden und der oder dem Auszubildenden unterschriebenen Formulare, sind bei der Pflegeschule zu verwahren und dienen als Nachweis der Durchführung der Ausbildung. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Werden die vorgeschriebenen Praxisanleitungszeiten gem. § 4 Abs. 1 PflAPrV nicht erreicht, so sind ggf. ergriffene Ausgleichsmaßnahmen und deren Erfolg darzulegen. Hierfür ist die [Anlage 18](#) zu verwenden. Diese ist im Rahmen der Beantragung der Zulassung zur Abschlussprüfung bei der Behörde einzureichen. Die Darlegung wird für die Entscheidung über die Zulassung berücksichtigt.

3.3. Praxisbegleitung

Die Praxisbegleitung wird durch die Lehrenden der Pflegeschulen in den Einsatzorten sichergestellt. Sie dient der fachlichen Betreuung der Auszubildenden, der Einschätzung des Leistungsstandes und Unterstützungsbedarfs und dem Austausch mit den Praxisanleitenden der Einrichtung. Es findet eine Praxisbegleitung je Orientierungseinsatz, Vertiefungseinsatz und Pflichteinsatz statt. Je nach Methode und Zielsetzung der jeweiligen Praxisbegleitung können auch mehrere Auszubildende zusammengefasst werden.

Die Art und die Methode der Praxisbegleitung sind dem jeweiligen Ausbildungsstand in den in den Pflicht-, Orientierungs- und Vertiefungseinsätzen angepasst. Praxisbegleitungen können organisatorisch und ggf. auch inhaltlich mit praktischen Prüfungen in der Einrichtung verbunden werden. Die Prüfung kann dabei keine Praxisbegleitung ersetzen.

Beispielhaft können folgende Inhalte Gegenstand der Praxisbegleitungen sein:

- Gespräche über den bisherigen Ausbildungsverlauf insbesondere im Orientierungseinsatz.
- Teilnahme und inhaltliche Einbindung der Lehrenden in das Zwischengespräch zwischen Praxisanleitende und Auszubildende.
- Rückmeldung zu der Lernaufgabe des Einsatzes, Beratung und Begleitung der Umsetzung der Lernaufgabe.
- Begleitung der praktischen Umsetzung einer Pflegesituation, eines Beratungsgesprächs, eines Übergabegesprächs etc. und anschließende Auswertung.
- Lernberatung hinsichtlich des Ausbildungsangebotes des Einsatzortes, ggf. mit Blick auf die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung.

Über die reine Begleitung hinaus, sollte die Praxisbegleitung nach Möglichkeit zum Anlass genommen werden, um einen Austausch zwischen der Lehrperson, der Praxisanleitung des Einsatzortes und der/dem Auszubildenden über den Verlauf der Praxisbegleitung, die aktuelle Situation in der Ausbildung im Einsatzort und ggf. weiterer Fragen zu ermöglichen.

3.4. Möglichkeit des Einsatzes im Ausland

Es ist möglich Teile der praktischen Ausbildung im Ausland zu absolvieren. Prinzipiell ist dies auf zwei unterschiedlichen Wegen möglich:

- a) Die vorgegebenen Stunden der Pflichteinsätze nach Anlage 7 der PflAPrV werden vollständig im Inland unter den gültigen Vorgaben – insbesondere im Hinblick auf die Praxisanleitung – erfüllt. Mit den Stunden des Einsatzes im Ausland wird somit die Höhe der praktischen Ausbildungsstunden überschritten („überplant“).
- b) Es werden für den Auslandseinsatz die Stunden zur freien Verteilung nach Nr. VI der Anlage 7 PflAPrV verplant.

Grundsätzlich muss die Praxisanleitung während dieser Einsätze durch eine Fachkraft mit Anleitungsqualifikation des jeweiligen Einsatzbereichs gewährleistet sein. Die fachliche und berufspädagogische Qualifikation der zuständigen Praxisanleitung ist gegenüber der Schule schriftlich zu belegen. Es kann im Einzelfall begründet von den Vorgaben zur fachlichen und berufspädagogischen Qualifikation der Anleitung vor Ort abgewichen werden. Die Begründung kann bspw. darin liegen, dass in dem jeweiligen Land die gängige Qualifikation der Praxisanleitenden nicht mit den Vorgaben des PflBG übereinstimmen. Die Abweichung und die Begründung sind von der Schule schriftlich zu dokumentieren und in der Ausbildungsakte abzulegen.

Der Träger der praktischen Ausbildung muss dem Auslandseinsatz grundsätzlich zustimmen.

4. Die theoretische Ausbildung

4.1. Bremer Lehrplan

Grundlage für die Durchführung der Ausbildung ist der Bremer Lehrplan gemäß der Verordnung über einen verbindlichen Lehrplan für die Pflegeausbildung im Land Bremen nach dem PflBG. Die schulinternen Curricula sind anhand der Vorgaben der Verordnung zu entwickeln. Dabei sind insbesondere die Struktur des Lehrplanes insgesamt und die Struktur und Umfang der Lernfelder im Einzelnen zu beachten. Abweichungen von den im Lehrplan angegebenen Unterrichtsstundenzahlen bis zu einem Anteil von 10 Prozent je Lernfeld sind zulässig. Die Anzahl von insgesamt 1400 Stunden in den ersten beiden und 700 Stunden im dritten Ausbildungsdrittel dürfen nicht unterschritten werden.

Zur detaillierten Ausgestaltung kann das Bremer Curriculum als weitergehende Fassung des Bremer Lehrplans herangezogen werden. Dieses wird auf der Internetseite der zuständigen Behörde veröffentlicht. Eine regelmäßige Evaluation und ggf. Anpassung des Bremer Curriculums wird unter Beteiligung der Bremer Pflegeschulen durch die senatorische Behörde initiiert. Veränderungen des Bremer Lehrplanes werden durch Veränderung der o.g. Verordnung verbindlich geregelt.

4.2. Lehrende und Leitungen in den Pflegeschulen

Auf die Anzahl von 15 Auszubildenden sind in der Pflegeschule je eine hauptamtliche Lehrperson (1 Vollzeitäquivalent) zu beschäftigen. Bis zum 31.12.2029 kann das Verhältnis auch über 15:1 liegen, jedoch nicht über 20:1.

Grundsätzlich gilt, dass alle hauptamtlichen (d.h. hauptberuflich tätigen) Lehrpersonen eine pflegefachliche grundständige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben müssen. Auf Antrag können auch geeignete Personen mit einem Abschluss in einem anderen Gesundheitsfachberuf zugelassen werden. Der Bestandsschutz nach § 65 PflBG gilt entsprechend.

Leitungen von Pflegeschulen müssen pädagogisch qualifiziert sein und über einen erfolgreichen Abschluss eines Studiums auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorweisen. Eine berufsfachliche Ausbildung in der Pflege ist wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich, auf Antrag können auch geeignete Personen mit einem Abschluss in einem anderen Gesundheitsfachberuf zugelassen werden. Der Bestandsschutz nach § 65 PflBG gilt entsprechend.

Diese und die nachfolgend genannten Voraussetzungen gelten nicht für nebenamtliche Lehrende („Honorar-Dozenten“).

Lehrende in den Pflegeschulen müssen über geeignete fachliche und pädagogische Qualifikationen verfügen. Das Vorliegen der folgenden pädagogischen Voraussetzungen ermöglicht die hauptamtliche Lehrtätigkeit in einer Pflegeschule:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium mit pädagogischer (insbesondere pflegepädagogischer bzw. berufspädagogischer) Ausrichtung auf Master- oder vergleichbarem Niveau.
- Abgeschlossenes Hochschulstudium mit pädagogischer (insbesondere pflegepädagogischer bzw. berufspädagogischer) Ausrichtung unterhalb des Master-Niveaus (bis zum 31.12.2029).
- Erfüllung der Bestandsschutzregelungen nach § 65 Abs. 4 PflBG, d.h. die Lehrkraft hat am 31.12.2019 rechtmäßig an einer Alten-, Kranken- oder Kinderkrankenpflegeschule hauptamtlich unterrichtet oder verfügte zu diesem Zeitpunkt über die entsprechende Qualifikation oder befand sich zu dem Zeitpunkt in einer entsprechenden Weiterbildung, die bis Ende 2020 abgeschlossen wurde.

Die Qualifikation ist gegenüber der einstellenden Pflegeschule nachzuweisen. Es besteht in diesen Fällen eine Melde- jedoch keine Genehmigungspflicht gegenüber der senatorischen Behörde. Das bedeutet, dass die Pflegeschule die Senatorin für Gesundheit über neu einzustellende Lehrkräfte unter Darlegung der entsprechenden Qualifikation schriftlich oder

elektronisch informieren muss. Die Pflegeschule erhält von der Behörde eine schriftliche oder elektronische Bestätigung dieser Meldung.

Sollte die Qualifikation nicht eindeutig gegeben sein und/oder liegt kein berufsfachlicher Abschluss in der Pflege vor, besteht Genehmigungspflicht und es erfolgt auf Antrag der Pflegeschule eine Prüfung durch die Senatorin für Gesundheit und die Schule erhält nach erfolgreicher Prüfung eine Unterrichtsgenehmigung für die Lehrkraft. Eine Kopie der Unterrichtsgenehmigung ist von der Pflegeschule an die Lehrperson auszuhändigen. Die Genehmigung behält auch bei einem Wechsel der Pflegeschule innerhalb des Landes Bremen ihre Gültigkeit und muss nicht erneut beantragt werden.

Liegen die Voraussetzungen der Erteilung einer vollumfänglichen Unterrichtsgenehmigung nicht vor, können auf Antrag weitere Personen als Lehrende zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für Personen mit einem akademischen pflegewissenschaftlichen Abschluss ohne pädagogische Ausrichtung und zusätzlich einer auf anderem Wege erworbenen Lehrbefähigung.

Ferner können zur Gewinnung von Nachwuchslehrkräften auf Antrag Personen, die noch nicht über die o.g. Voraussetzungen verfügen, als hauptamtliche Nachwuchslehrkräfte von der zuständigen Behörde bestätigt werden. Diese Bestätigung darf nur erteilt werden, sofern die Qualität der Ausbildung durch den Einsatz von Nachwuchslehrkräften nicht gefährdet wird. Zu diesem Zweck sind die Zulassungen befristet und mit Auflagen verbunden.

4.3. Dokumentation der Theorieausbildung

Die Pflegeschulen dokumentieren den durchgeführten Unterricht („Klassenbuch“). Aus dem Klassenbuch muss mindestens folgendes ersichtlich sein:

- Inhalt der Lehreinheit
- Stundenumfang
- Zuordnung zum Lernfeld des Bremer Lehrplans
- Lehrperson (mit Handzeichen)

Die Dokumentation kann analog oder digital geführt werden. In der digitalen Form ist das Handzeichen der Lehrperson durch eine entsprechende Kennzeichnung in sicherer digitaler Form zu gewährleisten.

5. Prüfungen und Leistungsnachweise

5.1. Regelungen zu den Prüfungen im Ausbildungsverlauf

5.1.1. Leistungsnachweise im Ausbildungsverlauf

Die Anzahl, die Verortung im Ausbildungsverlauf und die Art der durchzuführenden Leistungsnachweise unterliegt den Mindestanforderungen nach der [Anlage 11 „Überblick über die vorgesehenen Prüfungen in der generalistischen Pflegeausbildung“](#). Darüber hinaus gehende Leistungsnachweise können in die Zeugnisnoten eingerechnet werden.

Die Leistungsbeurteilungen der Einsatzorte finden in den Noten für die praktische Ausbildung in den Jahreszeugnissen Berücksichtigung. Die Bildung der Jahreszeugnisnoten ist landesrechtlich geregelt.

Die verschiedenen Prüfungen werden von den Schulen entwickelt und richten sich nach den nachfolgenden Definitionen.

Für die Leistungsbewertung im Verlauf der Ausbildung ist sich am Notenschlüssel nach § 17 PflAPrV zu orientieren (s. [5.2.7](#)). Als beste Benotung ist „1,0“ und als schlechteste ist „6,0“ zu verwenden. Noten außerhalb dieses Spektrums sind entsprechend zu runden.

5.1.2. Schriftliche Prüfungen

Schriftliche Leistungsnachweise sind beaufsichtigte Arbeiten mit einer Dauer von mind. 45 Minuten. Die Aufgaben sind fallbezogen konstruiert und decken die gesamte Bandbreite der Lernzieltaxonomien bzw. Anforderungsebenen ab.

Für einen Teil der Aufsichtsarbeit können alternativ Projektarbeiten, Hausarbeiten oder Facharbeiten benotet werden.

5.1.3. Mündliche Prüfungen

Mündliche Leistungsnachweise werden als fallbezogene Fachgespräche mit einer konkreten Aufgabenstellung und mind. 10-minütiger Dauer umgesetzt. Alternativen dazu sind Referate, Beratungsgespräche, szenisches Spiel oder Rollenspiele.

5.1.4. Praktische Prüfungen

Als praktischer Leistungsnachweis wird die praktische Umsetzung des Pflegeprozesses im Pflegesetting mit einem zu pflegenden Menschen durchgeführt. Für maximal einen dieser Leistungsnachweise je erste bzw. zweites Ausbildungsjahr können alternativ benotete Praxis-Projekte, eine OSCE-Prüfung (Objective Structured Clinical Examination) oder praktische benotete Lernaufgaben benotet werden. Die Prüfungen können grundsätzlich sowohl von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern und/oder Lehrenden der Pflegeschule abgenommen werden.

5.1.5. Lernaufgaben

Die Lernaufgaben der [Anlage 6](#) und der [Anlage 7](#) stellen eine Empfehlung für Pflegeschulen und Praxiseinrichtungen dar. Sie können durch eigene Lernaufgaben ergänzt oder ersetzt werden. Benotete Lernaufgaben können einen Teil der praktischen Noten darstellen und fließen in die Noten der Jahreszeugnisse durch Einbeziehung in die Beurteilung des Praxiseinsatzes ein. Näheres zur Bildung der Noten in den Jahreszeugnissen findet sich in den landesrechtlichen Regelungen und im [Kapitel 5.1.6](#).

Werden im Verlauf des Praxiseinsatzes benotete Lernaufgaben erfüllt, fließen diese mit einem Anteil von 25 % in die qualifizierte Leistungseinschätzung des Einsatzes ein. Werden mehrere Lernaufgaben erfüllt, fließt die im Durchschnitt erreichte Note zu 25 % ein. Die Gesamtnote des Beurteilungsbogens fließt zu 75 % (Einbeziehung einer Lernaufgabe) bzw. zu 100 % (ohne Lernaufgabe) in die Note der qualifizierten Leistungseinschätzung des Praxiseinsatzes ein.

5.1.6. Jahreszeugnisse, Bildung der Noten

Die Pflegeschulen erteilen gem. § 6 PflAPrV für jedes Ausbildungsdrittel ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen (Jahreszeugnis). Die Zeugnisse der ersten beiden Ausbildungsdrittel werden in der Regel am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres, das dritte Jahreszeugnis wird in der Regel im 8. Monat des dritten Ausbildungsjahres (bezogen auf eine Vollzeit-Ausbildung) erstellt. Für die Teilzeitausbildungsgänge sind die Zeitpunkte entsprechend anzupassen. Die Noten der Jahreszeugnisse bilden die Grundlage für die Vornoten für die Abschlussprüfungen. Die Bildung der Noten der Jahreszeugnisse ist Aufgabe der Pflegeschule.

Die Zeugnisnoten bilden die Grundlage für die festzusetzenden Vornoten gem. § 13 PflAPrV im theoretischen und praktischen Bereich. Es sind ausschließlich ganze Noten in den Jahreszeugnissen zulässig.

Die Zeugnissen nach dem Muster in [Anlage 15](#) enthalten folgende Informationen:

- a) Note der im Unterricht erbrachten Leistungen (Theorienote)
- b) Note der in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen (Praxisnote)
- c) Fehlzeiten getrennt nach entschuldigten und unentschuldigten Stunden

- d) Ergebnis der Zwischenprüfung (nur im Zeugnis des zweiten Ausbildungsjahres – diese Note kann als Vornote Berücksichtigung finden)
- e) ggf. Anlage zum Jahreszeugnis (Muster nach [Anlage 16](#))

zu a): Theorienote

Die Theorienote wird gebildet aus den Prüfungen der jeweiligen Lernfelder. Es wird keinerlei Gewichtung nach Prüfungsart (Klausur, Referat, mündliche Prüfung o.ä.) vorgenommen. Die Theorienote fließt in die jeweilige Vornote für die mündliche und die schriftliche Abschlussprüfung ein.

zu b): Praxisnote

Die Praxisnote wird durch die Pflegeschule gebildet aus dem Gesamtbild der qualifizierten Leistungseinschätzungen aus den Praxiseinsätzen und dem arithmetischen Mittel der praktischen Prüfungen des jeweiligen Ausbildungsjahres. Die Leistungen aus den Einsätzen und aus den praktischen Prüfungen sind dabei gleichwertig zu berücksichtigen. Benotete Lernaufgaben fließen entweder in die qualifizierte Leistungseinschätzung des Einsatzortes oder als praktische Prüfung ein. Eine mehrfache Berücksichtigung ist nicht möglich.

zu c): Fehlzeiten

Die Fehlzeiten werden im Jahreszeugnis nach entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten in Stunden ausgewiesen.

zu d): Anlage zum Jahreszeugnis

Zur differenzierteren Darstellung der Leistungen kann die Anlage zum Jahreszeugnis nach dem Muster in [Anlage 15](#) angefügt werden. In diesem Fall ist der entsprechende Hinweis im Jahreszeugnis aufzunehmen. In der Anlage werden die Lernfelder des betreffenden Ausbildungsjahres/-drittels mit den jeweiligen Noten ausgewiesen. Lernfelder ohne Benotung werden mit dem Hinweis „keine Benotung vorgesehen“ ausgewiesen.

5.1. Zwischenprüfung

Zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels findet eine schulische Zwischenprüfung statt. Diese soll nicht früher als drei Monate vor dem Ende des zweiten Ausbildungsdrittels stattfinden. Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Kompetenzen nach Anlage 1 PflAPrV. Das Ziel der Zwischenprüfung besteht in der Einschätzung des Ausbildungsstandes mit Blick auf die Erreichung des Ausbildungszieles. Die Schule berät die Auszubildenden auf Grundlage des Prüfungsergebnisses zum weiteren Verlauf der Ausbildung und leitet als Konsequenz aus dem Prüfungsergebnis ggf. Maßnahmen ein, um den Ausbildungserfolg sicherzustellen.

Um eine zuverlässige Prognose für den Ausbildungserfolg aus dem Prüfungsergebnis ableiten zu können, ist ein hoher Praxisbezug der Zwischenprüfung sicherzustellen. Dies kann bspw. in Form einer Fallvorstellung und -analyse eines realen zu Pflegenden erfolgen, den die zu prüfende Person in einem der letzten Praxiseinsätze kennengelernt hat. Eine solche Fallvorstellung sollte eine Dauer von mind. 30 Minuten Dauer haben. Weitere Möglichkeiten, sowohl die Theorie- als auch die Praxisleistung in eine Beurteilung einfließen zu lassen, besteht in der Einbindung realer Fallbeispiele in ein theoretisches Prüfungsszenario und anschließender Berücksichtigung der praktischen Leistungen in die weitere Beratung des/der Auszubildenden.

Das Ergebnis der Zwischenprüfung kann als Prüfung im Ausbildungsverlauf gem. [Anlage 11](#) gewertet werden.

5.2. Abschlussprüfungen

5.2.1. Allgemeines und Prüfungszulassung

Die Prüfungen sollen nicht früher als drei Monate vor dem Ende der Ausbildung beginnen. Der zeitliche Ablauf der notwendigen Schritte zur Prüfungszulassungen ist wie folgt zu planen:

- Zwei Wochen vor dem Beginn des dreimonatigen Prüfungszeitraums werden die Zulassungsbescheide versendet.
- Vier Wochen vor dem Beginn des Prüfungszeitraums findet die erste Prüfungskonferenz statt, das Protokoll der Konferenz und die von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person unterzeichneten Zulassungsbescheide werden binnen drei Werktagen an die Zuständige Behörde versendet.
Zur planerischen Orientierung bedeutet dies in der Regel, dass die erste Prüfungskonferenz
 - für die April-Kurse etwa in der ersten Dezember-Woche
 - für die August-Kurse etwa in der ersten April-Woche
 - für die Oktober-Kurse etwa in der ersten Juni-Wochezu planen sind.
- Acht Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums müssen die Zulassungsanträge bei der zuständigen Behörde vorliegen.

Die Anträge auf Zulassung zu den Abschlussprüfungen werden spätestens 8 Wochen vor dem Beginn des ersten Prüfungsteils bei der zuständigen Behörde gestellt. Mit der Antragstellung sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Identitätsnachweis in Form einer amtlich beglaubigten oder durch die Pflegeschule bestätigten Kopie des Personalausweises, ggf. des Aufenthaltstitels
- Schriftliche Bestätigung der Pflegeschule über das vollständige Vorliegen des elektronisch oder schriftlich geführten Ausbildungsnachweises.
- Die Jahreszeugnisse des ersten und zweiten Ausbildungsdrittels.
- Das Jahreszeugnis des dritten Ausbildungsdrittels, sofern es bereits vorliegt. Andernfalls ist dieses spätestens bis eine Woche vor der ersten Prüfung nachzureichen.
- Bescheinigung der Pflegeschule bzw. des Trägers der praktischen Ausbildung, dass die zulässigen Fehlzeiten nach § 13 PflBG (10-Prozent-Regel) und § 1 Abs. 4 PflAPrV (25-Prozent-Regel für Pflichteinsätze) nicht überschritten wurden.

Die Zulassung zu den Prüfungen werden von der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn den Auszubildenden schriftlich und den Schulen (nachrichtlich) schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person. Die Zulassungen erfolgen unter Vorbehalt des Einhaltens der Regelungen zur Anrechnung von Fehlzeiten nach § 13 PflBG und § 1 Abs. 4 PflAPrV.

Im Anschluss an die Abschlussprüfungen sind die Prüfungsunterlagen von der Pflegeschule aufzubewahren. Es gelten die Aufbewahrungsfristen des § 23 PflAPrV (drei Jahre für schriftliche Aufsichtsarbeiten, zehn Jahre für Prüfungsniederschriften). Die rechtssichere Aufbewahrung ist auch durch eine elektronische Form gewährleistet.

Die geprüfte Person kann auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen in der jeweiligen Pflegeschule nehmen. Der Antrag ist bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die geprüfte Person erhält zu diesem Zweck ein Schreiben der zuständigen Behörde, aus dem die Erlaubnis zur Einsichtnahme sowie die entsprechenden Vorgaben und Vorschriften für die Einsichtnahme hervorgehen. Das Schreiben wird der Pflegeschule nachrichtlich übersandt. Zur Einsichtnahme vereinbart die geprüfte Person einen Termin mit der jeweiligen Pflegeschule.

5.2.2. Anrechnungsregelung hinsichtlich zu Fehlzeiten nach § 13 PflBG

Gemäß § 13 Abs. 1 Nummer 2 PflBG sind in der Pflegeausbildung sowohl im praktischen als auch im schulischen Teil unverschuldet Fehlzeiten von insgesamt bis zu 10% gegenüber den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe zulässig. Damit reicht

es aus, wenn mindestens 90% der vorgeschriebenen Stundenzahlen erbracht werden. Es kommt ausdrücklich nur auf die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschriebenen Stunden an, von denen diese 90% Mindestvoraussetzung für die Prüfungszulassung sind. Es ist nicht relevant, welchen Anteil die Fehlzeiten an den im Einzelfall schulspezifisch vorgesehenen Stunden haben. Maßgeblich ist allein die Einhaltung der Mindestzahl von 90% der bundesrechtlich vorgegebenen Stunden.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) umfasst die Ausbildung mindestens

- den theoretischen und praktischen Unterricht mit einem Umfang von 2100 Stunden gemäß der in der Anlage 6 PflAPrV vorgesehenen Stundenverteilung und
- die praktische Ausbildung mit einem Umfang von 2500 Stunden gemäß der in der Anlage 7 PflAPrV vorgesehenen Stundenverteilung

Entsprechend sind auch sog. Härtefallanträge nach § 13 Abs. 2 Satz 1 PfIBG nur dann erforderlich, wenn eben diese Mindestzahl von 90% der nach Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgesehenen Stunden unterschritten wird. Dabei kann die Abweichung von den Soll-Stunden der einzelnen Schule durchaus höher sein. Insofern kann ein zusätzliches Angebot der Schule nicht dazu führen, dass die Voraussetzungen zur Prüfungszulassung je nach individuellem Ausbildungsplan unterschiedlich ausgestaltet sind.

Beispiel:

Erfasste Fehlzeiten in der Theorie:	224 Stunden
Angebotene Theoriestunden lt. Ausbildungsplanung der betreffenden Schule:	2.198 Stunden
stattgefundene Theoriestunden (nicht gefehlt):	1.974 Stunden
Pflichtstunden in der Theorie (2.100) minus 10%:	1.890 Stunden
(positive) Differenz zu den angebotenen Stunden	<u>84 Stunden</u>

➔ Damit liegen die tatsächlich stattgefundenen Stunden abzüglich der Fehlzeiten über den nach der PflAPrV verpflichtenden Stunden (einschließlich „Toleranzgrenze“ von 10%) und es ist kein Härtefallantrag notwendig.

Die Regelungen nach § 1 Abs. 4 PflAPrV, nach denen die Fehlzeiten der Pflicht einsätze gem. Anlage 7 PflAPrV nicht über 25 Prozent der gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten liegen dürfen, bleiben unberührt. Das bedeutet, dass die Absolvierung von 75 Prozent der jeweils vorgeschriebenen Zeiten eines Pflicht einsatzes als Voraussetzung für die Zulassung zur (praktischen) Abschlussprüfung – unabhängig von den Vorgaben des § 13 PfIBG – Gültigkeit haben.

5.2.3. Prüfungsausschuss und -vorsitzende:r

Der Prüfungsausschuss ist für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen zuständig und besteht aus den folgenden Personen:

- Vertreter:in der zuständigen Behörde bzw. einer von ihr betrauten Person als Vorsitzende:r des Prüfungsausschusses.

- Schulleiter:in bzw. ein Mitglied der Schulleitung, das für die Pflegeausbildung zuständig ist.
- In der Regel zwei Fachprüfer:innen, die an der jeweiligen Pflegeschule unterrichten (s. zur Anzahl [Kapitel 5.2.3](#)).
- Ein/eine Fachprüfer:in, die als praxisanleitende Person in der Einrichtung tätig ist, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde und ggf. weitere Praxisanleitende.

Mit der Wahrnehmung des Vorsitzes kann eine geeignete Person durch die zuständige Behörde betraut werden. Die Betrauung kann auch an eine Gruppe von Einzelpersonen erfolgen, die im Wechsel den Vorsitz des Prüfungsausschusses an den Pflegeschulen übernehmen. Die Besetzung dieser Gruppe erfolgt in Abstimmung mit den Leitungen der Pflegeschulen und deren Stellvertretungen.

Als geeignet gelten insbesondere Personen, die für berufspädagogische Aufgaben qualifiziert sind und/oder für pflegerische Leitungsaufgaben qualifiziert und mit diesen betraut sind. Es handelt sich hierbei insbesondere um Personen in folgender Funktion:

- Schulleitungen und stellvertretende Leitungen von Pflegeschulen und Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung der Pflege,
- (aktive und ehemalige) Lehrende an Pflegeschulen mit Erfahrungen als Prüferinnen und Prüfer,
- Praxisanleitende mit übergeordneten Aufgaben („Zentrale Praxisanleitende“) und Erfahrungen als Prüferinnen und Prüfer,
- Pflegefachkräfte aus dem Management von Einrichtungen (z.B. Klinikpflegeleitungen, Wohnbereichsleitungen, Heimleitungen).

Die Person, die dem Prüfungsausschuss vorsitzt, muss in einem Umfang an den Prüfungen persönlich teilnehmen, die ihr einen ausreichenden Einblick gewährt, um die ordnungsgemäße Durchführung beurteilen zu können. Er oder sie ist berechtigt, sich an den mündlichen Prüfungen zu beteiligen und selber Prüfungsfragen zu stellen.

Die Vorsitzenden erhalten auf Antrag eine Aufwandsentschädigung durch die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde beruft mindestens einmal jährlich ein fachliches Austauschtreffen der als Prüfungsausschussvorsitzende betrauten Personen ein.

5.2.4. Prüfungskonferenzen und Notenbildung

Es werden zwei Prüfungskonferenzen unter Leitung der Schulleitung und/oder des/der Prüfungsausschussvorsitzenden abgehalten. Die Prüfungskonferenzen können auch als digitale oder hybride Treffen durchgeführt werden.

Zur ersten Konferenz treten mindestens die Schulleitung, die Leitung des Kurses und der/die Prüfungsausschussvorsitzende zusammen. Die vollständige Anwesenheit des gesamten Prüfungsausschusses ist nicht notwendig. Folgende Unterlagen sind durch die Schule mind. eine Woche vor der ersten Prüfungskonferenz der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person zu übermitteln:

- Liste der Teilnehmenden mit Name, Geburtsdatum und Anschrift
- Anträge auf Prüfungszulassung
- Ggf. Härtefallanträge und Stellungnahmen der Schule
- Übersichten mit den Noten der Jahreszeugnisse bzw. mit den relevanten Noten des dritten Ausbildungsdrittels, sofern das dritte Jahreszeugnis noch nicht vorliegt. Für die Erstellung der Übersicht kann das Muster nach [Anlage 14](#) (Individualbogen) verwendet werden. Das Dokument wird den Schulen als Excel-Datei zur Verfügung gestellt.

In der ersten Prüfungskonferenz trifft die dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person im Benehmen mit der Schulleitung die Entscheidung bzw. Empfehlung über folgende Inhalte:

- Festlegung der Vornoten anhand der Jahreszeugnisse,
- Entscheidung über die Zulassung zu den Prüfungsteilen unter Einbeziehung der Vornoten; ggf. unter dem Vorbehalt des Vorliegens des dritten Jahreszeugnisses,
- Empfehlung für die zuständige Behörde zur Entscheidung über ggf. vorliegende Sonderanträge auf Zulassung trotz überschrittener Fehlzeiten.

Die Vornoten sind den Auszubildenden spätestens drei Werkstage vor Beginn des ersten Teils der Abschlussprüfungen mitzuteilen. In der ersten Prüfungskonferenz werden zu erwartende Hindernisse bei der Zulassung zur Abschlussprüfung thematisiert und entsprechende Entscheidungen durch getroffen. Der formelle Antrag auf Zulassung bleibt davon unberührt.

Die Ergebnisse der Konferenz sind im schriftlichen Protokoll festzuhalten. Dieses ist innerhalb der Folgewoche an die zuständige Behörde zu übermitteln. Die getroffenen Entscheidungen und die entsprechende Begründung müssen aus dem Protokoll hervorgehen. Die Behörde erteilt auf dieser Grundlage die Zulassungsbescheide, die von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person unterzeichnet werden.

In der zweiten Prüfungskonferenz werden sowohl die Prüfungsnoten als auch die Abschlussnoten festgelegt und sie findet direkt nach dem letzten Prüfungsteil statt. Es sollten alle am Tag der zweiten Prüfungskonferenz in der Schule anwesenden beteiligten Prüfer:innen, der/die Prüfungsausschussvorsitzende und die Schulleitung teilnehmen. Alle – auch voraussichtlich nicht anwesende Prüfer:innen – werden über den Termin der zweiten Prüfungskonferenz informiert.

Die Benotung der einzelnen Prüfungsteile der Abschlussprüfungen (die drei schriftlichen Arbeiten, die drei mündlichen Aufgaben und die praktische Prüfung) sind Nachkommastellen unzulässig.

Die Prüfungsnoten werden durch den oder die Prüfungsausschussvorsitzende aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer gebildet. Die Prüfungsnote wird als Note mit zwei Stellen nach dem Komma (ohne Rundung) gebildet. Der Zahlenwert wird dem Notenschlüssel nach [5.2.7](#) bzw. § 17 PflAPrV zugeordnet.

Die Berechnung der Gesamtnote der staatlichen Prüfung wird aus den arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile gebildet. Es erfolgt die Berechnung auf zwei Stellen nach dem Komma (ohne Rundung). Der Zahlenwert wird dem Notenschlüssel nach [5.2.7](#) bzw. § 17 PflAPrV zugeordnet.

5.2.5. Sonderanträge auf Zulassung wegen besonderer Härte („Härtefallanträge“)

Werden die Fehlzeiten nach § 13 PfIBG (10-Prozent-Regel) und § 1 Abs. 4 PflAPrV (25-Prozent-Regel für Pflichteinsätze) im Sinne der Ausführungen unter [5.2.2](#) überschritten, kann die Zulassung zu den Abschlussprüfungen nicht erfolgen. Im Fall des Vorliegens einer besonderen Härte kann ein begründeter Antrag auf Zulassung bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person über die zuständige Behörde durch den/die Auszubildende/n gestellt werden. Der oder die Prüfungsvorsitzende prüft im Einzelfall, ob eine besondere Härte vorliegt und kann auch Fehlzeiten über die gesetzlich zulässigen hinaus anrechnen. Eine besondere Härte liegt z.B. vor, wenn die Fehlzeiten zu einem großen Anteil durch eine bestimmte Krankheit oder Krankheiten von eigenen Kindern entstanden sind und ein erfolgreiches Bestehen der Abschlussprüfungen vor dem Hintergrund der bisherigen Leistungen wahrscheinlich ist.

Die Schule und der Ausbildungsträger sollten eine schriftliche Stellungnahme zum Härtefallantrag gegenüber der Behörde einreichen. Die Stellungnahme kann auch durch die Schule oder den Träger allein erfolgen, wenn diese inhaltlich zwischen beiden abgestimmt wurde. Die Hintergründe des Härtefallantrags werden im Rahmen der ersten Prüfungskonferenz thematisiert und seitens der Schule näher erläutert. Insbesondere folgende Informationen sollten in den Stellungnahmen enthalten sein:

- angebotene Stunden in der Theorie und/oder der Praxis (nach tatsächlicher Ausbildungsplanung)
- bei Härtefallanträgen bzgl. der Fehlzeiten in der Praxis: Darlegung der Einhaltung der 25-Prozent-Regel nach § 1 Abs. 4 PflAPrV
- inhaltliche Einschätzung des voraussichtlichen Ausbildungserfolges
- Darlegung der Sichtweise des Trägers/der Schule auf die Fehlzeitengründe

Die Zulassung zur Prüfung nach einem Sonderantrag erfolgt stets unter dem Vorbehalt, dass ab dem Zeitpunkt der Zulassung keine weiteren Fehlzeiten anfallen. Für den Fall, dass weitere Fehlzeiten anfallen, ist die Behörde hierüber vor Antritt der Prüfung in Kenntnis zu setzen. Es wird durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person ggf. erneut über die Zulassung entschieden. Die Entscheidung wird für den vorliegenden Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen Umstände getroffen.

5.2.6. Nachteilsausgleich zur Wahrung der Chancengleichheit

Neben der Zulassung zur Prüfung kann jeder Prüflingen Erleichterungen beim Absolvieren der einzelnen Prüfungen bei der zuständigen Behörde beantragen, wenn eine ärztlich nachgewiesene Erkrankung besteht. Entscheidend dabei ist, dass durch die Erkrankung für den Prüfling ein Nachteil beim Ablegen der staatlichen Abschlussprüfungen besteht. Ein Beispiel für eine entsprechende Erkrankung ist eine Sehbeeinträchtigung oder eine Lese-Rechtschreib-Schwäche. Neben einer Verlängerung der Bearbeitungszeit können Hilfsmittel wie spezielle Schreibsysteme bei Sehbeeinträchtigungen beantragt werden.

Der Antrag muss schriftlich erfolgen und als Anlage einen ärztlichen Nachweis über die jeweilige Erkrankung enthalten. Ein Vordruck zur Beantragung ist dafür nicht vorgegeben.

Die zuständige Behörde bittet dann die betroffene Pflegeschule um eine Einschätzung aufgrund bisheriger Prüfung- und Unterrichtserfahrungen, welche Ausgleichsmaßnahme angemessen ist.

5.2.7. Notenschlüssel für die Abschlussprüfungen und die Bildung der Vornoten

Für die Benotung der Abschlussprüfungen und für die Bildung der Vornoten ist auf Basis des § 17 PflAPrV der folgende Notenschlüssel inkl. der Zuordnung zur prozentualen Erreichung des Prüfungsziels zu verwenden.

Erreichter Wert	Note	Prozent	Notendefinition
bis unter 1,50	sehr gut (1)	100 – 92	Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
1,50 bis unter 2,50	gut (2)	91 – 80	Eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,50 bis unter 3,50	befriedigend (3)	79 – 67	Eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,50 bis unter 4,50	ausreichend (4)	66 – 50	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,50 bis unter 5,50	mangelhaft (5)	49 – 30	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in

			absehbarer Zeit behoben werden können
Ab 5,50	ungenügend (6)	29 – 0	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Als beste Benotung ist „1,0“ und als schlechteste „6,0“ zu verwenden. Noten außerhalb dieses Spektrums sind entsprechend zu runden.

Die Vornote für den schriftlichen Teil der Prüfung und die Vornote für den mündlichen Teil der Prüfung werden aus dem arithmetischen Mittel der jeweils in den Jahreszeugnissen ausgewiesenen Note für die im Unterricht erbrachten Leistungen gebildet. Die Vornote für den praktischen Teil der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der jeweils in den Jahreszeugnissen ausgewiesenen Note der praktischen Ausbildung gebildet.

Die Vornote wird mit zwei Nachkommastellen ohne Rundung gebildet.

5.2.8. Rücktritt von der Prüfung

Die zu prüfende Person kann nur von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. Krankheit, Verletzung, Wegeunfall zur Prüfung). Der Rücktritt muss nach Bekanntwerden des Grundes unverzüglich der Pflegeschule gemeldet werden und je nach Grund des Rücktritts nachgewiesen werden. Unverzüglich bedeutet, dass die Meldung über den Rücktritt und den Grund des Rücktritts ohne schuldhafte Zögern direkt nach Auftreten des Grundes erfolgen muss. Bei einem krankheitsbedingten Rücktritt am Prüfungstag muss der Prüfling die Pflegeschule vor Prüfungsbeginn über den Rücktritt in Kenntnis setzen. Die Information über den Rücktritt muss schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Bei einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit muss diese durch das vom Arzt oder der Ärztin ausgestellte qualifizierte Attest bestätigt werden. Die Untersuchung muss am selben Tag nach Auftreten der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit durch den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin unter Vorlage des qualifizierten Attests durchgeführt werden.

Der Begutachtungsauftrag (siehe hierzu Musterschreiben nach [Anlage 22](#)), wird von der jeweiligen Pflegeschule zur Verfügung gestellt. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn

- der Rücktritt von der Prüfung nicht rechtzeitig (am jeweiligen Prüfungstag oder aus nachvollziehbaren Gründen so schnell wie möglich) der Pflegeschule mitgeteilt wird oder
- kein qualifiziertes Attest im Falle der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit vorgelegt wird
- oder der Prüfungsvorsitz den Rücktritt nicht genehmigt.

Der Antrag auf Genehmigung des Rücktritts von der Prüfung sowie das qualifizierte Attest sind der Pflegeschule (spätestens am dritten Folge-Werktag) vorzulegen. Der Antrag und das Attest müssen der Behörde zeitnah zugesendet werden, damit der Bescheid über den genehmigten Rücktritt vorbereitet und der oder dem PV zur Unterschrift vorgelegt werden kann.

Die Auszubildenden sollten durch die Pflegeschulen dringend dazu angehalten werden, sich im Vorfeld zu den Prüfungen über den ordnungsgemäßen Ablauf eines Rücktritts von einer Prüfung zu informieren.

5.2.9. Versäumnis, Nichtbestehen und Wiederholen der Prüfung

Jeder mündliche, schriftliche und der praktische Teil der Abschlussprüfung muss mindestens mit der Note „ausreichend“ absolviert werden, um als bestanden zu gelten. Die Note „ausreichend“ als rechnerisches Ergebnis nach Einbeziehung der Vornote reicht für das Bestehen somit nicht aus.

Jeder mündliche, schriftliche und der praktische Teil der Abschlussprüfung kann im Falle des Nichtbestehens (Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ als jeweiliges Gesamtergebnis) einmal wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung ist ein gesonderter Zulassungsantrag bei der Zuständige Behörde zu stellen.

In folgenden Fällen ist die Teilnahme an zusätzlicher Ausbildung vor der Wiederholung der Prüfung notwendig:

- alle schriftlichen Aufsichtsarbeiten wurden nicht bestanden,
- der praktische Teil der Prüfung wurde nicht bestanden,
- alle Teile der Prüfung wurden nicht bestanden.

Über die Dauer der zusätzlichen Ausbildung (in der Regel max. 1 Jahr) entscheidet der/die Prüfungsvorsitzende. Sollte eine über ein Jahr hinausgehende zusätzliche Ausbildung festgelegt werden, so entscheidet darüber die zuständige Behörde. Die zusätzliche Ausbildung muss mind. jene Anteile (Theorie und/oder Praxis) enthalten, die nicht bestanden wurden. Im begründeten Einzelfall kann auch bei Nichtbestehen ausschließlich von mündlichen Prüfungsteilen eine weitere Ausbildung auferlegt werden.

Im Falle der zusätzlichen Ausbildung ist der Ausbildungsvertrag auf Antrag der oder des Auszubildenden beim Träger zu verlängern.

5.2.10. Täuschungsversuch

Im Fall eines erkannten Täuschungsversuchs ist es wichtig, den Versuch zu konservieren. Da ein Täuschungsversuch mit einer Bewertung als „nicht bestanden“ gewertet werden kann, ist die Wahrscheinlichkeit eines Widerspruchs gegeben. Für diesen Fall muss der Täuschungsversuch nachgewiesen werden können durch Foto, dem Originalbeweisstück oder einer zweiten Person, die den Täuschungsversuch bestätigen kann (falls beispielsweise kritische Körperstellen mit Notizen versehen wurden und diese nicht abfotografiert werden können).

Wird der Versuch von der aufsichtführenden Person erkannt, so darf der betroffene Prüfling nach entsprechender Konservierung des Nachweises sowie Dokumentation (auch im Prüfungsdokument auf der Seite, die dann zu dem Zeitpunkt bearbeitet wird) die Prüfung zunächst beenden. Die aufsichtführende Person fertigt im Anschluss einen Vermerk an, in dem sie den Vorfall möglichst detailliert schildert.

Die Unterlagen werden im Anschluss an die Prüfung der senatorischen Behörde zugesendet. Die Behörde setzt sich dann mit dem PV in Verbindung und bereitet im Anschluss ggf. einen entsprechenden Bescheid vor.

Dazu eingehende Widersprüche sind seitens des Prüflings an die senatorische Behörde zu richten.

5.3. Schriftliche Abschlussprüfungen

5.3.1. Zentrale schriftliche Abschlussprüfungen

Die schriftlichen Abschlussprüfungen werden für das Land Bremen zentral entwickelt und die Termine der Abschlussprüfungen für alle Schulen des jeweiligen Abschlusskurses einheitlich festgelegt. Im Land Bremen werden reguläre Abschlussprüfungen zu drei Terminen angeboten. Diese finden zum Ende der dreijährigen Ausbildung mit Start-Terminen zum 1.4., 1.8. und 1.10. eines Jahres statt. Die konkreten Termine (einschließlich Uhrzeiten) werden für alle Schulen einheitlich durch die Schulleitungs-Konferenz in Abstimmung mit der zuständigen Behörde

festgelegt. Für Träger, die abweichende Starttermine mit ihren Auszubildenden vereinbaren ist zu beachten, dass die zentralen Prüfungstermine einzuhalten sind und der Prüfungszeitraum nicht früher als drei Monate vor dem Ende der Ausbildung beginnen soll (§ 11 Abs. 1 PflAPrV). Für Nachhol- und Wiederholungsprüfungen wird pro Jahr ein zusätzlicher Termin festgelegt.

5.3.2. Erstellung, Einreichen und Auswahl der Aufsichtsarbeiten

Jede Pflegeschule entsendet je nach Schulgröße ein bis zwei Mitglieder in die Arbeitsgruppe (AG) „Schriftliche Prüfungen“. Die Mitglieder werden für ihre Arbeit in der und für die Arbeitsgruppe von ihren Schulen freigestellt. Über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe (einschließlich Wechsel) entscheidet die Konferenz der Schulleitungen und informiert die zuständige Behörde über den jeweils aktuellen Stand.

Die AG erstellt je Prüfungsteil zu jedem Prüfungstermin zwei Vorschläge, die jeweils aus den drei Aufsichtsarbeiten nach § 14 Abs. 1 PflAPrV bestehen. Beide Vorschläge werden spätestens sechs Wochen vor Beginn des schriftlichen Prüfungsteils bei der zuständigen Behörde als Ausdrucke oder elektronisch eingereicht. Von der zuständigen Behörde wird ein Vorschlag ausgewählt, der der Schule spätestens fünf Werktagen vor Beginn des ersten Prüfungsteils bekannt gegeben wird. Der nicht ausgewählte Vorschlag kann für nachfolgende Prüfungstermine als Vorschlag eingereicht werden.

5.3.3. Verwendung von Hilfsmitteln in der schriftlichen Aufsichtsarbeit

Die Verwendung von Hilfsmitteln zur Bearbeitung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können in folgenden Fällen zugelassen werden:

- Die Verwendung eines Deutsch-Wörterbuches (bzw. einer digitalen Entsprechung, sofern anderweitige Nutzung – z.B. für Internetrecherchen – ausgeschlossen werden kann) können ausnahmsweise für die zu prüfende Personen mit Schwierigkeiten in der deutschen Sprache, soweit dies von Seiten der Schulleitung ausdrücklich gestattet wird. Die Verwendung von Übersetzungshilfen ist nicht zugelassen.
- Hilfsmittel, dessen Benutzung in der Aufgabenstellung ausdrücklich vorgesehen ist, ist zulässig und die Möglichkeit ist von der Schule sicherzustellen.

Die jeweils Aufsicht führenden Personen sind für die Verhinderung missbräuchlicher Benutzung von Hilfsmitteln verantwortlich.

Siehe hierzu auch [Abschnitt 5.2.6 Nachteilsausgleich](#).

5.4. Praktische Abschlussprüfung

5.4.1. Zeitlicher Verlauf der praktischen Abschlussprüfung

Die Prüfung besteht aus einem Vorbereitungsteil, einem Umsetzungsteil und einem Reflexionsteil.

Die Teile können an zwei aufeinanderfolgenden Tagen oder an einem Tag stattfinden. Zur zeitlichen Aufteilung der einzelnen Teile ist sich an folgenden Werten zu orientieren:

- a) max. 240 Minuten Vorbereitung
- b) 20 Minuten Vorstellung der zu pflegenden Personen
- c) 200 Minuten Umsetzung der Pflege
- d) 20 Minuten Reflexionsgespräch.

Eine situative Anpassung der Aufteilung der Teile b) bis d) kann begründet vorgenommen werden. Die Gesamtdauer der Teile b) bis d) darf dabei 240 Minuten nicht überschreiten.

Eine Pause in den Prüfungsverlauf sollte durch den Prüfling in Absprache mit den Fachprüfer:innen eingeplant werden und sind in den o.g. Zeiten nicht enthalten. Eine

Unterbrechung aus organisatorischen Gründen (insbesondere bei der Prüfung im ambulanten Bereich) kann durchgeführt werden. Die Zeit der Unterbrechung ist in den o.g. Zeiten nicht enthalten.

5.4.2. Prüfungsinhalte und Aufgabenstellung

Der Vorbereitungsteil beinhaltet folgende Arbeitsschritte:

- Informationssammlung
- Anwendung bzw. Aktualisierung von Assessmentinstrumenten
- schriftliche Ausarbeitung einer Pflegeprozessplanung für einen zu pflegenden Menschen
- ggf. Anfertigung weiterer Aufzeichnungen zur Planungsstrukturierung

Die Anfertigung weiterer Hilfsmittel (im Sinne von „Spickzetteln“) und die Vorbereitung von Material können außerhalb der Zeit für die Vorbereitung durchgeführt werden.

Der Umsetzungsteil beinhaltet die Vorstellung der zu pflegenden Personen, die Umsetzung der Versorgung und die Dokumentation.

Im Reflexionsteil findet ein strukturiertes Gespräch zwischen den Prüfenden und der zu prüfenden Person zu Inhalt und Verlauf der Prüfung statt.

Prüfungsgegenstand sind die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 PflBG und die Kompetenzbereiche I bis V der Anlage 2 PflAPrV. Die Prüfung findet in realen komplexen Pflegesituationen statt. Als Prüfungsaufgabe wird die selbständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von mind. zwei Menschen, die einen komplexen Pflegebedarf aufweisen, von den beiden Fachprüfer:innen schriftlich oder mündlich formuliert. Bei der Aufgabenstellung ist der jeweilige Versorgungsbereich zu berücksichtigen.

Die Aufgabenstellung umfasst insbesondere:

- Die Anzahl der zu pflegenden Personen
- Ggf. besondere Aufgaben, die vom Prüfling innerhalb der Prüfungszeit zu bearbeiten sind und die nicht im Verlauf der Prüfung an weitere Pflegende delegiert werden dürfen
- Darstellung der geforderten Prozessplanung inkl. Informationssammlung unter Einbeziehung eines gängigen Pflegeprozessmodells.

Die ausführliche Pflegeprozess-Planung ist für einen der ausgewählten zu pflegenden Menschen zu erstellen. Die Entscheidung, für welchen zu Pflegenden die Planung zu erstellen ist, entscheiden die Fachprüfer:innen. In der Regel handelt es sich hierbei um den zu pflegenden Menschen mit dem komplexeren Pflegebedarf.

Die Auswahl der zu pflegenden Personen erfolgt durch die Fachprüfer:innen. Das Einverständnis der zu pflegenden Personen ist im Vorfeld im Benehmen mit der zuständigen Fachkraft einzuholen. Ist weder die zu pflegende Person noch die evtl. vorhandene Betreuungsperson in der Lage, ihr Einverständnis zu geben, ist die Person für die Auswahl ungeeignet. Zeichnet sich schon bei der Auswahl der zu pflegenden Personen ab, dass diese einzelnen Pflegehandlungen ablehnen wird, können die Fachprüfer:innen alternative Möglichkeiten festlegen, so dass eine Beurteilung der Leistung umfassend ermöglicht wird. Ein ersatzloser Ausschluss grundlegender Pflegeleistungen aus dem Prüfungsverlauf ist nicht zulässig.

5.4.3. Komplexe Pflege

Für das Vorliegen einer komplexen Pflegesituation ist insbesondere sicherzustellen,

- dass durch den Prüfling eigene fachliche Entscheidung getroffen werden müssen, die weitreichende Folgen für die zu pflegende Person haben (z.B. Art und Umfang von Mobilisierungsmaßnahmen, Hinzuziehen des Arztes oder der Ärztin nach erfolgter Bewertung des Wundzustandes),
- dass mehrere Kompetenzen lt. PflAPrV in der Situation abgefordert werden,
- dass für die Planung und Umsetzung der Pflege mehrere Faktoren gleichzeitig berücksichtigt werden müssen und
- dass möglichst eine Maßnahme der Behandlungspflege Teil der pflegerischen Versorgung ist.

5.4.4. Vorbereitungsteil

Für die Planung der Pflege ist ein vollständiges Pflegeprozessmodell anzuwenden. Die Strukturierte Informationssammlung (SIS) bzw. entbürokratisierte Pflegeplanung ist nicht ausreichend für die Planung der Pflege. Die Vorbereitungszeit darf 240 Minuten nicht überschreiten. Auf die Verschriftlichung der Pflegeplanung dürfen maximal 120 Minuten verwendet werden.

Die schriftliche Erstellung der Pflegeplanung ist in Einzelarbeit zu leisten. Arbeiten mehrere zu prüfende Personen im selben Raum, ist diese Gruppe durch eine:n Fachprüfer:in in ununterbrochener Anwesenheit zu beaufsichtigen. Arbeitet eine zu prüfende Person allein, kann die Aufsicht nach erfolgter Sicherstellung, dass sich keine unzulässigen Hilfsmittel im Raum befinden, auch stichprobenartig erfolgen. Die Möglichkeit, durch den Prüfling Fragen stellen zu können, muss durchgehend gewährleistet werden.

Lehrbücher dürfen in keinem Teil der Prüfung verwendet werden. Das Verwenden von fertigen Planungen sind weder elektronisch noch in Papierform zulässig, soweit diese nicht Teil der Einrichtungsakte der zu pflegenden Personen sind.

Evtl. vorhandene Checklisten zur Vorstellung des zu pflegenden Menschen dürfen nicht verwendet werden, es sei denn, die zu prüfende Person hat diese selber innerhalb der Prüfungszeit erstellt.

Als analoge und digitale Hilfsmittel zugelassen sind

- Nachschlagewerke (Klinisches Wörterbuch, Arzneimittel-Register),
- Hilfsmaterialien zur Formulierung von Pflegediagnosen und -probleme sowie Ressourcen,
- Leitlinien und Standards der Einrichtung, in der die Prüfung abgelegt wird und
- ein Deutsch-Wörterbuch in Ausnahmefällen, sofern Schwierigkeiten in der deutschen Sprache vorliegen und die Nutzung von Seiten der Schulleitung ausdrücklich gestattet wird. Die Nutzung von Übersetzungshilfen ist ausgeschlossen.

Verwendete Hilfsmittel sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Die jeweils aufsichtführenden Personen sind für den Ausschluss missbräuchlicher Benutzung von Hilfsmitteln verantwortlich, dies schließt die Möglichkeit der digitalen Endgeräte zu anderweitiger Nutzung – z.B. für Internetrecherchen – bei der Nutzung von digitalen Hilfsmitteln ein.

5.4.5. Vorstellung der zu Pflegenden und Reflexionsteil

Durch den Prüfling ist mind. der zu pflegende Mensch, dessen Pflege schriftlich geplant wurde, ausführlich den Fachprüfer:innen vorzustellen. Im Reflexionsteil sind Rückfragen zu Entscheidungen des Prüflings oder Erläuterungen zu seinem Handeln insofern zulässig, als sie der Entscheidungsfindung der Prüfer:innen dienlich sind.

5.4.6. Prüfungsabbruch

Eine mögliche Schädigung der zu pflegenden Menschen (z.B. durch gravierend fehlerhaftes Handeln des Prüflings) ist durch rechtzeitiges Eingreifen durch die Fachprüfer:innen zu

verhindern. Hieraus ergibt sich kein Grund für den vorzeitigen Abbruch der Prüfung. Das fehlerhafte Handeln ist im Reflexionsteil zu thematisieren. Ein Prüfungsabbruch durch die Fachprüfer:innen ist nur als letztes Mittel zum Schutz des zu pflegenden Menschen anzuwenden.

5.4.7. Bewertung

Die Benotung erfolgt von beiden Fachprüfer:innen unabhängig voneinander. Bei unterschiedlicher Benotung können die jeweiligen Argumente ausgetauscht werden, eine Angleichung der Benotung ist jedoch nicht zwingend herbeizuführen. Bei unterschiedlicher Benotung entscheidet der/die Prüfungspräsident:in spätestens im Rahmen der Prüfungskonferenz.

Für die Dokumentation der Prüfungsaufgabe, des Prüfungsverlaufs und der Bewertung sind die Protokollbögen nach [Anlage 12](#) zu verwenden.

Es ist für jeden Kompetenzbereich eine separate schriftliche Einschätzung und Bewertung vorzunehmen. Diese sollte sich auf das wesentliche fokussieren und den gesamten Prüfungsverlauf berücksichtigen. Bei der Formulierung kann das Beiblatt am Ende von [Anlage 12](#) zu Hilfe genommen werden.

In der Gesamtbewertung können die Kompetenzbereiche verschieden stark gewichtet werden und somit in die Bewertung unterschiedlich einfließen. Im Falle einer unterschiedlichen Gewichtung ist diese zu begründen.

5.5. Mündliche Abschlussprüfung

5.5.1. Prüfungsgegenstand

Der Prüfungsgegenstand muss geeignet sein, die Kompetenzen der Bereiche III, IV und V abzuprüfen. Der Schwerpunkt ist dabei zu legen

- auf die Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsrolle und dem beruflichen Selbstverständnis,
- auf teambezogene,
- einrichtungsbezogene und
- gesellschaftliche Kontextbedingungen und
- ihren Einfluss auf das pflegereiche Handeln.

5.5.2. Aufgabenstellung

Die Prüfungsaufgabe wird anhand einer komplexen Fallsituation gestellt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Fallsituation einen anderen Versorgungskontext und eine andere Altersgruppe des zu pflegenden Menschen zum Gegenstand hat als die jeweilige hauptsächlich zu pflegende Person in der praktischen Prüfung. Es gilt zur Orientierung, dass ein erwachsener Mensch über 18 und unter 70 Jahre alt, ein Kind bzw. Jugendlicher unter 18 Jahre und ein alter Mensch über 69 Jahre alt ist.

Entscheidend für die Auswahl hinsichtlich des Alters der zu pflegenden Person ist im Zweifel jedoch nicht das tatsächliche Alter, sondern der ggf. altersbezogene Pflegeanlass. So kann beispielsweise bei einer praktischen Prüfung in der Akutpflege ein Mensch mit 71 Jahren ohne altersentsprechende Vorerkrankungen mit der Situation nach einem Unfallgeschehen ausgewählt werden. Diese Pflegesituation würde der Akutpflege eines Erwachsenen entsprechen. Es würde dementsprechend die Auswahl eines Fallbeispiels aus der Langzeitpflege mit einer geriatrisch geprägten Pflegesituation möglich sein.

Die Komplexität der Aufgabe spiegelt sich sowohl in der Fallsituation wider als auch in der schriftlich formulierten Aufgabenstellung zu der Fallsituation und ist insbesondere gekennzeichnet durch folgende Aspekte:

- Die individuelle Fallsituation spiegeln die Berufswirklichkeit wider und beinhaltet möglichst viele Aspekte der geforderten Kompetenzbereiche III, IV und V nach PflAPrV.
- Die Fallbeispiele sollen geeignet sein, dass die Prüflinge die Pflegesituation mit Hilfe ihres Wissens analytisch erschließen, das Wissen fachgerecht einsetzen und die Situation kritisch reflektieren können.
- Die Aufgabenstellung fordert den Prüfling zu eigenen Entscheidungen, Bewertungen, Beurteilungen auf, die von ihm/ihr dargelegt und fachlich sowie ethisch begründet werden müssen.

Die Aufgabenzuweisung erfolgt durch Nutzung eines Themenpools, so dass jedem zu prüfenden Auszubildenden zwei Fallsituationen/Aufgaben zur Auswahl gestellt werden.

In den Prüfungsaufgaben muss für die Prüfenden und zu Prüfenden deutlich werden, welcher Kompetenzbereich jeweils Gegenstand der Fragestellung ist.

5.5.3. Prüfungsdauer und Anzahl der zu prüfenden Personen

Die Prüfung kann mit einem oder zwei zu prüfenden Personen durchgeführt werden. Dabei ist für jede zu prüfenden Person eine Dauer von 30 bis 45 Minuten einzuhalten. Die Vorbereitungszeit orientiert sich an der jeweiligen Aufgabenstellung (insbesondere erforderliche Lesezeit für die Fallsituation) und sollte je Prüfung 20 bis 30 Minuten dauern. Für die Vorbereitung und die Prüfung selber sind den zu prüfenden Personen geeignete Materialien zur Verfügung zu stellen. Die Vorbereitung erfolgt unter Aufsicht durch Personen, die fachliche und organisatorische Fragen der zu Prüfenden im Verlauf der Vorbereitungszeit beantworten können.

5.5.4. Prüfende, weitere Anwesende und Benotung

Die Prüfung wird von zwei Lehrpersonen abgenommen, die an der Pflegeschule regelmäßig unterrichten und für den Prüfungsausschuss gemeldet wurden. Der oder die Prüfungsvorsitzende sollte an der Prüfung teilnehmen. Mindestens muss er oder sie an den mündlichen Prüfungen in einem Umfang teilnehmen, der es ermöglicht, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung beurteilen zu können. Bei berechtigtem Interesse kann der oder die Prüfungsvorsitzende Dritte zur hospitierenden Teilnahme zulassen. Der oder die Prüfungsvorsitzende ist berechtigt, eigene Fragen im Verlauf der Prüfung zu stellen. Beide Prüfer:innen vergeben unabhängig voneinander eine eigene Note, aus denen durch den oder die Prüfungsvorsitzende die Prüfungsnote gebildet wird. Dies geschieht im Benehmen mit den Fachprüfer:innen, d.h. dass der oder die Vorsitzende bei unterschiedlichen Benotungen die schriftlichen Begründungen und ggf. mündlichen Erläuterungen der Benotungen zu Rate zieht, um eine abschließende Entscheidung zu treffen. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ benotet wurde.

6. Vertiefung und Spezialisierung

Auszubildende, die in einen entsprechenden Vertiefungseinsatz im Ausbildungsvertrag vereinbart haben, können das Wahlrecht nach § 59 PfIBG nutzen. Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz in der pädiatrischen Versorgung vereinbart, kann für das letzte Ausbildungsdrittel ein gesonderter Abschluss „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in“ gewählt werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Vertiefungseinsatz in der stationären Langzeitpflege oder der ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit Ausrichtung auf die Langzeitpflege vereinbart ist. In diesem Fall kann für das letzte Ausbildungsdrittel ein Berufsabschluss „Altenpfleger/-in“ gewählt werden. Das Wahlrecht steht ausschließlich der oder dem Auszubildenden zu. Es soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen mind. 50 % aller Pflichteinsatzstunden absolviert worden sein.

7. Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß PflBG sind an die zuständige Behörde zu richten.

Folgende Unterlagen sind für die Erstellung einer Erlaubnisurkunde vorzulegen:

- (einfache) Kopie der Geburtsurkunde und ggf. (bei entsprechenden Namensänderungen) der Heiratsurkunde (um einer mangelhaften Eindeutigkeit bei der Namensschreibweise oder der geschlechtlichen Identität vorzubeugen)
- Original eines Gesundheitszeugnisses, aus dem die gesundheitliche Eignung den Beruf auszuüben hervorgeht. Der Zeitpunkt der Untersuchung darf zum Eingangszeitpunkt der Unterlagen nicht länger als einen Monat zurückliegen.
- ein erweitertes Behördeneführungszeugnis. Dieses ist beim Bürger-Service-Center (BSC) mit dem Hinweis zu beantragen, dass es zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird (sog. Belegart „OE“ bzw. Behördeneführungszeugnis nach § 30 a BZRG). Das dafür benötigte Anforderungsschreiben der zuständigen Behörde wird der jeweiligen Pflegeschule vor Beginn der Prüfungen mit der Bitte um Weiterleitung an die Prüflinge weitergeleitet. Die dafür benötigte Excelliste mit den personenbezogenen Daten liegt für die Pflegeschulen in der ddatabase zum Download bereit.

Für die Ausstellung einer Erlaubnisurkunde wird eine Gebühr erhoben.

Handbuch für die Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz im Land Bremen

Anlagenteil

Version 4.0 vom 16.01.2025

Hinweis: die Anlagen die als „Muster“ betitelt sind, können von der Pflegeschule verändert werden. Die Anpassungen dürfen sich jedoch nur auf das Layout und das Einfügen eigener Logos erstrecken. Inhaltliche Veränderungen sind nicht zulässig.

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Anlage 1 Muster „Vorgesprächsprotokoll“**Vorgesprächsprotokoll**

(in der 1. Woche des Praxiseinsatzes führen)

Name, Vorname Auszubildende*r		Ausbildungsjahr/Kurs/Semester
Einsatzform	Einsatzbereich	Zeitraum
Ausbildungsträger		

Bisherige Erfahrungen in der Pflege (Auszubildende*r berichtet):

Bisherige Einsätze (Auszubildende*r berichtet):

Kompetenzen, die in diesem Einsatz vertieft werden sollen (Auszubildende*r berichtet):

Mindestens 2 Lernziele aufgrund der Einsatzortbeschreibung (Auszubildende*r und Praxisanleitung besprechen sich dazu gemeinsam):

Mögliche Lernaufgaben für diesen Einsatz (Auszubildende*r und Praxisanleitung besprechen sich dazu gemeinsam):

Formelle Vorgaben des Einsatzortes (Datenschutz, örtliche Gegebenheiten, Pausenzeiten, Praxisanleitung/Ansprechpartner*innen etc.) – Praxisanleitung informiert:

Zwischengespräch geplant für (Datum)

Datum und Unterschrift Auszubildende*r

Datum und Unterschrift Praxisanleitung und/oder Stationsleiter*in/Pflegedienstleiter*in

Anlage 2 **Muster für das Vorgesprächsprotokoll zur Nutzung in den „neuen“ Einsatzfeldern im Rahmen der pädiatrischen und psychiatrischen Praxiseinsätze**

Vorgesprächsprotokoll zur Nutzung in den Einsätzen der pädiatrischen und psychiatrischen Versorgung

(in der 1. Woche des Praxiseinsatzes führen)

Name, Vorname Auszubildende*r	Ausbildungsjahr/Kurs/Semester	
Einsatzart (z.B. Orientierungseinsatz)	Einsatzbereich	Zeitraum
Ausbildungsträger		

Bisherige Erfahrungen im Einsatzbereich (Auszubildende*r berichtet):

Bisherige Einsätze (Auszubildende*r berichtet):

Kompetenzen / Lernziele, die in diesem Einsatz erlernt/vertieft werden sollen (Auszubildende*r und anleitende Person besprechen sich dazu gemeinsam):

Zwei Lernziele für gezielte Anleitungssituationen festlegen – hierzu bitte „Muster für Lernaufgaben und gezielte Anleitung...“ nutzen!

Formelle Vorgaben des Einsatzortes (z.B. Datenschutz, örtliche Gegebenheiten, Pausenzeiten, anleitende Person /Ansprechpartner*innen etc.) – Anleitende Person informiert:

Datum und Unterschrift Auszubildende*r

Datum und Unterschrift anleitende Person/Einrichtungsleitung

Anlage 3 Muster für das Zwischengesprächsprotokoll**Zwischengesprächsprotokoll**(nur ab einem 5 Wochen-Einsatzzeitraum führen)
ca. nach der Hälfte der Einsatzzeit führen

Name, Vorname Auszubildende*r	Ausbildungsjahr/Kurs/Semester	
Einsatzart (z.B. Orientierungseinsatz)	Einsatzbereich	Zeitraum
Ausbildungsträger		

*PA = Praxisanleiter*in; Azubi = Auszubildende*r*

„Wie geht's?“ - Bisherige Integration in den Einsatzort/Team (Azubi und PA tauschen sich dazu aus):

Bisherige Lernerfolge/Lernhindernisse bezüglich der Kompetenzen – s. Kompetenzbereich 1-5 (Azubi und PA tauschen sich dazu aus):

Bisher bearbeitete Lernaufgaben:

Konsequenzen für die verbleibende Einsatzzeit (z.B. neue Zielformulierungen und Planungen, Vertiefung und weitere Anwendungen bisheriger Lernaufgaben) - (Azubi und PA besprechen sich dazu):

ggf. vorläufige Einschätzung in Form einer Note

Abschlussgespräch geplant für (Datum)

Datum und Unterschrift Auszubildende*r

Datum und Unterschrift PA und/oder Stationsleitung/Pflegedienstleitung

Anlage 4 Muster für das Abschlussgesprächsprotokoll/Bogen zur qualifizierten Leistungseinschätzung n. § 6 Abs. 2 PflAPrV für den Orientierungseinsatz, für die Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen und für den Vertiefungseinsatz

Abschlussgesprächsprotokoll und qualifizierte Leistungseinschätzung des Praxiseinsatzes

zum Ende der Einsatzzeit führen

Name, Vorname Auszubildende*r	Ausbildungsjahr/Kurs/Semester	
Einsatzart (z.B. Orientierungseinsatz)	Einsatzbereich	Zeitraum
Ausbildungsträger		

PA = Praxisanleiter*in; Azubi = Auszubildende*r

Die Reflexion des Einsatzes erfolgt gemeinsam mit der Praxisanleitung.

Der/Die Auszubildende*r nimmt zuerst eine Selbsteinschätzung analog der vorgegebenen Teilkompetenzbeschreibungen vor.

Der/Die Praxisanleiter*in nimmt ebenfalls eine Einschätzung analog der vorgegebenen Teilkompetenzen vor.

Abweichungen/Differenzen werden gemeinsam besprochen.

Der/Die Praxisanleiter*in nimmt eine Gesamteinschätzung vor und bewertet den praktischen Einsatz. Die Note ergibt sich aus der Einschätzung der Teilkompetenzen.

Die errechnete Note fließt als qualifizierte Leistungseinschätzung nach § 6 Abs. 2 PflAPrV in die durch die Pflegeschule gebildete praktische Jahresnote ein.

Kommentar:

Kompetenzbereich I Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren	Selbst-einschätzung Punkte	Beurteilung PA Punkte
Die/Der Auszubildende*r ...		
I.1 ... verfügt über ein pflegerelevantes, dem Ausbildungsstand entsprechendes Fachwissen.		
I.2 ...beobachtet zu pflegende Menschen in akuten und dauerhaften Pflegesituationen, erkennt Veränderungen, schätzt den individuellen Pflegebedarf eines Menschen korrekt ein und handelt danach.		
I.3 ... erhält und fördert die Ressourcen des zu pflegenden Menschen.		
I.4 ... setzt die in der Theorie gelernten Kenntnisse sicher in der Pflege um.		
I.5 ... berücksichtigt bei der Pflege die individuellen Bedürfnisse des zu pflegenden Menschen.		
I.6 ... wendet prophylaktische Maßnahmen bedarfsorientiert an.		
I.7 ... kann in Notfallsituationen dem Ausbildungsstand entsprechend fachkompetent reagieren.		
I.8 ... dokumentiert den Pflegeverlauf fachgerecht in analogen und digitalen Pflegedokumentationssystemen.		
Ab dem 3. Ausbildungsjahr sind die Punkte I.9 und I.10 zusätzlich zu bewerten.		
I.9 ... begleitet, pflegt und berät Menschen mit schweren, chronischen Krankheitsverläufen und/ oder sterbenden Menschen aller Altersstufen und deren Bezugspersonen und wirkt bei der Stabilisierung des sozialen Umfeldes mit.		

I.10 ... kann den individuellen Pflegebedarf von Menschen aller Altersstufen in komplexen Pflegesituationen erheben und die Pflege fachgerecht planen, durchführen und evaluieren.		
Anmerkung zur Notenbegründung/ Fördervorschläge für den Kompetenzbereich I		
Kompetenzbereich II Kommunikation und Beratung personen- und situationsgerecht gestalten	Selbst-einschätzung Punkte	Beurteilung PA Punkte
Die/Der Auszubildende*r ... II.1 ... verfügt über eine angemessene sprachliche Kompetenz und passt sich in der Kommunikation mit zu Pflegenden und deren Bezugspersonen individuell an.		
II.2 ... begegnet den zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und seinen Bezugspersonen empathisch, wertschätzend und authentisch.		
II.3 ... berücksichtigt bei der Begegnung mit Menschen aller Altersgruppen ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz.		
II.4 ... stellt sich Konfliktsituationen und setzt sich konstruktiv mit den Beteiligten auseinander.		
II.5 ... führt Anleitungen und Beratungen bei Menschen aller Altersstufen sowie deren Bezugspersonen personen- und situationsbezogen durch.		

Ab dem 3. Ausbildungsjahr ist der Punkt II.6 zusätzlich zu bewerten.

II.6 ... führt Anleitungen und Beratungen bei Menschen aller Altersstufen sowie deren Bezugspersonen in komplexen Pflegesituationen durch.

Anmerkung zur Notenbegründung/ Fördervorschläge für den Kompetenzbereich II

Kompetenzbereich III Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten	Selbst-einschätzung Punkte	Beurteilung PA Punkte
Die/Der Auszubildende*r ... III.1 ... führt ärztliche Verordnungen unter Anleitung sorgfältig und fachgerecht durch.		
III.2 ... setzt sich für eine angemessene Information, Schulung und Beratung von zu pflegenden Menschen ein.		
III.3 ... arbeitet teamorientiert und verhält sich konstruktiv bei Konflikten.		
III.4 ... arbeitet kooperativ in einem interdisziplinären Team und vertritt selbstbewusst die pflegerische Sicht.		
Ab dem 3. Ausbildungsjahr ist der Punkt III.5 zusätzlich zu bewerten.		

III.5 ... übernimmt die Verantwortung für die Organisation, Steuerung und Gestaltung des Pflegeprozesses im intra- und interprofessionellen Team.		
Anmerkung zur Notenbegründung/ Fördervorschläge für den Kompetenzbereich III		
Kompetenzbereich IV Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen	Selbsteinschätzung Punkte	Beurteilung PA Punkte
Die/Der Auszubildende*r ... IV.1 ... wendet die Vorschriften/ Richtlinien zu Hygiene und Arbeitsschutz in den verschiedenen Arbeitsbereichen begründet an.		
IV.2 ... achtet bei der pflegerischen Tätigkeit auf ökonomisches und ökologisches Handeln und setzt Material effizient ein.		
IV.3 ... setzt sich kontinuierlich für eine Weiterentwicklung der Pflegequalität ein und wendet einrichtungsinterne Standards, insbesondere Expertenstandards, sicher an.		
Ab dem 3. Ausbildungsjahr ist der Punkt IV.4. zusätzlich zu bewerten.		
IV.4 ... kann die Qualität in der Pflege analysieren, evaluieren, sichern und kontinuierlich entwickeln.		

Anmerkung zur Notenbegründung/ Fördervorschläge für den Kompetenzbereich IV

Kompetenzbereich V Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen	Selbst-einschätzung Punkte	Beurteilung PA Punkte
Die/Der Auszubildende*r ... V.1 ... zeigt Interesse an der eigenen Ausbildung und übernimmt Verantwortung für den eigenen Lernprozess, informiert sich selbstständig bei Kollegen*innen und/oder nutzt moderne Informations- und Kommunikationstechnologien.		
V.2 ... richtet das pflegerische Handeln an pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen aus und begründet, sowie reflektiert dieses.		
V.3 ... nimmt Kritik an, reflektiert eigene Stärken und Schwächen und nutzt dieses Wissen für die eigene kontinuierliche Weiterentwicklung.		
V.4 ... kann eigene Kritik sachlich äußern, begründen und ggf. Verbesserungsvorschläge einbringen.		
V.5 ... ist zuverlässig und zeigt sich verantwortlich für das eigene Handeln.		
V.6 ... nimmt Über- oder Unterforderung bei sich selbst wahr und sorgt für eine angemessene Selbstpflege.		

Anmerkung zur Notenbegründung/ Fördervorschläge für den Kompetenzbereich V

Auswertung

Kompetenzbereiche	Ausbildungsjahr	Summe der Punkte	Punkte
I Pflegeprozessgestaltung	1. und 2. Ausbildungsjahr	: 8 =	
	3. Ausbildungsjahr	: 10 =	
II Kommunikation und Beratung	1. und 2. Ausbildungsjahr	: 5 =	
	3. Ausbildungsjahr	: 6 =	
III Intra- und interprofessionelles Handeln gestalten	1. und 2. Ausbildungsjahr	: 4 =	
	3. Ausbildungsjahr	: 5 =	
IV Handeln auf Grundlage von Gesetzen reflektieren und begründen	1. und 2. Ausbildungsjahr	: 3 =	
	3. Ausbildungsjahr	: 4 =	
V Handeln wissenschaftlich und berufsethisch reflektieren und begründen		: 6 =	
Gesamtpunkte			
Gesamtpunkte : 5 =			
Gesamtnote =			

(*für die Auswertung ist die Bepunktung der Praxisanleiterin bzw. des Praxisanleiters relevant)

Datum: _____

Unterschrift Kursleitung: _____

Lernaufgabe für die Praxis	Lernaufgabe für die Praxis
Titel:	Titel:
Note:	Note:
Kommentar:	Kommentar:

Ø-Note der Lernaufgaben (25%):	<u> </u> x 1 = <u> </u>
Gesamtnote Beurteilungsbogen 75%	<u> </u> x 3 = <u> </u>
Summe:	<u> </u>
Benotung des Einsatzes (Summe : 4):	<u> </u> : 4 = <u> </u>

Fehlstunden gesamt	
Fehlstunden -Fehlzeiten – entschuldigt	Fehlstunden - unentschuldigt

Nachtwachen gesamt (erst nach 1,5 Jahren) – max. 80-120 Stunden Nachdienst

Datum und Unterschrift Auszubildende*
Datum und Unterschrift Praxisanleiter*in/Stationsleiter*in/Pflegedienstleiter*in

Anlage: Bewertungsschema für das Abschlussgespräch

Bewertungsschema für das Abschlussgespräch

Note	Punkte
sehr gut	15 – 13
gut	10 – 12
befriedigend	7 – 9
ausreichend	6 – 4
mangelhaft	3 – 1
ungenügend	0

Notendefinitionen

sehr gut (1/++) wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

Der/die Auszubildende zeigt

- sehr fundierte und umfangreiche Fach- und Methodenkenntnisse
- differenzierte und reichhaltige Detailkenntnisse
- eigenständige, methodisch und fachlich evidente Umsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- eine umfassende Problemsicht, die Transferleistung ist überzeugend
- besondere Dialogfähigkeit

Die Prüfungsaufgaben wurden in allen Teilen hervorragend gelöst.

= 15
= 14
= 13

= 1+
= 1
= 1-

gut (2/+) wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht

Der/die Auszubildende zeigt

- fundierte und umfangreiche Fach- und Methodenkenntnisse
- eine sichere, methodisch und fachlich richtige Umsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- eine umfassende Problemsicht und eine problemgemäße Transferleistung
- gute Dialogfähigkeit

Die Prüfungsaufgaben wurden in allen Teilen gelöst.

= 12
= 11
= 10

= 2+
= 2
= 2-

befriedigend (3/+-) wenn die Leistung den Anforderungen im Allgemeinen entspricht

Der/die Auszubildende zeigt

- im Allgemeinen sichere, richtige, solide Fach- und Methodenkenntnisse
- kleinere Ungenauigkeiten oder Fehler in der Umsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- eine angemessene Problemsicht, die Transferleistung gelingt mit gewissen Vorgaben und Hilfen
- kleinere Mängel im Sprachgebrauch

Die Prüfungsaufgaben wurden weitestgehend gelöst.

= 9
= 8
= 7

= 3+
= 3
= 3-

ausreichend (4/-) wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

Der/die Auszubildende zeigt

- problembezogene, richtige Grundkenntnisse und überwiegend richtiges methodisches Vorgehen
- teilweise oberflächliche Umsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- einige Sachfehler und Ungenauigkeiten
- eine eingeschränkte Problemsicht, teilweise mit Vorgaben und Hilfen
- überwiegend Eingehen auf Hilfen
- einige Mängel im Sprachgebrauch

Die Prüfungsaufgaben wurden in vielen Teilen mit Einschränkungen gelöst.

= 6
= 5
= 4

= 4+
= 4
= 4-

mangelhaft (5--) wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten

Der/die Auszubildende zeigt

- wenig Grundkenntnisse und überwiegend falsches / oberflächliches methodisches Vorgehen
- schwerwiegende Mängel und Fehler im Rahmen der Umsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- geringe Problemsicht, wenige Teillösungen mit Hilfen
- kaum Eingehen auf Hilfen
- deutliche Mängel im Sprachgebrauch, unangemessene bzw. keine Kommunikation

Die Prüfungsaufgaben wurden nur zu einem geringen Teil gelöst.

= 3
= 2
= 1

= 5+
= 5
= 5-

ungenügend (6/---) wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

Der/die Auszubildende zeigt

- keine Grundkenntnisse, kein Eingehen auf Hilfen
- keinen brauchbaren Arbeitsansatz
- gefährliche Mängel und Fehler im Rahmen der Umsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- keine Problemsicht, Teillösungen auch nicht mit Hilfen
- kein Eingehen auf Hilfen
- schwerwiegende Mängel im Sprachgebrauch, keine bzw. beleidigende oder entwürdigende Kommunikation

Die Prüfungsaufgaben wurden nicht gelöst.

= 0

= 6

Anlage 5 Muster für das Abschlussgesprächsprotokoll/Beurteilungsbogen in den Pflichteinsätzen in der pädiatrischen Versorgung (Einsätze im außerklinischen Bereich)

Muster „Abschlussgesprächsprotokoll/Beurteilungsbogen für Einsätze in „neuen“ Einsatzfeldern im Rahmen der pädiatrischen und psychiatrischen Einsätze“

Bitte beachten Sie, dass dieser Bogen für sehr unterschiedliche Einrichtungen erstellt wurde, daher kann es vorkommen, dass einige Kompetenzen für Ihr Einsatzfeld nicht relevant sind. In diesem Falle bitte mit „n.b.“ für „nicht beurteilbar“ angeben.

Name, Vorname Auszubildende*r	Ausbildungsjahr/Kurs/Semester
Einsatzart (z.B. Orientierungseinsatz)	Zeitraum / Stundenumfang
Ausbildungsträger	
Pflegeschule	

Die Reflexion des Einsatzes erfolgt gemeinsam mit der anleitenden Person

*Der/Die Auszubildende*r nimmt zuerst eine Selbsteinschätzung analog zu den vorgegebenen Kompetenzen vor.*

Die anleitende Person nimmt ebenfalls eine Einschätzung analog zu den vorgegebenen Kompetenzen vor.

Abweichungen/Differenzen werden gemeinsam besprochen.

Die anleitende Person nimmt eine Gesamteinschätzung vor und bewertet den praktischen Einsatz.

Kommentar:

Bitte vergeben Sie Schulnoten 1-6 oder n.b. für *nicht beurteilbar*

Kompetenzen	Selbsteinschätzung	Einschätzung anleitende Person
<u>Die/Der Auszubildende*r ...</u>		
1 ... verfügt über ein relevantes, dem Ausbildungsstand entsprechendes Fachwissen.		
2 ... setzt die in der Theorie gelernten Kenntnisse sicher in der Praxis um		
3 ... berücksichtigt im Vorgehen die individuellen Bedürfnisse des Gegenübers		
4 ... kann in Notfallsituationen dem Ausbildungsstand entsprechend fachkompetent reagieren.		
5 ... dokumentiert fachgerecht in analogen und digitalen Dokumentationssystemen.		
6 ... verfügt über eine angemessene sprachliche Kompetenz und passt sich in der Kommunikation mit zu betreuenden Personen und deren Bezugspersonen individuell an.		
7 ... begegnet den Menschen aller Altersstufen und seinen/ihren Bezugspersonen empathisch, wertschätzend und authentisch.		
8 ... berücksichtigt bei der Begegnung mit Menschen aller Altersgruppen ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz.		
9 ... stellt sich Konfliktsituationen und setzt sich konstruktiv mit den Beteiligten auseinander.		
10 ... führt Anleitungen und Beratungen bei Menschen aller Altersstufen sowie deren Bezugspersonen personen- und situationsbezogen durch.		
11 ... führt ihm/ihr übertragende Aufgaben unter Anleitung sorgfältig und fachgerecht durch.		
12 ... arbeitet teamorientiert und verhält sich konstruktiv bei Konflikten.		
13... arbeitet kooperativ in einem interdisziplinären Team und vertritt selbstbewusst die eigene/pflegerische Sicht.		
14 ... wendet die Vorschriften/ Richtlinien zu Hygiene und Arbeitsschutz in den verschiedenen Arbeitsbereichen begründet an.		
15... achtet bei (pflegerischen) Tätigkeiten auf ökonomisches und ökologisches Handeln und setzt Material effizient ein.		

16 ... wendet einrichtungsinterne Standards (insbesondere Expertenstandards) sicher an.		
17 ... zeigt Interesse an der eigenen Ausbildung und übernimmt Verantwortung für den eigenen Lernprozess, informiert sich selbstständig bei Kollegen*innen und/oder nutzt moderne Informations- und Kommunikationstechnologien.		
18 ... richtet ihr/sein Handeln an wissenschaftlichen Erkenntnissen aus und begründet, sowie reflektiert dieses.		
19 ... nimmt Kritik an, reflektiert eigene Stärken und Schwächen und nutzt dieses Wissen für die eigene kontinuierliche Weiterentwicklung.		
20 ... kann eigene Kritik sachlich äußern, begründen und ggf. Verbesserungsvorschläge einbringen.		
21 ... ist zuverlässig und zeigt sich verantwortlich für das eigene Handeln.		
22 ... nimmt Über- oder Unterforderung bei sich selbst wahr und sorgt für eine angemessene Selbstpflege.		

Anmerkungen:

Gesamtnote: _____ (bildet den Gesamteindruck ab)

Ort/Datum	Unterschrift Auszubildende*r
Ort/Datum	Unterschrift anleitende Person

Anlage 6 Muster für Lernaufgaben in der praktischen Ausbildung

Name:	Kurs:	
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

LA 1 Planung, Durchführung und Nachbereitung einer Körperpflege

Zu erlangende Kompetenzen (1-5):

- Hygienische Prinzipien beachten
- Nähe und Distanz wahren und beachten
- Ressourcen erkennen und fördern
- Individuelle Bedürfnisse und Wünsche erkennen und ggf. umsetzen und berücksichtigen
- Beobachtung und Wahrnehmung fördern
- Eigenes Handeln reflektieren

Vorgehen bei der Lernaufgabe:

Handlungsschritte	Erledigt
<p>1. Vergegenwärtigen Sie sich anhand Ihrer Unterlagen aus dem Unterricht zunächst nochmal alles, was Sie im Unterricht zum Thema Körperpflege gelernt haben. Überlegen Sie, was Ihnen noch unklar geblieben ist und formulieren Sie ggf. konkrete Fragen, die Sie in der Praxis klären.</p> <p>2. Wählen Sie gemeinsam mit Ihrer Praxisanleitung einen zu pflegenden Menschen aus und informieren Sie sich über den zu Pflegenden anhand folgender Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützungsbedarf • Gewohnheiten/Bedürfnisse • Ressourcen • Krankheitsbedingte Einschränkungen • Hilfsmittel • etc. <p>Planen Sie eine Körperpflege für den ausgewählten zu pflegenden Menschen und schreiben Sie den Ablauf in Form einer Handlungskette (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung) auf. Besprechen Sie Ihre Vorbereitung mit Ihrer Praxisanleitung und klären Sie evtl. Unsicherheiten / Fragen etc.</p>	

Handlungsschritte	Erledigt
3. Führen Sie die Körperpflege unter Berücksichtigung der Hygiene / Arbeitssicherheit, rückenschonendes Arbeiten, Prophylaxen und Ressourcen des zu pflegenden Menschen entsprechend Ihrer Handlungskette durch und dokumentieren Sie Ihre Pflegemaßnahmen.	
4. Reflektieren Sie direkt im Anschluss die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung schriftlich. Füllen Sie den anhängenden Selbsteinschätzungsbogen aus. Konnten Sie Ihre Handlungskette umsetzen oder gab es Abweichungen?	
5. Händigen Sie Ihre Ergebnisse im Anschluss an Ihre Praxisanleitung aus und besprechen Sie einen zeitnahen Termin für ein Abschlussgespräch, um Ihre Note zu erfahren	

Selbsteinschätzungsbogen

Name, Vorname:	Kurs:	
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

Situationseinschätzung

1. Wie hat der zu pflegende Mensch die Pflegesituation empfunden? Begründen Sie Ihre Einschätzung kurz!

2. Welche Ihrer Pflegeziele konnten Sie erreichen? Begründen Sie Abweichungen fachlich.

3. War die tatsächliche Durchführung so, wie Sie es geplant hatten? Begründen Sie Abweichungen situationsgerecht.

Selbsteinschätzung

4. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen gut gelungen?
 5. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen nicht so gut gelungen?
 6. Was hätten Sie anders planen können? Begründen Sie Alternativen und Verbesserungsmöglichkeiten zu den Handlungen.
 7. Welchen Lernbedarf haben Sie heute für sich erkannt? Woran müssen Sie in diesem Praxiseinsatz dringend arbeiten?

Datum:

Unterschrift Auszubildende*r:

Name:	Kurs:	
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

LA 2 Positionierung bei unterschiedlich bewegungseingeschränkten und immobilen zu pflegenden Menschen

Zu erlangende Kompetenzen (1-5):

- Bewegungsanalyse durchführen (Bewegungseinschränkungen, -spielräume und –ressourcen erkennen)
- Handlungs und Skills im Bereich der Bewegungsförderung gezielt und geplant einsetzen und damit zur Prävention von Gesundheitsschäden bei den zu Pflegenden beitragen (Dekubitusprophylaxe, Thromboseprophylaxe ...)
- Bei der Durchführung von Pflegeaufgaben im Bereich der Mobilisation auf den persönlichen Gesundheitsschutz achten (z.B. durch Anwendung von Kinästhetik, eine rückengerechte Arbeitsweise ...)

Vorgehen bei der Lernaufgabe:

Handlungsschritte	Erledigt
1. Vergegenwärtigen Sie sich anhand Ihrer Unterlagen aus dem Unterricht zunächst nochmals alles, was Sie im Unterricht zum Thema Bewegen und Lagerung insbesondere zu Dekubitus und Kontrakturenprophylaxe gelernt haben. Überlegen Sie, was Ihnen noch unklar geblieben ist und formulieren Sie ggf. konkrete Fragen, die Sie in der Praxis klären.	
2. Begleiten Sie eine oder mehrere Pflegekräfte und/oder Kolleg*innen aus der Physiotherapie bei unterschiedlichen Mobilisationen (Transfer bzw. Positionierung). Erinnern Sie sich an die gemachten Beobachtungen und versuchen Sie Ihre Kenntnisse in Punkt 3 zu implementieren und auf das konkrete ausgewählte Fallbeispiel anzuwenden: <ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit Bewegungsressourcen und -einschränkungen • Umgang mit Schmerz und Schmerzentlastung • Umgang mit Zu- und Ableitungen • Die Hautbeobachtung und deren Dokumentation • Den Umgang mit dem Bewegungsplan • Rückengerechte Arbeitsweise • Den Einsatz kinästhetischer Prinzipien/neuer technischer Hilfsmittel (Lifter etc.) Stellen Sie nach Möglichkeit im Anschluss an die Beobachtung Ihre offenen Fragen.	
3. Wählen Sie mit ihrer Praxisanleitung zwei zu pflegende Menschen mit unterschiedlichen Bewegungsproblemen und Anforderungen an	

Handlungsschritte	Erledigt
<p>die pflegerische Mobilisation aus (z.B. Mobilisation bei Kreislaufinstabilität, Lagerung von stark mobilitätseingeschränkten Patienten mit erhöhtem Dekubitusrisiko, Durchführung von Transfers, Aktivierung am Rollator, ...).</p> <ul style="list-style-type: none">• Erkennen und beschreiben Sie die Bewegungsressourcen und - einschränkungen des jeweiligen Patienten• Formulieren Sie mögliche Ursachen für beobachtete Bewegungseinschränkungen, setzen Sie ein realistisches Ziel für die Positionierung und führen Sie diese gezielt unter Beobachtung Ihrer Praxisanleitung durch.• Beachten Sie bei Ihrer Maßnahme den evtl. vorliegenden Bewegungsplan und die erforderliche Dokumentation.	
4. Reflektieren Sie direkt im Anschluss die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung schriftlich. Füllen Sie den anhängenden Selbsteinschätzungsformular aus. Konnten Sie Ihre Handlungskette umsetzen oder gab es Abweichungen?	
5. Händigen Sie Ihre Ergebnisse im Anschluss an Ihre Praxisanleitung aus und besprechen Sie einen zeitnahen Termin für ein Abschlussgespräch, um Ihre Note zu erfahren	

Selbsteinschätzungsbogen

Name, Vorname:	Kurs:	
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

Situationseinschätzung

1. Wie hat der zu pflegende Mensch die Pflegesituation empfunden? Begründen Sie Ihre Einschätzung kurz!

2. Welche Ihrer Pflegeziele konnten Sie erreichen? Begründen Sie Abweichungen fachlich.

3. War die tatsächliche Durchführung so, wie Sie es geplant hatten? Begründen Sie Abweichungen situationsgerecht.

Selbsteinschätzung

4. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen gut gelungen?
 5. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen nicht so gut gelungen?
 6. Was hätten Sie anders planen können? Begründen Sie Alternativen und Verbesserungsmöglichkeiten zu den Handlungen.
 7. Welchen Lernbedarf haben Sie heute für sich erkannt? Woran müssen Sie in diesem Praxiseinsatz dringend arbeiten?

Datum:

Unterschrift Auszubildende*r:

Name:	Kurs:	
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

LA 3 Ernährung

Zu erlangende Kompetenzen (1-5):

- Aktivierung von Vorerfahrungen
- Ernährungssituation analysieren
- Ressourcen erkennen und fördern
- Beobachtung / Wahrnehmung fördern
- Eigenes Handeln reflektieren
- Nähe und Distanz wahren und beachten
- Hygienische Prinzipien beachten

Vorgehen bei der Lernaufgabe:

Handlungsschritte	Erledigt
<p>1. Vergegenwärtigen Sie sich anhand Ihrer Unterlagen aus dem Unterricht zunächst nochmal alles, was Sie im Unterricht zum Thema Ernährung gelernt haben. Überlegen Sie, was Ihnen noch unklar geblieben ist und formulieren Sie ggf. konkrete Fragen, die Sie in der Praxis klären.</p> <p>2. Wählen Sie mit Ihrer Praxisanleitung einen zu pflegenden Menschen aus. Erstellen Sie eine schriftliche Informationssammlung / Pflegeanamnese und beachten Sie folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfebedarf/Unterstützung • Ernährungszustand • Grunderkrankungen/aktuelle Erkrankungen • Allergien, Vorlieben, Abneigungen • Beratungsbedarf/Informationsgespräch • Positionierung zur Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme • Kostform • Religiöse Einflüsse / Rituale • und andere <p>Dokumentieren Sie die Pflegeprobleme, den individuellen Pflegebedarf, Maßnahmen und Pflegeziele in die Formulare Ihres Einsatzortes.</p>	

Handlungsschritte	Erledigt
3. Setzen Sie Ihre Planung praktisch um.	
4. Reflektieren Sie direkt im Anschluss die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung schriftlich. Füllen Sie den anhängenden Selbsteinschätzungsbogen aus	
5. Händigen Sie Ihre Ergebnisse im Anschluss an Ihre Praxisanleitung aus und besprechen Sie einen zeitnahen Termin für ein Abschlussgespräch, um Ihre Note zu erfahren	

Selbsteinschätzungsbogen

Name, Vorname:	Kurs:	
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

Situationseinschätzung

1. Wie hat der zu pflegende Mensch die Pflegesituation empfunden? Begründen Sie Ihre Einschätzung kurz!

2. Welche Ihrer Pflegeziele konnten Sie erreichen? Begründen Sie Abweichungen fachlich.

3. War die tatsächliche Durchführung so, wie Sie es geplant hatten? Begründen Sie Abweichungen situationsgerecht.

Selbsteinschätzung

4. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen gut gelungen?
 5. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen nicht so gut gelungen?
 6. Was hätten Sie anders planen können? Begründen Sie Alternativen und Verbesserungsmöglichkeiten zu den Handlungen.
 7. Welchen Lernbedarf haben Sie heute für sich erkannt? Woran müssen Sie in diesem Praxiseinsatz dringend arbeiten?

Datum:

Unterschrift Auszubildende*r:

Name:	Kurs:	
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

LA 4 Aufnahmegergespräch

Zu erlangende Kompetenzen (1-5):

- Gespräch vorbereiten (Informationssammlung), strukturieren und fokussieren angemessenes Zeitmanagement)
- Auf Datenschutz achten
- Betriebsinterne Organisationsabläufe an den zu pflegenden Menschen vermitteln
- Ein flüssiges Gespräch aufzubauen (kein reines Abfragen)
- Aktives und passives Zuhören
- Im Gespräch aufkommende Bedürfnisse und Wunsch erfassen
- Nähe und Distanz wahren und beachten
- Bedeutung von Informationsweitergabe an Schnittstellen erkennen – Nachbereitung des Gespräches

Vorgehen bei der Lernaufgabe:

Handlungsschritte	Erledigt
1. Vergegenwärtigen Sie sich anhand Ihrer Unterlagen aus dem Unterricht zunächst nochmals alles, was Sie im Unterricht zum Thema Aufnahmegergespräch gelernt haben. Überlegen Sie, was Ihnen noch unklar geblieben ist und formulieren Sie ggf. konkrete Fragen, die Sie in der Praxis klären.	
2. Begleiten und beobachten Sie eine Pflegefachkraft oder Ihre Praxisanleitung bei der Durchführung eines Aufnahmegergesprächs (Aspekte: Milieu, Raum, Zeit, Interaktion).	
3. Wählen Sie mit Ihrer Praxisanleitung einen zu pflegenden Menschen aus. Führen Sie anhand des Kriterienkataloges selbstständig ein Aufnahmegergespräch durch. Dokumentieren Sie die erhobenen Informationen in die Formulare Ihres Einsatzortes.	
4. Reflektieren Sie direkt im Anschluss die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung schriftlich. Füllen Sie den anhängenden Selbsteinschätzungsformular aus.	
5. Händigen Sie Ihre Ergebnisse im Anschluss an Ihre Praxisanleitung aus und besprechen Sie einen zeitnahen Termin für ein Abschlussgespräch, um Ihre Note zu erfahren	

Selbsteinschätzungsbogen

Name, Vorname:	Kurs:	
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

Situationseinschätzung

1. Wie hat der zu pflegende Mensch die Pflegesituation empfunden? Begründen Sie Ihre Einschätzung kurz!

2. Welche Ihrer Pflegeziele konnten Sie erreichen? Begründen Sie Abweichungen fachlich.

3. War die tatsächliche Durchführung so, wie Sie es geplant hatten? Begründen Sie Abweichungen situationsgerecht.

Selbsteinschätzung

4. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen gut gelungen?
 5. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen nicht so gut gelungen?
 6. Was hätten Sie anders planen können? Begründen Sie Alternativen und Verbesserungsmöglichkeiten zu den Handlungen.
 7. Welchen Lernbedarf haben Sie heute für sich erkannt? Woran müssen Sie in diesem Praxiseinsatz dringend arbeiten?

Datum:

Unterschrift Auszubildende*r:

Name:	Kurs:	
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

LA 5 Wundversorgung

Zu erlangende Kompetenzen (1-5):

- Aktivierung von Vorerfahrungen
- Kennt Unterschiede von akuten und chronischen Wunden
- Erstellt strukturierte Informationssammlungen und Handlungsschritte
- Kennt Einrichtungsinterne Standards zur Wundversorgung und Hygiene und wendet diese an
- Kennt den Expertenstandard „Pflege von Menschen mit chronischen Wunden“
- Kennt und verwendet entsprechende Materialien zur Wundversorgung fachgerecht
- Kennt eigene Ekel- und Schamgrenzen und weiß mit ihnen umzugehen
- Erkennt, schützt und beachtet die Intimsphäre des zu pflegenden Menschen
- Gestaltet die Kommunikation mit dem zu pflegenden Menschen empathisch (dem Ausbildungsstand entsprechend)
- Informiert und berät den zu pflegenden Menschen
- Führt eine fachgerechte Wunddokumentation durch und leitet ggf. weitere Maßnahmen ein

Vorerfahrungen bei der Lernaufgabe:

Handlungsschritte	Erledigt
6. Vergegenwärtigen Sie sich anhand Ihrer Unterlagen aus dem Unterricht zunächst nochmals alles, was Sie im Unterricht zum Thema Wundversorgung gelernt haben. Überlegen Sie, was Ihnen noch unklar geblieben ist und formulieren Sie ggf. konkrete Fragen, die Sie in der Praxis klären.	
7. Begleiten und beobachten Sie eine Pflegefachkraft oder Ihre Praxisanleitung bei der Durchführung einer Wundversorgung oder vergegenwärtigen Sie sich eine frühere Durchführung.	
8. Wählen Sie mit Ihrer Praxisanleitung einen zu pflegenden Menschen aus. Erstellen Sie eine schriftliche Informationssammlung /Pflegeanamnese und beachten Sie folgende Aspekte: <ul style="list-style-type: none"> • Entstehungsursache der Wunde • Differenzierung akute / chronische Wunde 	

Handlungsschritte	Erledigt
<ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussende Faktoren (z. B. Alter, Körpergewicht, Grunderkrankungen, etc.) • Wundbeurteilung und Wunddokumentation • Verwendete / verordnete Wundtherapien • Interne Standards (Hygiene, Wundversorgung) der jeweiligen Einrichtung beachten <p>Dokumentieren Sie die Pflegeprobleme, den individuellen Pflegebedarf, Maßnahmen und Pflegeziele in die Formulare Ihres Einsatzortes.</p>	
9. Formulieren Sie schriftlich eine kleinschrittige Handlungskette für die Umsetzung des Verbandswechsels / der Wundversorgung.	
10. Setzen Sie Ihre Planung in die Praxis um.	
11. Dokumentieren Sie Ihre Versorgung und Wundbeobachtung im einrichtungsinternen Dokumentationssystem.	
12. Reflektieren Sie direkt im Anschluss die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung schriftlich. Füllen Sie den anhängenden Selbsteinschätzungsbogen aus.	
13. Händigen Sie Ihre Ergebnisse im Anschluss an Ihre Praxisanleitung aus und besprechen Sie einen zeitnahen Termin für ein Abschlussgespräch, um Ihre Note zu erfahren.	

Selbsteinschätzungsbogen

Name, Vorname:	Kurs:	
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

Situationseinschätzung

1. Wie hat der zu pflegende Mensch die Pflegesituation empfunden? Begründen Sie Ihre Einschätzung kurz!

2. Welche Ihrer Pflegeziele konnten Sie erreichen? Begründen Sie Abweichungen fachlich.

3. War die tatsächliche Durchführung so, wie Sie es geplant hatten? Begründen Sie Abweichungen situationsgerecht.

Selbsteinschätzung

4. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen gut gelungen?
 5. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen nicht so gut gelungen?
 6. Was hätten Sie anders planen können? Begründen Sie Alternativen und Verbesserungsmöglichkeiten zu den Handlungen.
 7. Welchen Lernbedarf haben Sie heute für sich erkannt? Woran müssen Sie in diesem Praxiseinsatz dringend arbeiten?

Datum:

Unterschrift Auszubildende*r:

Name:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

LA 6 Vitalzeichenkontrolle und Beobachtung des zu pflegenden Menschen

Zu erlangende Kompetenzen (1-5):

- Erhebung pflegebezogener Daten von Menschen aller Altersstufen und gesundheitlichen Problemlagen.
- Erklären/Interpretieren von vorliegenden Daten.
- Umsetzung geplanter kurativer/präventiver Pflegeinterventionen
- Aktivierung von Vorerfahrung aus dem theoretischen Unterricht
- Kennt und benennt die Normwerte der ermittelten Vitalparameter sowie deren Abweichung und mögliche Ursachen
- Beobachtung/Wahrnehmung fördern
- Hygienische Prinzipien beachten
- Fachgerechte Dokumentation

Vorgehen bei der Lernaufgabe:

Handlungsschritte	Erledigt
1. Vergegenwärtigen Sie sich anhand Ihrer Unterlagen aus dem Unterricht zunächst nochmals alles, was Sie im Unterricht zum Thema Vitalzeichenkontrolle gelernt haben. Überlegen Sie, was Ihnen noch unklar geblieben ist und formulieren Sie ggf. konkrete Fragen, die Sie in der Praxis klären.	
2. Beobachten Sie einen zu pflegenden Menschen hinsichtlich seiner vitalen Funktionen unter folgenden Aspekten: <ul style="list-style-type: none"> • Hautkolorit und Hautzustand • Atmung • Bewusstseinszustand / Orientierung • Ausscheidung • Schmerzen 	

Handlungsschritte	Erledigt
<p>3. Führen Sie unter Anleitung einer Pflegefachkraft oder Ihrer Praxisanleitung eine Vitalzeichenkontrolle bei einem zu pflegenden Menschen durch und messen Sie folgende Werte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Temperatur • Puls • Blutdruck • Ggf. Blutzucker • Atemfrequenz <p>Dokumentieren Sie Ihre Beobachtungs- und Messergebnisse.</p>	
<p>4. Ermitteln Sie die physiologischen Normwerte und Abweichungen und ordnen Sie Ihre Messwerte zu. Besprechen Sie Ihre ermittelten Werte mit Ihrer Praxisanleitung und leiten Sie ggf. entsprechende Maßnahmen ein.</p>	
<p>5. Ordnen Sie Ihre ermittelten Werte in den Kontext der Krankengeschichte ein und verschriftlichen Sie dieses. Nutzen Sie zusätzlich die beigefügte Messtabelle. Benennen Sie mögliche Fehlerquellen. Dokumentieren Sie die Pflegeprobleme, den individuellen Pflegebedarf, Maßnahmen und Pflegeziele in die Formulare Ihres Einsatzortes.</p>	
<p>6. Reflektieren Sie direkt im Anschluss anhand Ihrer Tabelle Ihre Beobachtungs- und Messergebnisse, sowie die Abweichungen. Welche Schlüsse haben Sie daraus gezogen?</p>	
<p>7. Händigen Sie Ihre Ergebnisse im Anschluss an Ihre Praxisanleitung aus und besprechen Sie einen zeitnahen Termin für ein Abschlussgespräch, um Ihre Note zu erfahren.</p>	

Anhang:

- Vitalzeichtabelle

Messbare Werte								
- Vitalzeichen	Normwerte	Zu hoch ab...	Mögliche Gründe dafür (2 Nennungen)	Zu niedrig ab...	Mögliche Gründe dafür (2 Nennungen)	Was trifft auf meinen zu Pflegenden Menschen zu?	Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden? Stichpunkte	
Blutdruck								
Puls								
Temperatur								
Atemfrequenz								
Blutzucker								
Sauerstoffsättigung								
BMI (Body Mass Index)								

Beobachtbare körperliche Veränderungen

Vitalzeichen	Normale Situation (welche Attribute sind zu beachten?)	Zeichen einer Abweichung von der Normalsituation	Mögliche Ursachen dafür (2 Nennungen)	Was trifft auf meinen zu Pflegenden Menschen zu?	Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden?
Hautkolorit					
Hautfeuchtigkeit					
Atmung (Tiefe, Geräusche)					
Bewusstsein quantitativ					
Bewusstsein qualitativ					
Schmerzen					
Ggf. Weiteres					

Selbsteinschätzungsbogen

Name, Vorname:	Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger: Datum:

Situationseinschätzung

1. Wie hat der zu pflegende Mensch die Pflegesituation empfunden? Begründen Sie Ihre Einschätzung kurz!
 2. Welche Ihrer Pflegeziele konnten Sie erreichen? Begründen Sie Abweichungen fachlich.
 3. War die tatsächliche Durchführung so, wie Sie es geplant hatten? Begründen Sie Abweichungen situationsgerecht.

Selbsteinschätzung

4. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen gut gelungen?
 5. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen nicht so gut gelungen?
 6. Was hätten Sie anders planen können? Begründen Sie Alternativen und Verbesserungsmöglichkeiten zu den Handlungen.
 7. Welchen Lernbedarf haben Sie heute für sich erkannt? Woran müssen Sie in diesem Praxiseinsatz dringend arbeiten?

Datum:

Unterschrift Auszubildende*r:

Name:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

LA 7 Begleitung eines psychisch verändert/erkrankten Menschen

Zu erlangende Kompetenzen (1-5):

- Erstellung einer Pflegeplanung unter Berücksichtigung des Pflegeprozesses und der individuellen Bedürfnisse des zu Pflegenden
- auf Datenschutz achten
- Umsetzung des Pflegeprozesses
- Mitwirkung in einem interdisziplinären Team
- berufsethisches Handeln
- Nähe und Distanz wahren und beachten

Vorerfahrungen bei der Lernaufgabe:

Handlungsschritte	Erledigt
1. Wählen Sie einen zu pflegenden Menschen/Klient/in mit psychischen Veränderungen aus und betreuen Sie diesen für die Dauer von zwei bis drei Wochen. Sammeln Sie anhand der Patientenakte, Arzt-/Therapeutengespräche, sowie pflegerische Mitarbeiter Informationen über das Krankheitsbild des zu pflegenden Menschen/Klient/in und von ihm/ihr selbst (Lebenssituation; Sozialanamnese).	
2. Informieren Sie sich anhand von Fachliteratur und ggf. aus den Unterlagen des Unterrichtes über das Krankheitsbild.	
3. Stellen Sie zu den von Ihnen ausgewählten zu pflegenden Menschen/Klient/in unter Berücksichtigung des Nähe-Distanz-Verhältnisses und des Einsatzbereiches einen Kontakt her um das individuelle Erleben und die Symptome zu erfahren.	

4. Im nächsten Schritt gleichen Sie die vom zu pflegenden Menschen/Klient/in geschilderten Symptome mit Ihren eigenen Beobachtungen und Wahrnehmungen ab.	
5. Wählen Sie mit den zu pflegenden Menschen/Klient/in max. drei mögliche Pflegeprobleme aus und erstellen Sie daraus auf der anhängenden Tabelle eine Pflegeplanung.	
6. Beachten Sie hierbei, dass alle den zu pflegenden Menschen/Klient/in betreffende Maßnahmen mit ihrer Praxisanleitung und oder Team abgesprochen werden müssen.	

Handlungsschritte	Erledigt
7. Durchführung der Maßnahmen unter Beachtung des größtmöglichen Respekts vor der Autonomie und der Entscheidungsfreiheit des Patienten trotz kognitiver Einbußen.	
8. Evaluieren und reflektieren Sie schriftlich zum Ende ihres Einsatzes ihre durchgeführten Maßnahmen. Legen Sie hierzu bereits beim Vorgespräch einen Termin zur Abgabe mit ihrem Praxisanleiter/in fest. Die Abgabe soll zum Ende der dritten Einsatzwoche erfolgen.	

Anhang: Pflegeplanungstabelle

Datum:

Pflegeplanung für: (Name des zu pflegenden Menschen)

Von: (Name des/der Auszubildenden)

Nr.	Pflegeprobleme/-diagnose Ressourcen	Pflegeziele	Pflegemaßnahmen
	P.:		
	E.:		
	S.:		

R.:			

Nr.	Pflegeprobleme/-diagnose Ressourcen	Pflegeziele	Pflegemaßnahmen
	P.:		
	E.:		
	S.:		

R.:			
-----	--	--	--

Selbsteinschätzungsformular

Name, Vorname:	Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger: Datum:

Situationseinschätzung

1. Wie hat der zu pflegende Mensch die Pflegesituation empfunden? Begründen Sie Ihre Einschätzung kurz!
 2. Welche Ihrer Pflegeziele konnten Sie erreichen? Begründen Sie Abweichungen fachlich.
 3. War die tatsächliche Durchführung so, wie Sie es geplant hatten? Begründen Sie Abweichungen situationsgerecht.

Selbsteinschätzung

4. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen gut gelungen?

 5. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen nicht so gut gelungen?

 6. Was hätten Sie anders planen können? Begründen Sie Alternativen und Verbesserungsmöglichkeiten zu den Handlungen.

 7. Welchen Lernbedarf haben Sie heute für sich erkannt? Woran müssen Sie in diesem Praxiseinsatz dringend arbeiten?

Datum:

Unterschrift Auszubildende*r:

Name:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

LA 8 Begleitung eines zu betreuenden Kindes/Jugendlichen

Zu erlangende Kompetenzen (1-5)

- Erhebung pflegebezogener Daten von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Gesundheitsförderung
- Wissenserwerb über Entwicklungsstufen bei Kindern und Jugendlichen
- Beobachtung von familiären Interaktionsprozessen
- Interpretation von vorliegenden Daten
- Benutzung von Assessmentinstrumenten
- Beobachtung und Wahrnehmung fördern

Vorgehen bei der Lernaufgabe:

Handlungsschritte	Erledigt
1. Wählen Sie ein zu betreuendes Kind/einen zu betreuenden Jugendlichen aus und beobachten Sie dieses/diesen für max. eine Woche.	
2. Beobachten und verschriftlichen Sie die gesundheitliche Situation des jeweiligen Kindes/Jugendlichen.	
3. Schreiben Sie eine Anamnese der Familiensituation und schätzen Sie den Entwicklungsstand ein. Informieren Sie sich anhand von Fachliteratur und ggf. aus den Unterlagen des Unterrichtes.	
4. Beobachten und beschreiben Sie den aktuellen motorischen, sprachlichen und kognitiven Entwicklungsstand, setzen Sie hierzu Assessmentinstrumente und standardisierte Verfahren Ihres Einsatzortes ein.	
5. Welchen Beratungs- und/oder Unterstützungsbedarf erkennen Sie für das Kind/Jugendlichen und seine Bezugspersonen? Begründen Sie schriftlich Ihre fachliche Einschätzung!	
6. Händigen Sie Ihre Ergebnisse im Anschluss an Ihre Praxisanleitung aus. Legen Sie hierzu bereits beim Vorgespräch einen Termin zur Abgabe mit Ihrer Praxisanleitung fest.	

Selbsteinschätzungsformular

Name, Vorname:	Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger: Datum:

Situationseinschätzung

1. Wie hat der zu pflegende Mensch die Pflegesituation empfunden? Begründen Sie Ihre Einschätzung kurz!
 2. Welche Ihrer Pflegeziele konnten Sie erreichen? Begründen Sie Abweichungen fachlich.
 3. War die tatsächliche Durchführung so, wie Sie es geplant hatten? Begründen Sie Abweichungen situationsgerecht.

Selbsteinschätzung

4. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen gut gelungen?

 5. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen nicht so gut gelungen?

 6. Was hätten Sie anders planen können? Begründen Sie Alternativen und Verbesserungsmöglichkeiten zu den Handlungen.

 7. Welchen Lernbedarf haben Sie heute für sich erkannt? Woran müssen Sie in diesem Praxiseinsatz dringend arbeiten?

Datum:

Unterschrift Auszubildende*r:

Anlage 7 Muster für Lernaufgaben (LA) in der praktischen Ausbildung zur Nutzung in den ‚neuen‘ Einsatzfeldern im Rahmen der pädiatrischen und psychiatrischen Praxiseinsätze“

(Folgeseiten)

Name:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

LA 1A Planung, Durchführung und Nachbereitung einer einrichtungsbezogenen Hauptaufgabe

(z.B. Prävention [Impfungen/U-Untersuchungen]; Beobachtung [Lernentwicklung], Aktivitäten [Morgenkreis/Spiele/Freizeitgestaltung])

Aufgabe:

Handlungsschritte:	Datum:	Stundenumfang Anleitung:
Themenauswahl gemeinsam mit anleitender Person		
Informationssammlung/Hintergrundrecherche zur gewählten Aufgabe (innerhalb der Einrichtung durch Erfragen sowie literaturbasiert anhand mindestens einer Quelle – Fachbuch/Internet) Anleitende Person gibt Auskunft und begleitet den Rechercheprozess		
Verschriftlichen des Ablaufs in Form eines Handlungsablaufs (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung) Anschließend Besprechung mit anleitender Person und ggf. Ergänzungen aufnehmen		
Durchführung entsprechend dem Handlungsablauf in Begleitung der anleitenden Person		
Reflexion der Handlung im Gespräch mit der anleitenden Person (Konnten Sie Ihren Handlungsablauf umsetzen oder gab es Abweichungen?) Verschriftlichung der Reflexion im Rahmen des Kurzberichts		

Kurzbericht an anleitende Person abgeben – Bewertung durch anleitende Person		
---	--	--

Kurzbericht erhalten am:

Note: _____

Datum und Unterschrift Auszubildende*r
--

Datum und Unterschrift anleitende Person/Einrichtungsleitung
--

Name:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

LA 2A Beschreibung einer einrichtungstypischen Tätigkeit

(z.B. Durchführung eines Hörtestes, Elterngesprächs, Bastelangebot, Tagesstrukturierende Tätigkeiten)

Tätigkeit:

Handlungsschritte:	Datum:	Stundenumfang Anleitung:
Themenauswahl gemeinsam mit der anleitenden Person		
Informationssammlung/Hintergrundrecherche zur gewählten Tätigkeit (innerhalb der Einrichtung durch Erfragen sowie literaturbasiert anhand mindestens einer Quelle – Fachbuch/Internet) Anleitende Person gibt Auskunft und begleitet den Rechercheprozess		
Begleitung von Fachkräften bei ausgewählter Tätigkeit (mehrfach) Beobachtung der Abläufe Fragen an die Fachkräfte stellen, wenn Aspekte unklar.		
Verschriftlichen der Tätigkeit in Form eines Handlungsablaufs (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung) inkl. möglicher Besonderheiten/Abweichungen die beobachtet wurden		
Kurzbericht an anleitende Person abgeben – Bewertung durch anleitende Person		

Kurzbericht erhalten am:

Note: _____

Datum und Unterschrift Auszubildende*r

Datum und Unterschrift anleitende Person/Einrichtungsleitung

Inhalte des Kurzberichts:

1. Einleitung (Infos zur Einrichtung; Ich habe das Thema/die Tätigkeit gewählt, weil...)
2. Hintergrundinformation zum Thema/zur Tätigkeit (mind. 1 Quelle angeben, Befragung der Mitarbeitenden einbringen)
3. Hauptteil
 - a. Handlungsablauf formulieren
 - b. Durchführung inkl. möglicher Besonderheiten/Abweichungen beschreiben

Oder

 - a. Begleitung der Fachkräfte beschreiben
 - b. Handlungsablauf beschreiben inkl. möglicher Besonderheiten/Abweichungen, die beobachtet wurden
4. Reflexion/Fazit (Verschriftlichung des Reflexionsgespräches oder Beschreibung eines Fazits)

Anlage 8 Profilblatt zur Vorstellung in den Einsätzen in der Pädiatrie, Psychiatrie und häuslicher Pflege

(wird als aktives pdf-Dokument zur Verfügung gestellt)

PROFILBLATT VON:

Klicke hier, um Deinen Namen einzugeben.

ICH BIN IN DER AUSBILDUNG SEIT:

Klicke hier, um Text einzugeben.

BEIM TRÄGER:

Klicke hier, um Text einzugeben.

IN DER SCHULE:

Klicke hier, um Text einzugeben.

UND WOHNE IN:

Klicke hier, um Text einzugeben.

1. WER BIN ICH IN DREI BEGRIFFEN?

Klicke hier, um Text einzugeben.

2. WARUM HABE ICH MICH FÜR DIE PFLEGEAUSBILDUNG ENTSCHEIDEN?

Klicke hier, um Text einzugeben.

3. WAS GEFIEL MIR BISHER AM BESTEN?

Klicke hier, um Text einzugeben.

4. WORAUF FREUE ICH MICH BESONDERS?

Klicke hier, um Text einzugeben.

5. WOVOR HABE ICH NOCH ETWAS RESPEKT?

Klicke hier, um Text einzugeben.

6. WAS INTERESSIERT MICH AUSSERHALB DER ARBEIT?

Klicke hier, um Text einzugeben.

7. WAS INTERESSIERT MICH AM EINSATZFELD PÄDIATRIE?

Klicke hier, um Text einzugeben.

8. WAS INTERESSIERT MICH AM EINSATZFELD PSYCHIATRIE?

Klicke hier, um Text einzugeben.

9. WAS INTERESSIERT MICH AM EINSATZFELD AMBULANTE PFLEGE?

Klicke hier, um Text einzugeben.


Vorname (Alter)

Anlage 9 Hilfsmittel zur Bearbeitung der Lernaufgaben**Arbeitsblatt zur Informationssammlung**

Name:	Kurs:	
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

1. Informationssammlung

Zu pflegende Person:	Alter:
Diagnose:	
Körperlicher Zustand:	
Psychischer Zustand:	

Soziale Situation:

Arbeitsblatt zur Selbsteinschätzung

Name:	Kurs:	
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

Situationseinschätzung

8. Wie hat der zu pflegende Mensch die Pflegesituation empfunden? Begründen Sie Ihre Einschätzung kurz!

9. Welche Ihrer Pflegeziele konnten Sie erreichen? Begründen Sie Abweichungen fachlich.

10. War die tatsächliche Durchführung so, wie Sie es geplant hatten? Begründen Sie Abweichungen situationsgerecht.

Selbsteinschätzung

11. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen gut gelungen?

12. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen nicht so gut gelungen?

13. Was hätten Sie anders planen können? Begründen Sie Alternativen und Verbesserungsmöglichkeiten zu den Handlungen.

14. Welchen Lernbedarf haben Sie heute für sich erkannt? Woran müssen Sie in diesem Praxiseinsatz dringend arbeiten?

Datum:

Unterschrift Auszubildende*r:

Anlage 10 Formular zur Beurteilung von Lernaufgaben**Zusammenfassung zur Beurteilung der Lernaufgaben**

Teil A VORGESPRÄCH	Bewertung						Bemerkungen
	++	+	+/-	-	--	---	
1. Vorstellung des zu pflegenden Menschen							
2. Vorstellung der Pflegeanamnese/Informationssammlung und des Pflegeablaufs							

Teil B DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME	Bewertung						Bemerkungen
	++	+	+/-	-	--	---	
3. Arbeitsorganisation							
4. Fachliche Durchführung							
5. Hygiene							
6. Kommunizieren							
7. Dokumentieren							

Teil C REFLEXION	Bewertung						Bemerkungen
	++	+	+-	-	--	---	
8. Situations-einschätzung							
9. Selbst-einschätzung							

Anlage 11 Überblick über die vorgesehenen Prüfungen in der generalistischen Ausbildung

Ausbildungsjahr	Zeugnisnoten-Bereich	Anzahl der Leistungsnachweise	Arten der Leistungsnachweise	Leistungsnachweis mindestens in den Lernfeldern...	Bemerkungen
Erstes Ausbildungsjahr	Theorie	7	4 schriftliche 3 mündliche	LF 2 LF 3 LF 4	Keine Vorgabe zur Verteilung der Leistungsnachweise innerhalb des Probezeithalbjahres
	Praxis	2	mind. 1 Umsetzung des Pflegeprozesses		
Zweites Ausbildungsjahr	Theorie	7	4 schriftliche 3 mündliche	LF 7 LF 9 LF 10 LF 14	Lernfeld 7 hat je nach Planung seinen Beginn ggf. schon im ersten Ausbildungsjahr
	Praxis	2	mind. 1 Umsetzung des Pflegeprozesses (s. 1c)		
Drittes Ausbildungsjahr	Theorie	4	2 schriftliche 2 mündliche	LF 16 LF 19 LF 20	
	Praxis	1	Umsetzung des Pflegeprozesses		



Anlage 12 Formulare für die praktische Abschlussprüfung
(Folgeseiten)

Protokoll der praktischen Prüfung:**I. Vorblatt****Prüfung**

- zur/zum Pflegefachfrau/-mann**
 zum/zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in

Name der/des zu Prüfenden: _____**Prüfungsort (Einrichtung):** _____**1. Prüfungstag:**

Datum: Uhr
Ende Uhr

2. Prüfungstag:

Datum: Uhr
Ende Uhr

Hiermit erkläre ich, dass ich gesundheitlich in der Lage bin, den praktischen Teil der staatlichen Pflegeprüfung anzutreten.

.....
Ort, Datum (erster Prüfungstag).....
(Unterschrift der/des zu Prüfenden).....
Ort, Datum (zweiter Prüfungstag).....
(Unterschrift der/des zu Prüfenden)**Erste Fachprüfer:in**

(Vor- und Zuname):

Zweite Fachprüfer:in

(Vor- und Zuname):

Prüfungsaufgabe entsprechend § 16 Abs. 2 PflAPrV:

Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einer Aufgabe der selbständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege. Die zu prüfende Person zeigt die erworbenen Kompetenzen im Bereich einer umfassenden personenbezogenen Erhebung des Pflegebedarfs, der Planung der Pflege, der Durchführung der erforderlichen Pflege und der Evaluation des Pflegeprozesses sowie im kommunikativen Handeln und in der Qualitätssicherung und übernimmt in diesem Rahmen alle anfallenden Aufgaben einer prozessorientierten Pflege. Wesentliches Prüfungselement sind die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 des Pflegeberufegesetzes.

Das Einverständnis der zu Pflegenden wurde eingeholt

Zuständige Pflegefachkraft/

Bezugspflegekraft

.....

(Datum, Unterschrift)

Verantwortliche:r Ärztin/Arzt

(bei Prüfung im Krankenhaus)

.....

(Datum, Unterschrift)

ggf. rechtl. Betreuer:in oder

erziehungsberechtigte Person

.....

(Datum, Unterschrift)

Protokoll der praktischen Prüfung:**II. Die zu pflegenden Personen**

Die praktische Durchführung der Pflege ist geplant für folgende zu pflegende Personen:	Anmerkungen und ggf. besondere Aufgabenstellung
<p>1. Zu Pflegende/r _____ Alter: _____</p> <p>Geschlecht: <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/> divers</p> <p>Pflegegrad: (sofern vorhanden) _____</p> <p>Für die Pflege relevante medizinische Diagnose/n: _____ _____ _____ _____ _____</p>	
<p>2. Zu Pflegende/r _____ Alter: _____</p> <p>Geschlecht: <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/> divers</p> <p>Pflegegrad: (sofern vorhanden) _____</p> <p>Für die Pflege relevante medizinische Diagnose/n: _____ _____ _____ _____ _____</p>	
<p>3. Zu Pflegende/r _____ Alter: _____</p> <p>Geschlecht: <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/> divers</p> <p>Pflegegrad: (sofern vorhanden) _____</p> <p>Für die Pflege relevante medizinische Diagnose/n: _____ _____ _____ _____ _____</p>	
<p>4. Zu Pflegende/r _____ Alter: _____</p> <p>Geschlecht: <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/> divers</p> <p>Pflegegrad: (sofern vorhanden) _____</p> <p>Für die Pflege relevante medizinische Diagnose/n: _____ _____ _____ _____ _____</p>	

Protokoll der praktischen Prüfung:

III. Mitschrift des Prüfungsverlaufs

(ggf. mehrfach ausdrucken)

Protokoll der praktischen Prüfung:**IV. Kompetenzorientierte Beurteilung der pflegerischen Handlungen**

Hinweise: Es ist für jeden Kompetenzbereich eine separate schriftliche Einschätzung und Bewertung vorzunehmen. Diese sollte sich auf das wesentliche fokussieren und den gesamten Prüfungsverlauf berücksichtigen. Bei der Formulierung kann das Beiblatt Erläuterungen und Beispiele zur Kompetenzbeurteilung in der praktischen Prüfung“ zu Hilfe genommen werden.

In der Gesamtbewertung können die Kompetenzbereiche verschieden stark gewichtet werden und somit in die Bewertung unterschiedlich einfließen. Im Falle einer unterschiedlichen Gewichtung ist diese zu begründen.

I. Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren.

II. Kommunikation und Beratung personen- und situationsorientiert gestalten

III. Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten.



IV. Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen.

V. Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen.

Etwaige Besonderheiten/Unregelmäßigkeiten während der Prüfung:
(z.B. Notfälle, unerwartete Ereignisse, Belastungsverhalten des Prüflings)

Bewertung der Gesamtleistung der Prüfung unter Berücksichtigung aller Kompetenzbereiche.

Begründung der Note und ggf. der Gewichtung einzelner Kompetenzbereiche

Gesamtnote:	
Fachprüfer:in:	 (Vor- u. Zuname in Druckbuchstaben) (Datum und Unterschrift)

Erläuterungen und Beispiele zur Kompetenzbeurteilung in der praktischen Prüfung

	Erläuterungen und Beispiele zu den Kompetenzbereichen
Kompetenzbereich I Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren.	<p>...die Pflegeanamnese, die Pflegeplanung und das Pflegehandeln tagesaktuell planen,</p> <p>...die Pflegeziele realistisch und erreichbar für die Prüfungssituationen formulieren</p> <p>...sodass komplexe, spezifische, individuellen Pflegesituation abgebildet werden</p> <p>... und reflektiert werden</p> <p>...Der Prüfling ist in der Lage, aktuelle Geschehnisse mit in das Pflegehandeln einzubeziehen und Prioritäten zu setzen.</p> <p><i>z. B.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Anamnesen erheben, Planungen schreiben, Pflegehandlungen durchführen, dokumentieren, Übergaben durchführen u. Handlungen reflektieren im Sinne des Pflegeprozesses</i> - <i>Pflegeprobleme erkennen,</i> - <i>Assessmentinstrumente verwenden, Prophylaxen durchführen u. Gesundheit fördern</i> - <i>Pflegeprobleme hinsichtlich ihrer Komplexität einschätzen können, spezielle Pflege durchführen, Kinästhetik u. Basale Stimulation etc., Medikamente kennen</i> - <i>auf Unvorhergesehenes souverän reagieren, plötzliche AZ-Verschlechterung erkennen und adäquat darauf reagieren können</i> - <i>Tagesabläufe strukturieren, Unterstützungen organisieren,</i> - <i>Ressourcen von zu Pflegenden nutzen</i> - <i>Hilfsmittel anbieten, Selbstständigkeit fördern</i>
Kompetenzbereich II Kommunikation und Beratung personen- und situationsorientiert gestalten.	<p>...auf die Bedürfnisse und Gefühle des zu Pflegende situationsgerecht reagieren und handeln</p> <p>...zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, angemessen mit dem zu Pflegende zu kommunizieren,</p> <p>...Beratungs- oder Informationsgespräche fachlich unter dem Aspekt der ganzheitlichen Betrachtungsweise zu kommunizieren.</p> <p>...ein individuelles Vorgehen bei Beratungs- oder Informationsgesprächen anwenden und zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, das pflegerische Handeln ethisch zu reflektieren.</p> <p><i>z. B.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Auf Fragen von zu Pflegenden/Kindern adäquat reagieren, Eltern + Angehörige einbeziehen</i> - <i>Informations- + Anleitungssituation auf zu Pflegende/Kinder ausrichten</i> - <i>Würde von zu Pflegende im Gespräch/in Pflegehandlungen achten u. schützen</i>

	Erläuterungen und Beispiele zu den Kompetenzbereichen
Kompetenzbereich III Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten.	<p>...mit anderen Berufsgruppen zielorientiert, fach- und methodenkompetent zum Pflegeprozess der zu betreuenden zu Pflegenden kommunizieren um die pflegerischen Handlungen im Rahmen der erstellten Pflegeplanung auszurichten.</p> <p>... Rollenverständnis zum Ausdruck bringen</p> <p>z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Sich mit Kolleg*innen austauschen, Absprachen im Team treffen, Vorschläge machen</i> - <i>Ärzte informieren, Visiten begleiten, Anordnungen durchführen</i> - <i>sich mit anderen Berufsgruppen absprechen, zu Pflegende mit einbeziehen</i>
Kompetenzbereich IV Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen.	<p>...Kenntnisse, die im Rahmen des pflegerischen Ablaufes zu aktuell auftretenden und zu erwartenden Vorkommnissen, in das richtige Verhältnis setzen</p> <p>... unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesetze, ethischen Leitlinien und Verordnungen</p> <p>... Berufliches Selbstverständnis deutlich machen</p> <p>z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Expertenstandards, Leitlinien u. Prozessanweisungen berücksichtigen,</i> - <i>Dokumentation, Datenschutz + Schweigepflicht einhalten</i> - <i>BTM, Fixierungen, etc.</i>
Kompetenzbereich V Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen.	<p>...anhand eines Pflegemodells, nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und unter Zuhilfenahme von Skalen und Standards in der Lage sein, Pflege zu planen, zu bewerten und zu dokumentieren</p> <p>...jederzeit in der Lage sein, die individuelle Situation des zu Pflegenden unter Einbeziehung des ICN Ethikkodex zu schützen und zu verteidigen ohne Ansehen der Person oder der jeweiligen Beeinträchtigung</p> <p>z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Evidenzbasierte Maßnahmen kennen, Verlaufskurvenmodelle anwenden, Konzepte anwenden</i> - <i>Eigene Grenzen kennen, sich reflektieren können, Verantwortung übernehmen</i>

Anlage 13 Bewertungsbogen für die mündliche Abschlussprüfung**Bewertungsbogen mündliche Abschlussprüfung**

Name des zu Prüfenden:	
Namen der Prüfenden:	
Datum der Prüfung:	
Vorbereitungszeit (max. 30 Minuten):	
Prüfungszeit (30 bis 45 Minuten):	
Gewählte Fallsituation:	
Fallsituation der mündlichen Prüfung (Setting/Altersgruppe des zu pflegenden Menschen): <i>Setting und Altersgruppe müssen andere sein als in der praktischen Prüfung!</i>	<input type="checkbox"/> Akutpflege <input type="checkbox"/> stationäre Langzeitpflege <input type="checkbox"/> ambulante Pflege <input type="checkbox"/> Kind/jugendlicher Mensch <input type="checkbox"/> erwachsener Mensch <input type="checkbox"/> alter Mensch
Durchführung der praktischen Prüfung (Setting/Altersgruppe des zu pflegenden Menschen):	<input type="checkbox"/> Akutpflege <input type="checkbox"/> stationäre Langzeitpflege <input type="checkbox"/> ambulante Pflege <input type="checkbox"/> Kind/jugendlicher Mensch <input type="checkbox"/> erwachsener Mensch <input type="checkbox"/> alter Mensch

Niederschrift des Prüfungsverlaufs (Fachprüferin/-prüfer 1)

- Es wurde Anlage A (Niederschrift des Prüfungsverlaufs) ausgefüllt und liegt bei.
- Ein Kommentierter Erwartungshorizont liegt bei. Dieser ersetzt die Niederschrift des Prüfungsverlaufs. Werden Abkürzungen oder Symbole verwendet (z.B. Plus- oder Minuszeichen, „NF“ für „Nachfrage“, so sind diese nachfolgend zu erläutern:

Notenbegründung / bewertende Zusammenfassung des Prüfungsverlaufs:

Note (ausgeschrieben und numerisch): _____

Unterschrift Fachprüfer/Fachprüferin 1

Niederschrift des Prüfungsverlaufs (Fachprüferin/-prüfer 2)

- Es wurde Anlage A (Niederschrift des Prüfungsverlaufs) ausgefüllt und liegt bei.
- Ein Kommentierter Erwartungshorizont liegt bei. Dieser ersetzt die Niederschrift des Prüfungsverlaufs. Werden Abkürzungen oder Symbole verwendet (z.B. Plus- oder Minuszeichen, „NF“ für „Nachfrage“, so sind diese nachfolgend zu erläutern:

Notenbegründung / bewertende Zusammenfassung des Prüfungsverlaufs:

Note (ausgeschrieben und numerisch): _____

Unterschrift Fachprüfer/Fachprüferin 2

Anlage A: Niederschrift des Prüfungsverlaufs

Frage Nr.	Prüfungsverlauf Hier kann auch der Erwartungshorizont eingefügt werden	Korrektes und umfassend	Korrekt aber nicht vollständig	Nach Hilfestellung korrekt	Teilweise korrekt	Nicht korrekt	Keine Antwort

Frage Nr.	Prüfungsverlauf Hier kann auch der Erwartungshorizont eingefügt werden		Korrektes und umfassend	Korrekt aber nicht vollständig	Nach Hilfestellung korrekt	Teilweise korrekt	Nicht korrekt	Keine Antwort

Frage Nr.	Prüfungsverlauf Hier kann auch der Erwartungshorizont eingefügt werden		Korrektes und umfassend	Korrekt aber nicht vollständig	Nach Hilfestellung korrekt	Teilweise korrekt	Nicht korrekt	Keine Antwort

Frage Nr.	Prüfungsverlauf Hier kann auch der Erwartungshorizont eingefügt werden	Korrekte und umfassend	Korrekt aber nicht vollständig	Nach Hilfestellung korrekt	Teilweise korrekt	Nicht korrekt	Keine Antwort

Anlage 14 Individualbogen zur Dokumentation der Vornoten und Prüfungsleistungen

(hier als Grafik dargestellt – geht den Schulen als Excel-Datei zu)

Schule: _____ Stand der Vorlage: 07.02.2025

Individualbogen für die Abschlussprüfung

Kurs: _____

Name: _____

Schriftlicher Prüfungsteil:

Reguläre Prüfung Wiederholungsprüfung Nachprüfung

Bei Wiederholungs- oder Nachprüfung das Datum der Prüfung angeben: _____

Theorie-note	1. Aj.	2. Aj.	3. Aj.	Vornote	Vornote 25%	schriftliche P. 75%	Gesamt-note	arithm. Mittel	Note gerundet
				0,00	0,00				
Schriftliche Prüfung	Kompetenzbereiche I.1, I.5, I.6, II.1, IV					0,00			
	Kompetenzbereiche I.2, II.2, V.1					0,00		0,00	
	Kompetenzbereiche I.3, I.4, II.3, III.2					0,00			

Mündlicher Prüfungsteil: Prüfungsdatum: _____ Bitte bei Wiederholungs- oder Nachprüfung angeben.

Reguläre Prüfung Wiederholungsprüfung Nachprüfung

Bei Wiederholungs- oder Nachprüfung das Datum der Prüfung angeben: _____

Theorie-note	1. Aj.	2. Aj.	3. Aj.	Vornote	Vornote 25%	mündliche 75%	zurundende e Note	Note
				0,00	0,00		0,00	

Praktischer Prüfungsteil: Prüfungsdatum: _____ Bitte bei Wiederholungs- oder Nachprüfung angeben.

Reguläre Prüfung Wiederholungsprüfung Nachprüfung

Bei Wiederholungs- oder Nachprüfung das Datum der Prüfung angeben: _____

Praxis-note	1. Aj.	2. Aj.	3. Aj.	Vornote	Vornote 25%	praktische 75%	zurundende e Note	Note
				0,00	0,00		0,00	

Ergebnis der Prüfungsteile:

	Note	zurundende Gesamtnote
Schriftlich	0	
mündlich	0	0,00
Praktisch	0	

	1. Prüfungskonferenz	2. Prüfungskonferenz
Datum: Unterschrift:		

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der Prüfungsteile mit mindestens ausreichend (3,5–4,5; siehe dazu § 19 (1) PrBG) bewertet worden ist.

Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung lautet:

<input type="checkbox"/>	bestanden	_____
<input type="checkbox"/>	nicht bestanden	_____

Zutreffendes markieren (X)

: Datum _____ Unterschrift Prüfungsvoritz _____

Anlage 15 Muster für die Jahreszeugnisse (1./3. und 2. Ausbildungsdrittel)

Hinweis: die Kopfzeile des Handbuchs nicht übernehmen. Eigenes Schul-Logo kann eingefügt werden.

<Name der Pflegeschule>

Jahreszeugnis

In der Ausbildung zur/zum

Pflegefachfrau/-mann**<Vorname Name>**

Vor- und Zuname

geb.am <Geburtsdatum>in <Geburtsort>

hat den Kurs <Kurs-Name> im <Ausb.-Jahr> Ausbildungsjahr besucht.

Für die praktische Ausbildung ist der Vertiefungsbereich <**gewählte Vertiefung**> festgelegt. <ggf. streichen>Note der im Unterricht erbrachten Leistungen: NoteNote der in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen: NoteEs ergaben sich im Ausbildungsjahr die folgenden **Fehlzeiten** gem. § 1 Abs. 4 PflAPrV:Fehlzeiten Theorie: <FZ> Stunden davon unentschuldigt: <UFZ> StundenFehlzeiten Praxis: <FZ> Stunden davon unentschuldigt: <UFZ> Stunden

Zu dem Zeugnis gehört eine Anlage mit der Leistungsübersicht. <ggf. streichen>

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Ort, Datum

Unterschrift Kursleitung

<Name der Pflegeschule>

Jahreszeugnis

In der Ausbildung zur/zum

Pflegefachfrau/-mann**<Vorname Name>**

Vor- und Zuname

geb.am <Geburtsdatum>in <Geburtsort>

hat den Kurs <Kurs-Name> im <Ausb.-Jahr> Ausbildungsjahr besucht.

Für die praktische Ausbildung ist der Vertiefungsbereich <**gewählte Vertiefung**> festgelegt. <ggf. streichen>

Note der im Unterricht erbrachten Leistungen:

Note

Note der in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen:

Note

Note der in der Zwischenprüfung erbrachten Leistungen:

NoteEs ergaben sich im Ausbildungsjahr die folgenden **Fehlzeiten** gem. § 1 Abs. 4 PflAPrV:Fehlzeiten Theorie: <FZ> Stunden davon unentschuldigt: <UFZ> StundenFehlzeiten Praxis: <FZ> Stunden davon unentschuldigt: <UFZ> Stunden

Zu dem Zeugnis gehört eine Anlage mit der Leistungsübersicht. <ggf. streichen>

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Ort, Datum

Unterschrift Kursleitung

Anlage 16 Muster für die Anlage zum Jahreszeugnis

<Name der Pflegeschule>

**Anlage zum
Jahreszeugnis**

In der Ausbildung zur/zum

Pflegefachfrau/-mann**<Vorname Name>**

Vor- und Zuname

geb.am <Geburtsdatum>in <Geburtsort>

hat den Kurs <Kurs-Name> im <Ausb.-Jahr> Ausbildungsjahr besucht.

Leistungsübersicht

In den Lernfeldern wurden die folgenden Leistungen erbracht. Das arithmetische Mittel der Leistungen bildet die Jahresnote der im Unterricht erbrachten Leistungen.

<Lernfeld-Nr. – Lernfeld-Titel>Note<Lernfeld-Nr. – Lernfeld-Titel>Note<Lernfeld-Nr. – Lernfeld-Titel>Note<Lernfeld-Nr. – Lernfeld-Titel>Note<Lernfeld-Nr. – Lernfeld-Titel>NoteOrt, Datum

Unterschrift Schulleitung

Ort, Datum

Unterschrift Kursleitung

Anlage 17 Muster für den Ausbildungsnachweis: Dokumentation der gezielten Anleitung

Name, Vorname Auszubildende*r		Ausbildungsjahr/Kurs/Semester
Einsatzart (z.B. Orientierungseinsatz)	Einsatzbereich	Zeitraum
Ausbildungsträger		

Hinweise zur Praxisanleitungspflicht:

Die Praxisanleitung muss im Umfang von mindestens 10 % der Pflichtstunden des jeweiligen Einsatzes (z.B. 400 Stunden) in Form einer gezielten Anleitung erfolgen. Die gezielte Anleitung ist grundsätzlich von einer situativen Anleitung zu unterscheiden. Eine situative Anleitung im Praxiseinsatz hat dabei stärker den Charakter der Hospitation und Lernen durch Beobachtung und Mitarbeit und ist im Ausbildungsnachweis nicht zu dokumentieren.

Die Anleitung wird auf Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplans im Vorgespräch **geplant und strukturiert**. Für eine gezielte Anleitung wird zur Anleitungssituation mind. ein mündliches Vorgespräch und eine mündliche Auswertung durch die praxisanleitende Person mit dem/der Auszubildende/n geführt.

Als Anleitungszeiten gelten insbesondere:

- gezielte Anleitungen
- strukturierte Gespräche mit Auszubildenden
- Begleitung und Durchführung der praktischen Lernaufgaben
- Beratung der Auszubildenden zu Lernaufgaben.

Die Dokumentation der Praxisanleitungsinhalte und -zeiten erfolgt auf der/den folgende/n Seite/n. Am Ende ist die Summe der Praxisanleitungszeiten innerhalb des Einsatzes zu dokumentieren und ggf. zu begründen, warum die Pflichtzeiten nicht erreicht wurden.

Hinweise zum zu vermeidenden Abweichen von der Praxisanleitungspflicht:

Bei einem planungswidrigen bzw. unvorhergesehenen Ausfall der geplanten Praxisanleitungszeiten, sind die entsprechenden Zeiten zu dokumentieren und die Pflegeschule davon in Kenntnis zu setzen.

Es gelten außerdem die entsprechenden Vorgaben zur Praxisanleitung im Handbuch für die Pflegeausbildung in der jeweils geltenden Version.

Gezielte Praxisanleitung

Datum	Std.	<input type="checkbox"/> gezielte Anleitung <input type="checkbox"/> strukturiertes Gespräch <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Begleitung und Durchführung einer praktischen Lernaufgabe <input type="checkbox"/> Beratung zu Lernaufgaben	Hz.
		Lernziel der Anleitung:		
		Inhalt der Praxisanleitung:		
Datum	Std.	<input type="checkbox"/> gezielte Anleitung <input type="checkbox"/> strukturiertes Gespräch <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Begleitung und Durchführung einer praktischen Lernaufgabe <input type="checkbox"/> Beratung zu Lernaufgaben	Hz.
		Lernziel der Anleitung:		
		Inhalt der Praxisanleitung:		
Datum	Std.	<input type="checkbox"/> gezielte Anleitung <input type="checkbox"/> strukturiertes Gespräch <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Begleitung und Durchführung einer praktischen Lernaufgabe <input type="checkbox"/> Beratung zu Lernaufgaben	Hz.
		Lernziel der Anleitung:		
		Inhalt der Praxisanleitung:		

Gezielte Praxisanleitung

Datum	Std.	<input type="checkbox"/> gezielte Anleitung <input type="checkbox"/> strukturiertes Gespräch <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Begleitung und Durchführung einer praktischen Lernaufgabe <input type="checkbox"/> Beratung zu Lernaufgaben	Hz.
		Lernziel der Anleitung:		
		Inhalt der Praxisanleitung:		
Datum	Std.	<input type="checkbox"/> gezielte Anleitung <input type="checkbox"/> strukturiertes Gespräch <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Begleitung und Durchführung einer praktischen Lernaufgabe <input type="checkbox"/> Beratung zu Lernaufgaben	Hz.
		Lernziel der Anleitung:		
		Inhalt der Praxisanleitung:		

= Stunden gesamt

Hinweis: sind die vorgegebenen Stunden nicht erreicht worden, ist die Anlage 18 (Darlegung abweichender Praxisanleitungszeiten) auszufüllen.

Praxisanleiter/-in

Datum / Unterschrift

Auszubildende/r

Datum / Unterschrift

Anlage 18

Darlegung abweichender Praxisanleitungszeiten

Name, Vorname Auszubildende*r	Ausbildungsjahr/Kurs/Semester	
Ausbildungsträger		
Betr. Einsatz gem. Anlage 7 PflAPrV <input type="checkbox"/> Orientierungseinsatz <input type="checkbox"/> Pflichteinsatz Akutpflege <input type="checkbox"/> Pflichteinsatz Langzeitpflege <input type="checkbox"/> Pflichteinsatz ambulante Pflege <input type="checkbox"/> Pflichteinsatz päd. Versorgung <input type="checkbox"/> Pflichteinsatz psych. Versorg. <input type="checkbox"/> Vertiefungseinsatz <input type="checkbox"/> weiterer Einsatz: <hr/>	Einsatzbereich (z.B. Station, Wohnbereich)	Zeitraum
Im o.g. Einsatz wurden die erforderlichen Zeiten der Praxisanleitung gem. § 4 PflAPrV nicht wie vorgesehen erreicht.		
Es wurden folgende Maßnahmen zum Ausgleich umgesetzt:		
Durch die o.g. Maßnahmen konnten die fehlenden Praxisanleitungszeiten <input type="checkbox"/> ausgeglichen werden. <input type="checkbox"/> nicht ausgeglichen werden.		
Falls die fehlenden Praxisanleitungszeiten nicht ausgeglichen wurden:		
Es fehlen zur Quote von 10 Prozent Zeiten in folgender Höhe: _____ Stunden.		

Anlage 19 Muster für den Ausbildungsnachweis: Praxisbegleitung

Praxisbegleitung	
Die Praxisbegleitung erfolgte am _____	
Anwesende	
<input type="checkbox"/> Auszubildende*r:	_____
<input type="checkbox"/> Praxisanleiter*in:	_____
<input type="checkbox"/> Lehrende*r der Pflegeschule:	_____
<input type="checkbox"/> Andere (Name / Funktion):	_____
Anlass der Praxisbegleitung	
<input type="checkbox"/> Lernberatung:	_____
<input type="checkbox"/> Übung / Prüfungsvorbereitung:	_____
<input type="checkbox"/> Anderer Anlass:	_____
Dokumentation der Praxisbegleitung	
Reflexion der Ausbildungssituation – Reflexion der Verzahnung von Theorie und Praxis und der Kompetenzentwicklung im Praxiseinsatz.	
Weitere Themen / Gesprächsverlauf – Bearbeitungsstand der Lern- und Arbeitsaufgaben; ggf. Thema der praktischen Übung / Prüfungsvorbereitung.	

Ergebnis und weitere Vereinbarungen

Durch die nachfolgende Unterschrift wird die Teilnahme am Gespräch und die Kenntnis der Vereinbarungen bestätigt.

Lehrende*

Datum / Unterschrift

Auszubildende*

Datum / Unterschrift

ggf. Praxisanleiter*in ggf. weitere Person

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

**Anlage 20 Musterschreiben: Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
zur Zulassung zur Ausbildung**

Sehr geehrte, sehr geehrter

für die Zulassung zur Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann benötigen wir ein erweitertes Führungszeugnis, welches vor Beginn Ihrer Ausbildung vorliegen muss. Sollte Ihre Ausbildung bereits begonnen haben, muss es zwingend vor Beginn des Pädiatrie-Einsatzes vorliegen. Wir fordern Sie daher auf, das erweiterte Führungszeugnis umgehend zu beantragen.

Bitte legen Sie dieses Schreiben Ihrem Antrag auf das Führungszeugnis bei.

Das erweiterte Führungszeugnis wird benötigt, da Sie im Laufe der generalistischen Ausbildung in der Pflege im Rahmen des Pädiatrie-Einsatzes Kontakt zu minderjährigen Patientinnen und Patienten bzw. Klientinnen und Klienten haben werden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG wird durch dieses Schreiben bestätigt.

Anlage 21 **Informationsschreiben zur Ausübung des Wahlrechts**

**Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz**

**Freie
Hansestadt
Bremen**

Informationsblatt „Wahlrecht nach § 59 Pflegeberufegesetz“

Sehr geehrte Auszubildende,

ich wende mich an Sie für die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz als die zuständige Landesbehörde für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz. Sie haben nun etwa die Hälfte Ihrer Ausbildung zum Pflegefachmann oder zur Pflegefachfrau absolviert – ich gratuliere Ihnen zum Erreichen dieses Meilensteins. Auf den folgenden Seiten informiere ich Sie über Ihr Wahlrecht nach § 59 des Pflegeberufegesetzes und bitte Sie, das Schreiben aufmerksam zu lesen, denn es geht um Ihre Entscheidung, ob Sie Ihren Abschluss als generalistische Pflegefachkraft oder stattdessen einen besonderen Abschluss erlangen möchten.

Sie alle haben unabhängig von ihrer Wahl des Trägers der praktischen Ausbildung, einen **Ausbildungsvertrag mit dem Abschluss „Pflegefachfrau/ Pflegefachmann“** abgeschlossen. Zusätzlich ist im Ausbildungsvertrag aufgeführt, welcher **Vertiefungseinsatz** im dritten Ausbildungsjahr erfolgen soll.

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie die Möglichkeit, sich **anstelle** des generalistischen Abschlusses für einen **besonderen Abschluss** zu entscheiden.

Im Folgenden wird erläutert,

- a. durch wen das Wahlrecht ausgeübt werden kann,
 - b. zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise das Wahlrecht ausgeübt werden kann,
 - c. inwieweit sich die Ausbildung ändert, wenn das Wahlrecht ausgeübt wird,
 - d. welche Folgen sich aus der Ausübung des Wahlrechts ergeben,
 - e. wie eine Schwerpunktsetzung ohne besonderen Abschluss möglich sein kann.
- a. Wer darf vom Wahlrecht Gebrauch machen und welche Wahlmöglichkeiten bestehen?**

Auszubildende, die einen Ausbildungsvertrag mit dem **Vertiefungsschwerpunkt „Langzeitpflege“** abgeschlossen haben (stationäre Langzeitpflege oder ambulante Pflege mit Ausrichtung auf Langzeitpflege), können sich nach § 59 Abs. 2 und 3 Pflegeberufegesetz (PflBG) für den besonderen Abschluss „Altenpfleger/-in“ anstelle des Abschlusses „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ entscheiden.

Auszubildende, die einen Ausbildungsvertrag mit dem **Vertiefungsschwerpunkt „Stationäre Akutversorgung in der Kinderklinik“** abgeschlossen haben, können sich für den besonderen Abschluss „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in“ anstelle der Pflegefachfrau/des Pflegefachmanns entscheiden.

Für alle **Auszubildenden mit anderen Vertiefungsschwerpunkten** verbleibt es bei dem angestrebten Abschluss zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann und es besteht **keine** Möglichkeit zur Wahl eines Spezialabschlusses.

b. Wann und wie kann das Wahlrecht ausgeübt werden?

Das Recht, sich auf einen persönlichen Ausbildungsschwerpunkt festzulegen, steht allein den Auszubildenden zu. Das heißt: **Nur Sie** persönlich wägen ab und entscheiden darüber, ob ein besonderer Abschluss für Sie und Ihre berufliche Planung der geeignete Abschluss im Vergleich zum Abschluss als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann ist. Die Entscheidung dürfen Sie **frühestens sechs und spätestens vier Monate vor Beginn des dritten Ausbildungsjahres** (bzw. Ausbildungsdrittels bei Teilzeitausbildungen) schriftlich gegenüber Ihrem Träger der praktischen Ausbildung erklären. Eine gesonderte Aufforderung zur Nutzung des Wahlrechts über dieses Informationsblatt hinaus erhalten Sie nicht. Bei minderjährigen Auszubildenden müssen die Erziehungsberechtigten einbezogen werden. Erklären Sie nicht die Nutzung des Wahlrechts, werden Sie Ihre Ausbildung generalistisch fortsetzen.

c. Inwieweit ändert sich die Ausbildung durch die Ausübung des Wahlrechts?

Im Fall der Ausübung des Wahlrechts ist der Ausbildungsvertrag entsprechend anzupassen und die dort geregelte Berufsbezeichnung von „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ auf die Berufsbezeichnung „Altenpfleger/-in“ bzw. „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in“ umzuschreiben.

Im Bereich der schulischen Ausbildung erfolgt die Beschulung im dritten Ausbildungsjahr (bzw. im letzten Ausbildungsdrittel bei Teilzeitausbildungen) je nach gewähltem Abschluss mit der Ausrichtung auf die besonderen Abschlüsse. D.h., dass auch in der Theorie eine bestimmte Altersgruppe von zu pflegenden Menschen in den Mittelpunkt rückt. In der praktischen Ausbildung bleibt die Schwerpunktsetzung durch den Vertiefungseinsatz – unabhängig davon, ob der generalistische Abschluss fortgesetzt oder der besondere Abschluss gewählt wird – gleich.

Der Träger der praktischen Ausbildung sollte nach Ausübung des Wahlrechts durch den Kooperationsvertrag mit der bisherigen Pflegeschule oder einer anderen Pflegeschule die theoretische Ausbildung mit dem Ziel des besonderen Abschlusses sicherstellen. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb eines der besonderen Abschlüsse an der zuvor besuchten Pflegeschule besteht nicht. Ggf. wird die Theorieausbildung an einer anderen Pflegeschule fortgesetzt. Näheres dazu können Sie bei Ihrer Pflegeschule erfahren.

d. Was bedeutet die Ausübung des Wahlrechts für Ihren Abschluss und Ihre berufliche Tätigkeit?

Berufliche Möglichkeiten nach der Ausbildung

Mit den verschiedenen Abschlüssen werden unterschiedliche Kompetenzen erworben. Die Beschreibung der Kompetenzen finden Sie in den Anlagen 2-4 der Pflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Grundsätzlich gilt, dass die **vorbehaltenen Tätigkeiten** nach § 4 PflBG in allen Versorgungsbereichen durchgeführt werden dürfen. Die Wahl des Abschlusses „Altenpfleger/-in“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in“ bringt eine Spezialisierung für ein bestimmtes Arbeitsfeld bzw. eine bestimmte Zielgruppe mit sich. Möglicherweise wird dies von Arbeitgebern in der Langzeitpflege bzw. der stationären Pädiatrie positiv bewertet. Es ist aber davon auszugehen, dass je nach Ausrichtung des künftigen Arbeitsfeldes die Vorbehaltsaufgaben u.U. nur eingeschränkt ausgeübt werden. Ob beispielsweise eine Person mit dem Abschluss „Altenpflege“ im Akut-Klinikbereich alle Vorbehaltsaufgaben übernehmen darf, ist von den vor Ort vorherrschenden Aufgaben abhängig.

Insofern sind für Absolventinnen und Absolventen der besonderen Abschlüsse nicht ohne Weiteres die gleichen Einsatzmöglichkeiten in allen Bereichen der Pflege möglich. Absolventinnen und Absolventen mit dem generalistischen Abschluss (Pflegefachfrauen/Pflegefachmänner) sind „automatisch“ und umfassend dazu befähigt, die vorbehaltenen Tätigkeiten gem. § 4 PflBG in allen Versorgungsbereichen der Pflege und an Menschen aller Altersgruppen durchzuführen.

Mit der Wahl eines der besonderen Abschlüsse entscheiden Sie sich für eine Spezialisierung auf einen bestimmten Arbeitsbereich. Nutzen Sie Ihr Wahlrecht nicht, ergibt sich für Sie keine Spezialisierung, sind aber in der Wahl Ihres künftigen Arbeitsplatzes flexibler, da Sie in allen Versorgungsbereichen der Pflege (Krankenhaus, Kinderklinik, Einrichtungen der Langzeitpflege, ambulanter Pflegedienst u.v.m.) als Pflegefachperson arbeiten können.

Überprüfung der Wahlrechtsregelung

Der besondere Abschluss wird bis Ende 2025 nochmals durch den Bundesgesetzgeber bewertet. Sollten sich die besonderen Abschlüsse in der Ausbildungspraxis nicht bewähren, besteht die Möglichkeit, dass diese zugunsten des generalistischen Abschlusses gänzlich abgeschafft werden (§ 62 Abs. 1 PflBG). Erfolgreiche besondere Abschlüsse, die aufgrund der Ausübung des Wahlrechts erlangt wurden, werden unabhängig davon **dauerhaft anerkannt bleiben** – die Altenpflegerinnen und Altenpfleger

sowie Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger werden also diese Bezeichnung weiterhin führen dürfen.

Anerkennung im europäischen Ausland

Den Absolventinnen und Absolventen der besonderen Abschlüsse fehlt die automatische EU-weite Anerkennung. Inwieweit eine EU-Anerkennung im Einzelfall trotzdem möglich ist, prüft auf Antrag das Land, indem eine Berufstätigkeit aufgenommen werden soll.

e. Ist eine Schwerpunktsetzung in der Praxis auch ohne die Entscheidung für einen besonderen Abschluss möglich?

Neben der Wahl eines besonderen Abschlusses besteht auch in der generalistischen Ausbildung insbesondere durch die Vertiefungseinsätze die Möglichkeit der deutlichen Schwerpunktsetzung in der Langzeitpflege oder der Pädiatrie. So können im Rahmen der generalistischen Ausbildung bis zu 80 Prozent der 2.500 Praxisstunden auf eine Altersgruppe der zu pflegenden Personen ausgerichtet werden. Eine Schwerpunktsetzung erfolgt bereits durch die Wahl des Ausbildungsträgers und setzt sich bei der Auswahl der weiteren Einsatzorte fort. Der gewählte Schwerpunkt wird in der Ernennungsurkunde zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann ausgewiesen.

Sehr geehrte Auszubildende,

bitte beachten Sie, dass das **Wahlrecht ausschließlich Ihnen zusteht**.

So empfehle ich Ihnen, sich in den kommenden Tagen und Wochen umfassend zu informieren und die für Sie persönlich und Ihre berufliche Planung richtige Entscheidung zu treffen.

Für Ihre Entscheidung und den Abschluss Ihrer Pflegeausbildung wünsche ich Ihnen viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bremen, im Dezember 2021

Jens Oestreich

Referent für Gesundheitsfachberufe

Anlage 22 Muster Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit

Hinweis: die Anlage geht den Pflegeschulen als separates (aktives) pdf-Dokument zu. bzw. kann in der ddatabase heruntergeladen werden.

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliche Bescheinigung) zur Vorlage beim Staatlichen Prüfungsamt

Erläuterung für die Ärztin/den Arzt:

Wenn ein Prüfling aus gesundheitlichen Gründen vor Beginn der Prüfung von dieser zurück tritt, nicht zu einer Prüfung erscheint, sie abbricht, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit beantragt oder nach Beendigung von ihr zurücktritt, hat er dem Staatlichen Prüfungsamt die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt er eine ärztliche Bescheinigung, die es dem Staatlichen Prüfungsamt erlaubt, aufgrund ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Rücktritt von der Prüfung, den Abbruch der Prüfung oder das Terminversäumnis rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Ärztin/des Arztes; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung vom Staatlichen Prüfungsamt zu entscheiden. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling Prüfungsunfähigkeit bescheinigen, werden Sie um kurze Ausführungen zu den nachstehenden Punkten gebeten. Prüflinge sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass die Ärztin/der Arzt die Diagnose als solche bekannt geben muss, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen. Dies steht im Einklang mit dem Datenschutz. Nach § 10 Abs. 1 des Bremer Datenschutzgesetzes vom 04.03.2003 (Brem.BGL S. 85) dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich sind. Hinweis: Die ärztliche Bescheinigung kann auch formlos erstellt werden, soweit sie die folgenden Punkte enthält. Eine rückwirkende Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit ist im Gegensatz zur rückwirkenden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht möglich!

1.) Name der untersuchten Person

Nachname:	Vorname:
Geburtsdatum und -ort:	
Anschrift:	

2.) Erklärung der Ärztin/des Arztes:

Meine Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o. g. untersuchter Person hat folgende Krankheitssymptome/Art der Leistungsminderung ergeben, die für die Annahme der Prüfungsunfähigkeit ursächlich sind:

Ich bestätige ausdrücklich, dass es sich nicht um **Schwankungen in der Tagesform, Prüfungsstress oder Prüfungsangst** handelt.

Die Gesundheitsstörung besteht seit dem _____
und dauert voraussichtlich bis zum _____.

Datenschutzhinweis für die untersuchte Person:

Ich willige hiermit gemäß Art. 6 Abs. 1 DGSVO ein, dass meine übermittelten persönlichen Daten gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Auf Grundlage der übermittelten Daten (Name und Zeitraum der Erkrankung) wird die Möglichkeit des Rücktritts von Prüfungen aus triftigem Grund gemäß der jeweils geltenden Prüfungsordnung überprüft. Die auf den Rücktritt bezogenen Daten werden zum Ende der Ausbildungszeit gelöscht. Eine Weiterleitung dieser Daten kann an den Prüfungsausschuss erfolgen. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Prüfungsausschuss.